UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Windkraft Simonsfeld AG;
Repowering Windpark Kreuzstetten V

TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-96

Inhalt

1 Einleitung ... 3
1.1 Beschreibung des Vorhabens ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 6
2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur ... 8
3 Generelle Beurteilungsmethodik ... 11
4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen ... 15
4.1 Ortsbild ... 15
4.1.1 Flächeninanspruchnahme ... 15
4.1.2 Visuelle Störungen ... 51
4.2 Sach- und Kulturgüter ... 81
4.2.1 Flächeninanspruchnahme ... 81
4.2.2 Visuelle Störungen ... 95
4.3 Landschaftsbild ... 97
4.3.1 Flächeninanspruchnahme ... 97
4.3.2 Zerschneidung der Landschaft ... 131
4.3.3 Visuelle Störungen ... 136
4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete ... 163
4.4.1 Lärm ... 163
4.4.2 Schattenwurf ... 170
4.4.3 Visuelle Störungen ... 172
4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen ... 173
4.5.1 Lärm ... 173
4.5.2 Schattenwurf ... 180
4.5.3 Flächeninanspruchnahme ... 182
4.5.4 Visuelle Störungen ... 184

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Windkraft Simonsfeld AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Mistelbach, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinden Kreuzstetten und Ladendorf sowie im Bezirk Korneuburg, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großrußbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Hochleithen, Gaweinsthal, Bad Pirawarth und Groß-Schweinbarth betroffen.

Die 13 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) der Windparks Kreuzstetten I (10 WEA), Kreuzstetten II (2 WEA) und Kreuzstetten III (1 WEA) - Type Vestas V90, 2 MW - sollen rückgebaut und durch 11 moderne WEA ersetzt werden. Folgende WEA sind dabei geplant:

- 10 WEA der Type Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m
- 1 WEA der Type Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark eine Gesamtnennleistung von 74,8 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 48,8 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbau der bestehenden WEA, der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen zudem insbesondere:

- Die Windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage.
- Die Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung).
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen.
- Die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung.
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für den Ausbau der windparkinternen Zuwegungen sowie der Netzableitung Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (5.874 m²) sowie befristete Rodungen (6.981 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens befinden sich im Bereich der Netzanschlusspunkte im geplanten Umspannwerk Groß Schweinbarth und der Einbindestation „Hipples – WP Kreuzstetten“. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Groß Schweinbarth und der Einbindestation als elektrotechnische Vorhabensgrenze festgelegt. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L10 und L1099 bzw. Hippleser Weg in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenze liegt somit an der zu errichtenden Trompete T4 an der L 10 und an den Anschlusspunkten an die L1099 und den Hippleser Weg. Die bestehenden Landesstraßen sind nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl. Weiters befindet sich ebenfalls im Vorhaben die neu zu errichtende temporäre Umfahrung nördlich der Ortschaft Neubau zum Transport der WEA-Teile.

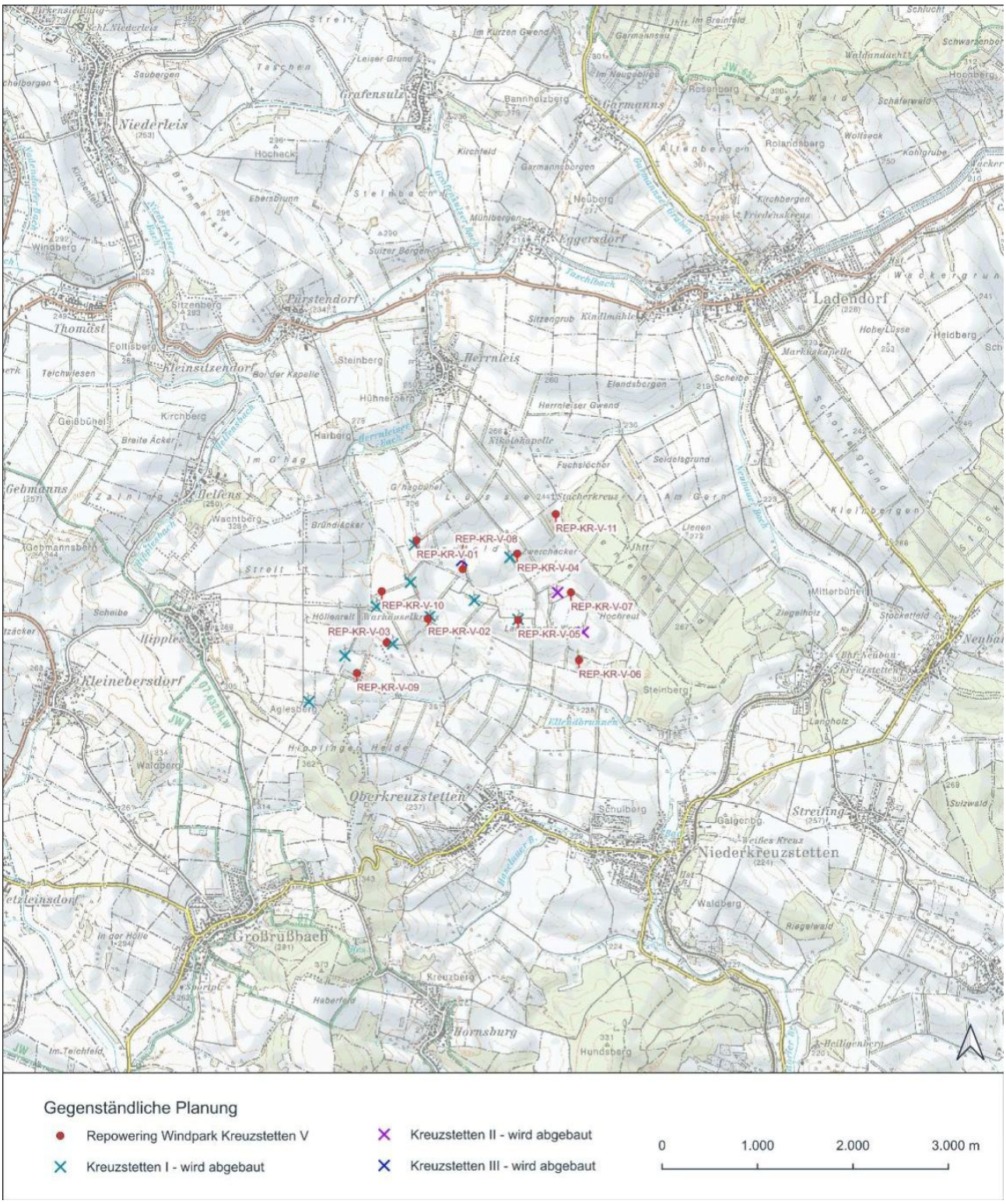


Abbildung 1: Übersichtslageplan Repowering Windpark Kreuzstetten V

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

… (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

…. (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

…. (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen,

Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Kreuzstetten V aus dem Jahr 2024 bzw. 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Juli 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c

Frohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Kleewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/

http://www.weinberg-walking.at/

https://maps.bev.gv.at

https://www.bda.gv.at/

https://www.burgen-austria.com

https://www.marterl.at/

https://www.niederoesterreich.at/

https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege

https://www.openstreetmap.org/

https://www.ris.bka.gv.at/

https://www.alpenverein.at

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

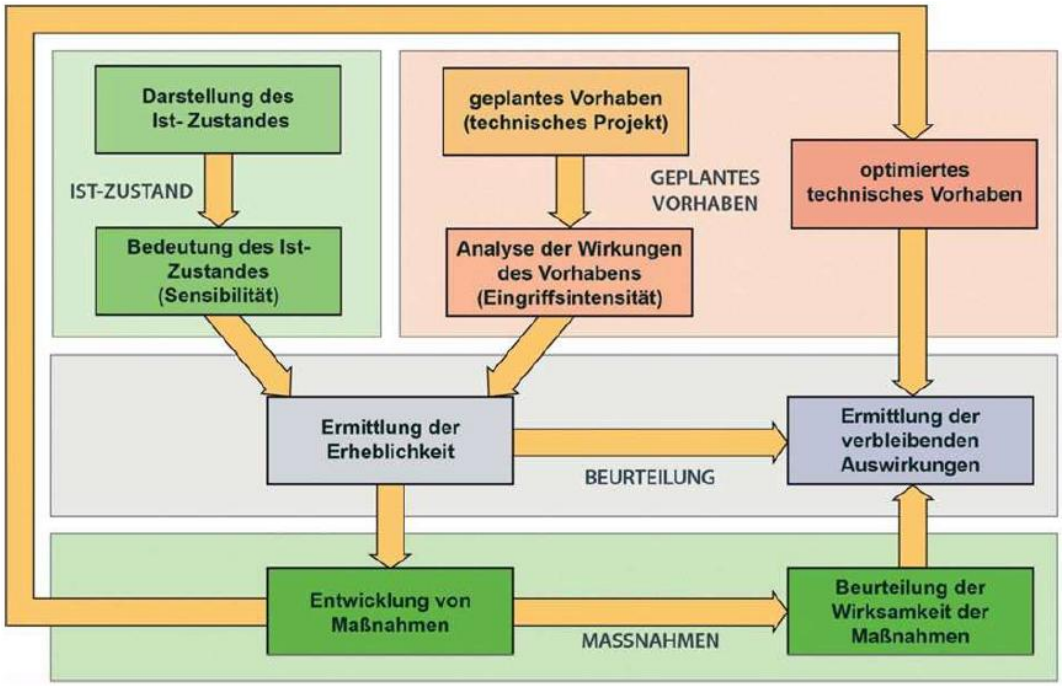


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschema zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschema der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		**Eingriffsintensität**			
		gering	**mäßig**	**hoch**	**sehr hoch**
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	**Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung**
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine **geringe** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine **teilweise** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine **weitgehende** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) **vollständige** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver-besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Niederkreuzstetten mit Neubau-Kreuzstetten	Kreuzstetten	Mistelbach
Oberkreuzstetten	Kreuzstetten	Mistelbach
Streifing	Kreuzstetten	Mistelbach
Ladendorf	Ladendorf	Mistelbach
Neubau	Ladendorf	Mistelbach
Eggersdorf	Ladendorf	Mistelbach
Garmanns	Ladendorf	Mistelbach
Grafensulz	Ladendorf	Mistelbach
Herrnleis	Ladendorf	Mistelbach
Pürstendorf	Ladendorf	Mistelbach
Hornsburg	Kreuttal	Mistelbach
Kleinsitzendorf	Niederleis	Mistelbach
Helfens	Niederleis	Mistelbach
Thomasl	Ernstbrunn	Korneuburg
Gebmanns	Ernstbrunn	Korneuburg
Hipples	Großrußbach	Korneuburg
Kleinebersdorf	Großrußbach	Korneuburg
Wetzleinsdorf	Großrußbach	Korneuburg
Großrußbach	Großrußbach	Korneuburg

KG Niederkreuzstetten (PG Kreuzstetten), mit Neubau-Kreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Niederkreuzstetten ist eine Ortschaft mit 991 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Niederkreuzstetten ist ein Markt am nördlichen Rand des Kreuttales – wird vom Haßlauerbach durchflossen und ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Angerdorf mit straßendorfartigen Erweiterungen im Westen und Süden. Der W-O-orientierte Anger mit uneinheitlicher, traufständiger Verbauung mündet im Osten in den teilweise zweigeschossig verbauten Kirchenplatz. Es überwiegen Gassenfrontenhäuser, einige mit Putzfassaden. An der Wienerstraße befinden sich Villenbauten mit Mansarde und Putzdekor. Die Pfarrkirche hl. Jakob steht am Ostrand des Ortes. Das Schloss mit Wirtschaftsgebäuden und umschließender Parkanlage befindet sich am Nordrand des Ortes. Es ist ein mächtiger unregelmäßiger Vierflügelbau, welcher von einem breiten Wehrgraben und einer Wehrmauer mit Stützpfeilern umschlossen ist. Die Burg wurde erstmals 1265 urkundlich erwähnt.

Siedlungserweiterungen finden sich an den Ortsrändern, ein großflächiges Siedlungserweiterungsgebiet findet sich im Süden der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15210 Niederkreuzstetten	Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere	Kirchenplatz 4 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	72	Denkmalschutz per Verordnung
15210 Niederkreuzstetten	Schloss Kreuzstetten	Schloßstraße 1 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten)	.5/2, .216, 60/1, 60/2, 64, 65, 68, 2402	§57-Mandatsbescheid
15210 Niederkreuzstetten	Schüttkasten des Schlosses	Schloßstraße 2 , 2124 Kreuzstetten (neben)	.6	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15210 Niederkreuzstetten	Kath. Filialkirche hl. Martin	Waldstraße 1 , 2125 Kreuzstetten (bei)	.394	Denkmalschutz per Verordnung
15210 Niederkreuzstetten	Aufnahmsgebäude Neubau-Kreuzstetten	Waldstraße 6 Bahnhof , 2125 Kreuzstetten	.242	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
15210 Niederkreuzstetten	Ziegelofen	Werkgasse 4 , 2125 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	.405	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15210 Niederkreuzstetten	Figurenbildstock hl. Felix	Wienerstraße 16 , 2124 Kreuzstetten (Niederkreuzstetten) (bei)	2366/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[1]:

- Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere: An einen gotischen Chor aus dem 15. Jahrhundert wurden 1923 nach Plänen des Architekten Karl Holey ein Langhaus und ein Turm hinzugefügt.
- Schloss Kreuzstetten: Der älteste Bauteil des 1265 erstmals urkundlich erwähnten Schlosses ist der Westflügel aus dem 16. Jahrhundert. Die anderen Trakte stammen aus dem 17. Jahrhundert. Die Grafen Hoyos ließen das Schloss im 18. Jahrhundert teilweise umbauen. Weitere bauliche Veränderungen erfolgten 1891.
- Schüttkasten des Schlosses: Der Schüttkasten aus dem 17. Jahrhundert erhielt im 18. Jahrhundert einen westseitigen Anbau.
- Kath. Filialkirche hl. Martin: Architekt Erwin Plevan entwarf das Kirchengebäude.[2] Am 8. Juli 1956 erfolgte die Grundsteinlegung, am 15. August 1957 wurde die Weihe der neuen Kirche vorgenommen.
- Aufnahmsgebäude Neubau-Kreuzstetten: Das Aufnahmsgebäude gehört zur 1870 eröffneten Laaer Ostbahn.
- Ziegelofen: Die Ziegelei mit der Bahnstation in unmittelbarer Nähe begründeten 1870 den Ort Neubau-Kreuzstetten.
- Figurenbildstock hl. Felix: Die Figur stammt aus dem 18. Jahrhundert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[2]:

- Berggasse / Lindengasse: Das aus zwei kurzen Gassen in Hohlwegen bzw. an Geländekanten bestehende beidseitige Kellergassensystem wurde im südlichen Hintaus angelegt und wird heute von neuerem Siedlungsgebiet umschlossen. Auf 300 Metern Gesamtlänge befinden sich 30 Gebäude, davon etwa 20 Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Keller sind mehrheitlich erneuerungsbedürftig; die älteste Datierung ist von 1868. Etwa 250 Meter weiter westlich befinden sich an einer Geländekante in der Berggasse einige weitere, von Schmidbaur nicht berücksichtigte Keller.
- Brunnengasse / Am Teichfeld: Das Kellergassensystem liegt im nördlichen Hintaus. Es erstreckt sich über etwa 300 Meter Gesamtlänge, und besteht aus einigen Kellern in Hanglage im östlichen Teil (Brunnengasse / Am Teichfeld), einer Kellerreihe an einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Geländekante (Am Teichfeld), sowie einigen wenigen Kellern beidseitig in einem Hohlweg im nordwestlichen Teil (Obere Teichfeldgasse). (Anmerkung: Schmidbaur gibt hier nur zwölf Gebäude (davon nur sieben traditionelle Keller; älteste Datierung von 1784) auf 100 Metern Länge an, was deutlich zu wenig ist und sich vermutlich nur auf den östlichen Teil bezieht.)
- Lüßweg: Die etwa 200 Meter lange beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am südwestlichen Ortsrand. (Anmerkung: Laut Luftbildern und Grundstückskataster dürfte

[1] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kreuzstetten

[2] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

es hier gut ein Dutzend Keller, vorwiegend in Schildmauerform und vermutlich mehrheitlich desolat, geben.)

- Wiener Straße: Einige wenige Keller befinden sich einseitig an einer Geländekante an der südlichen Ortsausfahrt.

Neubau - Kreuzstetten

Die Siedlung Neubau – Kreuzstetten gehört zur Katastralgemeinde Niederkreuzstetten und ist der kleinste Ort der Großgemeinde. Die Siedlung liegt linear direkt an der Bahntrasse der Laaer Ostbahn nahe dem Bahnhof Neubau-Kreuzstetten sowie entlang der L3100. Die derzeitige kleine Siedlung besteht nur aus einigen Haushalten. [3].

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 30.05.2025).

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere (eigene Aufnahme, 2025)



Schloss Kreuzstetten in Niederkreuzstetten (eigene Aufnahme, 2025)



Kath. Filialkirche hl. Martin in Neubau-Kreuzstetten[1]



Ortskern Niederkreuzstetten (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 3: Fotodokumentation Niederkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahmen)

[3] https://www.kreuzstetten.gv.at/Neubau-Kreuzstetten_1

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Beim Siedlungsteil Neubau – Kreuzstetten handelt es sich um ein ursprünglich aus Unterkünften für eine Ziegelei entstandenes Wohngebiet rund um den Bahnhof mit geringer Sensibilität. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche im Bereich Niederkreuzstetteten noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Oberkreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Oberkreuzstetten ist eine Ortschaft mit 462 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Oberkreuzstetten ein Angerdorf am Nordrand des Kreuttales. Auf dem Ochsenberg befindet sich eine mächtige urzeitliche Ringwallanlage mit zum Teil vierfachem Bering. An der Durchgangsstraße findet man zum Teil geschlossene eingeschossige Verbauung; im östlichen Ortsteil lockere Verbauung um einen angerartigen Platz. Die Pfarrkirche Mariae Heimsuchung – ein neoromanischer Saalbau - steht inmitten des Ortes. Der Pfarrhof ist ein eingeschossiger Bau mit Mansardaufsatz mit Dreieckgiebel.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Orträndern. Oberkreuzstetten und Niederkreuzstetten sind entlang der L6 bzw. der Schulgasse durch Siedlungserweiterungsgebiete beinahe zusammengewachsen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15225 Oberkreuzstetten	Pfarrhof	Hauptstraße 186 , 2124 Kreuzstetten (Oberkreuzstetten)	4	Denkmalschutz per Verordnung
15225 Oberkreuzstetten	Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung	Hauptstraße 188 , 2124 Kreuzstetten (vor)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15225 Oberkreuzstetten	Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg	Oberkreuzstetten 2124 Kreuzstetten	837/1, 837/5, 837/3, 839/2, 837/2	Denkmalschutz per Bescheid

Fotodokumentation:



Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg in Oberkreuzstetten[4]



Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung in Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)



Kellergasse (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 4: Fotodokumentation Oberkreuzstetten (Quelle: eigene Aufnahmen)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern4:

- Pfarrhof: Der Pfarrhof wurde im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts erbaut.
- Befestigte Höhensiedlung Ochsenberg: Die Ringwallanlage weist einen zum Teil vierfachen Bering auf. Sie ist im Höhenlaserscan deutlich zu erkennen
- Kath. Pfarrkirche Mariae Heimsuchung: Oberkreuzstetten Die neuromanische Kirche wurde Ende des 19. Jahrhunderts erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde5:

- Burleiten: Die beidseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude, davon elf traditionelle Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform.
- Hochreithgasse: Das Kellergassensystem besteht aus einigen Kellern an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus und einer langen beidseitigen Kellergasse in einem Hohlweg am nordwestlichen Ortsrand. Auf insgesamt 500 Metern Länge befinden sich 62 Keller, mehr als zwei Drittel davon in Schildmauerform, der Rest traufständig. Die älteste Datierung ist von 1866. Um 1990 war die Hälfte der Keller erneuerungsbedürftig. Nachdem sich der Zustand der Kellergasse in den darauffolgenden Jahren weiter verschlechterte und viele Keller einsturzgefährdet waren, bildete sich ab 2003 nach und nach eine Initiative zur Revitalisierung der Kellergasse. Mehrere Dutzend Keller wurden instand gesetzt, seit 2014 gibt es jährlich ein Kellergassenfest.
- Schottenfeld: In einem Hohlweg nordwestlich außerhalb des Orts befinden sich auf 120 Metern Länge einige großteils verfallende Keller in Schildmauerform.
- Einige wenige Keller befinden sich einseitig an einer Geländekante südlich knapp außerhalb des Orts, im Bereich der Wirtshausgasse.

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

[4] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kreuzstetten

[5] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Streifing (PG Kreuzstetten)

Streifing ist eine Ortschaft mit 270 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Streifing ein Haufendorf mit straßendorfartigen Teilen und einer lockeren Verbauung mit eingeschossigen, traufständigen Gassenfrontenhäusern. An Nordrand gibt es Scheunen aus dem 20. Jahrhundert. Die Filialkirche hl. Barbara befindet sich inmitten des Ortes.

Großflächige Siedlungserweiterungsgebiete finden sich rund um die Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 23.06.2026).

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[6]:

- Kellergasse: In einer Mulde am nordwestlichen Ortsrand befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Die älteste Datierung ist von 1958.
- Kreuzstettner Weg: Einige wenige Keller liegen an einer Geländekante südwestlich knapp außerhalb des Dorfs.

Fotodokumentation:



Filialkirche Streifing (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Streifing (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 5: Fotodokumentation Streifing (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits merkbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

[6] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuzstetten

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten stark überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering-mäßig** eingestuft.

KG Ladendorf (PG Ladendorf)

Ladendorf ist eine österreichische Marktgemeinde mit 2.308 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und umfasst die Katastralgemeinden Eggersdorf, Garmanns, Grafensulz, Herrnleis, Ladendorf, Neubau und Pürstendorf. Ladendorf ist der Hauptort der Gemeinde und nimmt eine zentrale Funktion ein.

Gemäß DEHIO (2010) wurde Ladendorf im Jahre 1161 erstmalig urkundlich erwähnt und ist ein langgestrecktes Breitangerdorf im Taschlbachtal südlich der Leiser Berge. Die Ortschaft liegt am Fuß des nördlich gelegenen Schlossberges mit Schloss-, Guts-, und Verwaltungsgebäuden sowie Pfarrkirche

An den ausgedehnten Schlosspark schließt eine kleine, regelmäßige Platzanlage mit Marienkapelle und Pranger an. Park, Marktplatz und Anger werden vom Taschlbach durchflossen. Im Bereich des Angers verlaufen zwei Straßenzüge parallel in W-O-Richtung mit meist eingeschossiger Verbauung mit z.T. an den Fronten veränderten Zwerch- und Hakenhöfen.

Die nördlich erhöht gelegene Pfarrkirche hl. Andreas bildet mit der Schlossanlage ein Ensemble. Östlich an die Kirche schließt die Kellergasse an, die einige alte in Löss gegrabene Keller beherbergt, diese steht zwar nicht unter Schutz ist aber als Teil dieses kleinen Ensembles zu verstehen. Touristisch wird das Schloss nicht genutzt, es befindet sich in desolatem Zustand. Der Großteil der Wohnhäuser liegt etwas tiefer als die Kirche, entlang des Bachs.

Weinbau gibt es nur mehr in kleineren Rieden im Norden bzw. Nordosten. Größere Wälder findet man nur am Rande der Katastralgemeinde. Obwohl der Ort noch stark landwirtschaftlich geprägt ist, bietet er auch Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe und Fremdenverkehr.

<u>Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:</u>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15025 Ladendorf	Kaiser Franz Joseph-Denkmal		115/4	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Schloss, sog. Amtsgebäude und Toranlage	Am Schloßberg 1 , 2126 Ladendorf	177, 176	Denkmalschutz per Bescheid
15025 Ladendorf	Kriegerdenkmal	Hauptplatz 1 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1224	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Denkmal für russische Soldaten	Hauptplatz 1 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1224	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Pranger	Hauptplatz 2 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	840/2	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Kapelle hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 95 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	643	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Marienkapelle	Kapellenstraße 4 , 2126 Ladendorf (gegenüber)	1225	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Pfarrhof	Kirchenzeile 3 , 2126 Ladendorf	111	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Andreas	Kirchenzeile 3a , 2126 Ladendorf	106	Denkmalschutz per Verordnung
15025 Ladendorf	Figurenbildstock hl. Bischof	Obere Dorfstraße 36 , 2126 Ladendorf (bei)	594	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[7]:

- Schloss, sog. Amtsgebäude und Toranlage: Das Schloss wurde im 17. Jahrhundert erbaut und 1722 vermutlich nach Plänen des Architekten Donato Felice d'Allio umgebaut. Das Verwaltungsgebäude östlich des Schlosses stammt aus dem 18. Jahrhundert. Im Osten des Schlossparks bei der Pfarrkirche befindet sich eine große Portalanlage aus dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts.

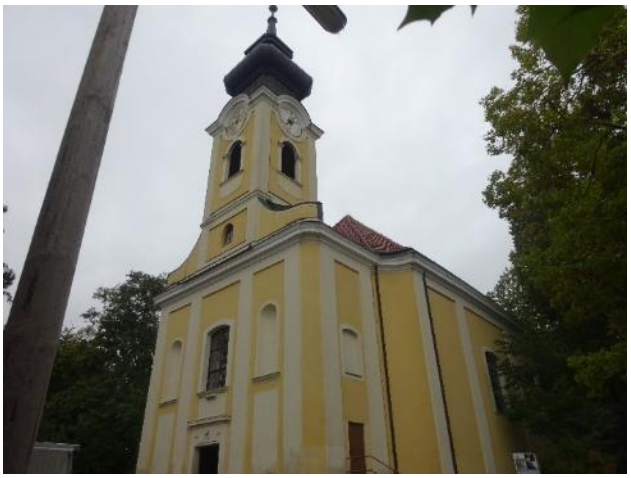
[7] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

- Kath. Pfarrkirche hl. Andreas: Die spätbarocke Kirche wurde 1766 nach Plänen des Architekten Peter Mollner erbaut. Der Hochaltar aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich ursprünglich in der Barbarakirche in Wien.
- Pfarrhof: Der Pfarrhof wurde Ende des 18. Jahrhunderts erbaut und später verändert. Sein Walmdach stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[8]:

- Kellerplatzl / Leopoldstadt, Wiener Weg KG: Das einseitige Kellergassensystem liegt an einer Geländekante am südlichen Ortsrand. Auf 160 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude. Die älteste Datierung ist von 1889.
- Sätzeln I / Am Berg KG: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 130 Metern Länge befinden sich zwölf Keller.
- Sätzeln II / Eggersdorfer Weg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus bzw. am Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich 13 Gebäude. Die älteste Datierung ist von 1892.
- Kellerschipfl / Obere Kellergasse KG: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene und in einem Graben im südwestlichen Hintaus. Auf 350 Metern Länge befinden sich 34 Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Kirchbergen / Untere Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage bzw. an einer Geländekante im nordöstlichen Hintaus. Auf 470 Metern Länge befinden sich 35 Gebäude, teils traufständig, teils in Schildmauerform, davon sieben Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Die älteste Datierung ist von 1951.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Andreas



Kellergasse

[8] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Ortskern Ladendorf

Abbildung 6: Fotodokumentation Ladendorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Neubau (PG Ladendorf)

Neubau ist eine Ortschaft mit 439 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Neubau ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf nordöstlich des Kreuttales. An der Hauptstraße findet man eine geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung mit Hakenhöfen, zum Teil zu Dreiseithöfen erweitert und als Gassenfrontenhäuser. Die Filialkirche hl. Dreifaltigkeit am südwestlichen Ortsrand wurde 1950 nach Plänen des Architekten Karl Holey erbaut.

Neubau ist einer der höchstgelegenen Orte im nördlichen Weinviertel. Es liegt östlich der Leiser Berge auf einem langgestreckten Höhenrücken sowie an dessen westlichem (Breinerfeld, Zimetfeld) und östlichem Abhang (Neusiedler Feld, Waldel, Tettenhengst, Luxländer). Am Westrand der Gemeinde bzw. Nordwestlich von Neubau fließt der Neubauer Bach. [9]

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich an den Ortsrändern, großflächige Erweiterungen sind am südwestlichen Ortsrand situiert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15029 Neubau	Kath. Filialkirche Hl. Dreifaltigkeit	Bahnstraße 6 , 2125 Ladendorf (Neubau)	.174	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[10]:

[9] https://de.wikipedia.org/wiki/Neubau_(Gemeinde_Ladendorf)

[10] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

- Kath. Filialkirche hl. Dreifaltigkeit: Die Kirche wurde 1950 nach Plänen des Architekten Karl Holey erbaut. Der Künstler Hermann Bauch gestaltete die Glasfenster.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Dreifaltigkeit



Ortskern

Abbildung 7: Fotodokumentation Neubau (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Eggersdorf (PG Ladendorf)

Eggersdorf ist eine Ortschaft mit 87 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Eggersdorf liegt im Taschlbachtal und ist nach Norden durch den Mühlberg abgeschirmt. In der Ortsmitte befindet sich eine Kapelle, daneben ein kleiner Teich. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist landwirtschaftlich geprägt und teilweise durch universelle Einfamilienhäuser ergänzt. Es gibt auch Presshäuser entlang des Mühlberges und am westlichen Ortsrand in der Nähe der B40, teilweise sind die Presshäuser verfallen oder nicht ensemblegerecht gestaltet. Bereichsweise bestehen Siedlungserweiterungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 23.06.2026).

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[11]:

- Am Mühlberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südwestlichen Ortsrand. Auf 150 Meter Länge befinden sich 15 Gebäude, darunter jedoch auch drei Scheunen, drei Um- oder Neubauten und eines mit Wohnnutzung. Die Keller sind überwie-

[11] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

gend traufständig und erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1936.

- Hinterm Dorf: Die Kellergasse befindet sich südlich knapp außerhalb des Dorfs in einer Mulde. Auf einer Fläche von etwa 120 mal 80 Metern befinden sich 18 Gebäude, zwei Drittel davon erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1871.

Fotodokumentation:



Ortskapelle Eggersdorf (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Eggersdorf (eigene Aufnahme 2025)



Ortskern Eggersdorf (eigene Aufnahme 2025)

Abbildung 8: Fotodokumentation Eggersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen landwirtschaftlich gepägten Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Garmanns (PG Ladendorf)

Garmanns ist eine Ortschaft mit 76 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (BDA 2010) wurde Garmanns im 12. Jahrhundert erstmalig urkundlich erwähnt. Im Jahr 1898 wurde eine kleine Kapelle errichtet. Garmanns verfügt über einige Dutzend Haushalte,

die teilweise bäuerlich, teilweise durch Einfamilienhäuser geprägt sind. Garmanns liegt etwa 3 km nordwestlich von Ladendorf in einem Tal. Es gibt neben Ackerbau auch Obstbau und etwas Weinbau. Richtung Eggersdorf gibt es eine Kellergasse[12].

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15012 Garmanns	Ortskapelle	Garmanns 57 , 2126 Ladendorf (Garmanns)	.84	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[13]:

- Ortskapelle: Die Ortskapelle in Garmanns wurde 1898 aus privaten Spenden erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[14]:

- Kellergasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am westlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 24 Keller, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig oder verfallen. (Anmerkung: Etwa 70 Meter nordwestlich und etwa 500 Meter südöstlich der Kellergasse befinden sich jeweils ein großer, desolater Einzelkeller umgeben von Ackerfläche.)

Fotodokumentation:



Ortskapelle in Garmanns (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern Garmanns (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 9: Fotodokumentation Eggersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

12 https://www.grueneladendorf.wannerer.com/garmanns.html

13 https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

14 https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Grafensulz (PG Ladendorf)

Grafensulz ist eine Ortschaft mit 139 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (BDA 2010) ist Grafensulz ein Straßendorf südlich der Leiser Berge im sogenannten Leisergrund. Der Ort wurde erstmalig im Jahr 1308 urkundlich erwähnt. Es herrscht eingeschossige, traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser vor. Am nördlichen Ortsrand findet sich ein Siedlungserweiterungsgebiet.

Die Pfarrkirche hl. Ägyd liegt auf einem kleinen Hügel südöstlich etwas außerhalb des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Südöstlich des Ortes verläuft der Grafensulzerbach, der südlich nahe Eggersdorf in den Taschlbach mündet.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15015 Grafensulz	Gnadenstuhl	Grafensulz 1 , 2126 Ladendorf (in der Nähe)	194	Denkmalschutz per Verordnung
15015 Grafensulz	Bildstock	Grafensulz 26 , 2126 Ladendorf (Grafensulz) (bei)	289	Denkmalschutz per Verordnung
15015 Grafensulz	Kath. Pfarrkirche hl. Ägydius und Friedhof	Grafensulz 78 , 2126 Ladendorf (Grafensulz)	347	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[15]:

- Kath. Pfarrkirche hl. Ägyd und Friedhof: Die spätromanische, von einem Friedhof umgebene Saalkirche wurde im 13. Jahrhundert unter Einbeziehung eines romanischen Karners aus dem 12. Jahrhundert erbaut und später barock verändert.
- Gnadenstuhl: Der mit der Jahreszahl 1839 bezeichnete Bildstock besteht aus einem Gnadenstuhl auf einem achtseitigen Pfeiler

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[16]:

- Kellergasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 29 Gebäude, mehrheitlich traufständige Keller. Die älteste Datierung ist von 1924.
- Nächst Grafensulz 70: Die kurze einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante östlich knapp außerhalb des Dorfs.

Fotodokumentation:

[15] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

[16] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Bildstock bei Grafensulz (eigene Aufnahme, 2025)



Kath. Pfarrkirche hl. Ägyd und Friedhof in Grafensulz15



Gnadenstuhl bei Grafensulz15



Ortskern Grafensulz (eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 10: Fotodokumentation Grafensulz (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Herrnleis (PG Ladendorf)

Herrnleis ist eine Katastralgemeinde mit 145 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Herrnleis ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein sichelförmiges Längsangerdorf südlich der Leiser Berge. Es liegt Nord-Süd orientiert in der Senke des Herrnleiser Baches. Es findet sich eine durchgehend eingeschossige, traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser. Der dörfliche Charakter ist zum Großteil erhalten geblieben. Die Pfarrkirche hl. Nikolaus liegt im Südwesten des Ortes auf einem Kirchhügel und ist von einem Friedhof umgeben. In der Nähe der Pfarrkirche ist eine Kellergasse zu finden, von der man einen guten Blick auf das Ortszentrum und die Gärten von Herrnleis hat. Am östlichen Ortsrand findet sich in eher exponierter Lage eine Siedlung, die erst in jüngerer Zeit errichtet wurde.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15017 Herrnleis	Ehem. Pfarrhof	Herrnleis 1 , 2126 Ladendorf (Herrnleis)	9	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
15017 Herrnleis	Pfeilerkreuz	Herrnleis 59 , 2126 Ladendorf (Herrnleis) (neben)	133	Denkmalschutz per Verordnung
15017 Herrnleis	Schüttkasten	Herrnleis 84 , 2126 Ladendorf (bei)	3	Denkmalschutz per Verordnung
15017 Herrnleis	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus	Herrnleis 84 , 2126 Ladendorf (Herrnleis)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[17]:

- ehem. Pfarrhof: Im zweigeschoßigen Gebäude befindet sich ein Raum mit Rankenmalerei und Landschaftsdarstellungen aus der Zeit um 1800.
- Pfeilerkreuz: Der vermutlich im 17. Jahrhundert errichtete Bildstock besteht aus einem Steinkreuz auf einer Rundsäule.
- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus: Das spätbarocke Langhaus der Kirche wurde von 1774 bis 1776 errichtet, wobei teilweise mittelalterliches Mauerwerk einbezogen wurde. Auch der Turm ist älteren Datums: Er stammt aus der Gotik. Der Barockmaler Martin Johann Schmidt schuf die Altarblätter am Hochaltar (1776) und Seitenaltar (1777).
- Schüttkasten: In der Senke am Beginn der Kellergasse steht der Schüttkasten der ehemaligen Landwirtschaft der Pfarre.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[18]:

- Hühnerberg / Bei der Kirche: Die Einzelkellergasse befindet sich westlich außerhalb der Ortschaft, im südlichen Teil beidseitig in einem Hohlweg, im nördlichen Teil einseitig an einer Geländekante. Auf 350 Metern Länge befinden sich 36 Keller, teils in Schildmauerform, teils traufständig, und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1737.Am südlichen Ende der Kellergasse befindet sich ein denkmalgeschützter Schüttkasten.
- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im westlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 23 Gebäude, davon drei Um- oder Neubauten (teils mit Wohnnutzung) und vier Scheunen.

Fotodokumentation:

[17] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

[18] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Herrnleis (eigene Aufnahme)



Schüttkasten Herrnleis (eigene Aufnahme)



Ortszentrum Herrnleis



Ortszentrum Herrnleis



Ortszentrum Herrnleis



Ortszentrum Herrnleis

Abbildung 11: Fotodokumentation Herrnleis (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Pürstendorf (PG Ladendorf)

Pürstendorf ist eine Ortschaft mit 75 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Pürstendorf ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Dreieckangerdorf südlich der Leiser Berge am Taschelbach. Im Ortskern überwiegt lockere, meist eingeschossige traufständige Verbauung durch Gassenfrontenhäuser. Der dörfliche Charakter ist großteils gut erhalten. Am südlichen Hintaus gibt es mächtige gebretterte Längs- und Querscheunen. Die Friedhofskapelle hl. Markus liegt erhöht im Süden des Ortes. Das romanische Langhaus weist eine Wölbung aus dem 17. Jahrhundert auf. Der Chor stammt aus der Frühgotik, der östliche Dachreiter vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Ein der Kapelle angeschlossener romanischer Karner wird als Sakristei genutzt. Um die Friedhofskapelle findet man ein Kellerviertel mit einer Gruppe von giebel- und traufständigen Preßhäusern. Viele weiter vom Ort entfernte Keller werden nicht mehr benutzt und verfallen.

An den Ortsrändern finden sich bereichsweise größere landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Scheunen, Hallen) und Silos.

<u>Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:</u>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15036 Pürstendorf	Ortskapelle hl. Markus	Pürstendorf 48 , 2126 Ladendorf (Pürstendorf)	147	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[19]:

- Ortskapelle hl. Markus: Das romanische Langhaus weist eine Wölbung aus dem 17. Jahrhundert auf. Der Chor stammt aus der Frühgotik, der östliche Dachreiter vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Ein der Kapelle angeschlossener romanischer Karner wird als Sakristei genutzt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[20]:

- Bei der Kirche: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich am südwestlichen Ortsrand. Auf 220 Metern Länge befinden sich 21 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen. Die älteste Datierung ist von 1951.

<u>Fotodokumentation:</u>

[19] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

[20] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ladendorf



Ortskapelle hl. Markus in Pürstendorf (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Pürstendorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen oder Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Hornsburg (PG Kreuttal)

Hornsburg ist eine Ortschaft mit 191 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Hornsburg weist die für die Region charakteristische Siedlungsstruktur eines Anger- bzw. Straßendorfes auf, die durch eine jüngere Einfamilienhausbebauung ergänzt wird. Im Vergleich zu den umliegenden Ortschaften ist Hornsburg relativ hoch auf einem Plateau gelegen. Der tiefste Punkt des Ortsgebietes liegt auf etwa 277 m ü. NN in einem am Waldrand gelegenen Talbereich. Die historische Ortsstruktur und die ursprüngliche Bebauung sind weitgehend erhalten geblieben und prägen maßgeblich das Ortsbild. Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Ortsrandbereich dominieren neuere Einfamilienhäuser, die die bestehende Siedlungsstruktur erweitern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15226 Hornsburg	Ortskapelle	Koloman Kaiser-Platz 4 , 2114 Hornsburg (neben)	.15	Denkmalschutz per Verordnung
15226 Hornsburg	Befestigte Siedlung Türkenschanze	Mühlengasse 1 , 2112 Ritzendorf (östlich)	1671/1, 1671/2, 1032/1, 1032/3, 1672	Denkmalschutz per Bescheid

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[21]:

- Ortskapelle: Die Kapelle im Zentrum von Hornsburg wurde erstmals 1727 urkundlich erwähnt, dürfte aber wesentlich älter sein.
- Befestigte Siedlung Türkenschanze: Der 4,7 km lange Wall im Kreuttaler Wald umgrenzt ein Gebiet von ca. 80 Hektar mit bis zu 12 Meter hohen Erdwällen.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[22]:

- Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nordöstlichen Ortsrand. Sie umfasst zwölf Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten, auf 150 Metern Länge. Die älteste Datierung ist von 1943.

Fotodokumentation:



Südwestansicht der Ortskapelle in Hornsburg (Foto: C.Stadler/Bwag[23])



Ortskern (Quelle: google Earth)

[21] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kreuttal

[22] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kreuttal

[23] https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Hornsburg_-_Kapelle.JPG



Ortskern (Quelle: google Earth)



Ortskern (Quelle: google Earth)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Kleinsitzendorf (PG Niederleis)

Kleinsitzendorf ist eine Ortschaft mit 25 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Kleinsitzendorf bildet mit 8 Häusern die kleinste Katastralgemeinde[24]. Durch sie fließt der „Taschlbach“, vorbei an einer Kapelle, eigentlich einem Glockenturm, dessen Standort aufgrund von Neutrassierungen der B40 bereits zweimal den Standort verlegt werden musste.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde ein Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15024 Kleinsitzendorf	Glockenstuhl		18/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[25]:

- Glockenstuhl: Die Kapelle, eigentlich ein Glockenturm, musste bereits zweimal aufgrund von Neutrassierungen der Bundesstraße 40 den Standort wechseln. 1995 wurde sie auf den jetzigen Platz versetzt. Die verschwundene Glocke wurde von den Dorfbewohnern neu angeschafft.

Sensibilitätseinstufung:

[24] https://www.niederleis.gv.at/Kleinsitzendorf

[25] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ladendorf

Es handelt sich um eine Streusiedlung mit einzelnen Höfen und universellen Einfamilienhäusern neueren Datums ohne besondere regionale Eigenheiten. Ein historischer gewachsener Ortskern ist nicht erkennbar. Aufgrund der überwiegend universellen Struktur wird die Sensibilität insgesamt mit **gering** eingestuft.

KG Helfens (PG Niederleis)

Helfens ist eine Ortschaft mit 67 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Helfens ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Straßendorf am Helfensbach in einer Niederung. Es herrscht lockere, eingeschossige Verbauung vor. Es finden sich Hakenhöfe (tlw. zu Dreiseithöfen erweitert) und Gassenfrontenhäuser. Das Ortskapelle hl. Kreuz steht am nördlichen Ortsrand. Es ist ein schlichter Saalbau.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde folgendes Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

15016 Helfens	Ortskapelle hl. Kreuz	Hauptstraße 29 , 2115 Helfens (gegenüber)	67	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[26]:

- Ortskapelle hl. Kreuz: Bis 1924 stand am Waldrand östlich der Ortschaft eine Holzkapelle. 1926 wurde sie durch einen Steinbau ersetzt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[27]:

- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt östlich knapp außerhalb des Dorfs in einem Graben. Auf 150 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:

[26] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Niederleis

[27] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Niederleis



Ortskapelle hl. Kreuz in Helfens (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)



Ortskern von Helfens (Quelle: eigene Aufnahme, 2025)

Abbildung 13: Fotodokumentation Helfens (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Thomasl (PG Ernstbrunn)

Thomasl ist eine Ortschaft mit 93 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Thomasl ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein ursprüngliches Zeilendorf mit zwei Häuserzeilen. Eine Hofreihe findet sich in der Senke des Taschelbaches mit Vorgärten am Geländeanstieg, die südliche Zeile liegt auf einer Geländeschulter und wird von Längesscheunen und jüngerer Bebauung gebildet. Die traufenständigen Wohntrakte in der Senke sind z.T. als Gassenfrontenhäuser ausgebildet. Die Ortskapelle hl. Maria steht nicht unter Denkmalschutz und ist in der Ortsmitte in der südlichen Zeile situiert.

Die Ortschaft ist landwirtschaftlich geprägt, insbesondere die Zeile am Taschlbach und weist Höfe und Scheuen auf, Siedlungserweiterungen finden sich kleinräumig randlich.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 23.06.2026).

Es finden sich keine Kellergassen im Thomasl.

Fotodokumentation



Ortskapelle im Ortszentrum



Landw. geprägte Zeile am Taschlbach



Ortskern Hinausbereich

Abbildung 14: Fotodokumentation Thomasl (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Gebmanns (PG Ernstbrunn)

Gebmanns ist eine Ortschaft mit 81 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Gebmanns ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein Angerdorf südlich von Ernstbrunn am Gebmannsbach. Die westliche parallele Durchgangsstraße ist straßendorfförmig mit Streckhöfen verbaut. Weiters bestehen Zwerch- und Dreiseithöfe sowie Gassenfrontenhäuser, wenig schlichte Putzfassaden. Die nicht denkmalgeschützte kleine Ortkapelle h. Johannes Nepomuk ist in der Ortsmitte situiert.

Das historisch gewachsene Straßendorf weist einen dörflichen Charakter mit landwirtschaftlichen Hofstellen, Wirtschaftsgebäuden und Scheunen auf. Die Siedlungsstruktur wird von ehemaligen

und teilweise noch aktiven Landwirtschaftsbetrieben geprägt. Siedlungserweiterungen finden sich kleinräumig an den Rändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde kein Denkmal unter Denkmalschutz (Stand: 23.06.2026).

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[28]:

- Südliches Ortsende: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 16 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern.

Fotodokumentation



Ortskapelle im Ortszentrum (Quelle: Google Earth, 2026)



Östlicher Ortsbereich (Quelle: Google Earth, 2026)


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)

Abbildung 15: Fotodokumentation Gebmanns (Quelle: Googe Earth, eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

[28] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

KG Hipples (PG Großrußbach)

Hipples ist eine Ortschaft mit 225 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Hipples ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein ehemaliges Längsangerdorf südöstlich von Ernstbrunn in einer Senke. Es finden sich Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser mit einigen schlichten Putzfassaden. Die Ortskapelle Hl. Muttergottes befindet sich im Westen über dem Ort. Es ist ein halbkreisförmig geschlossener, faschengegliederter Spätbarockbau. Ein Bildstock unter Denkmalschutz befindet sich am südlichen Ortsausgang.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

11004 Hipples	Bildstock	Hintausweg 54 , 2114 Hipples (gegenüber)	431/1	Denkmalschutz per Verordnung
11004 Hipples	Ortskapelle	Kapellenweg 30 , 2114 Hipples (gegenüber)	399	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[29]:

- Bildstock: Am südlichen Ortsausgang von Hipples steht ein spätgotischer, achtseitiger Tabernakellichtpfeiler des späten 15. Jahrhunderts. Er hat ein aus Wimpergen gebildetes Tabernakelgehäuse mit kielbogigen Maßwerköffnungen, das von einer Pyramidenspitze bekrönt wird.
- Ortskapelle: Die im Südosten über dem Dorf gelegene Ortskapelle von Hipples ist ein halbkreisförmiger, faschengegliederter Spätbarockbau mit geschwungenem Giebel, Zwiebelhelmtürmchen und Rundbogenfenstern. Der Innenraum verfügt über eine Wandfeldgliederung durch Faschen und eine gekehlte Flachdecke. Zur Ausstattung zählen eine barocke Schnitzfigur des hl. Rochus sowie ein byzantinisierendes Gnadenbild der hl. Maria mit Kind.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[30]:

- Hipples: In einem breiten Graben rund um die Kirche befinden sich 29 Gebäude, davon 26 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Die meisten Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Hintaus: Zu beiden Seiten des im westlichen Hintaus verlaufenden Güterwegs befinden sich auf 130 Metern Länge insgesamt 20 Gebäude, davon 13 Keller, vorwiegend in Schildmauerform. Die Mehrheit der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Hipples: Ein paar Keller befinden sich an einer Geländekante westlich knapp außerhalb des Dorfs.

Fotodokumentation:

[29] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

[30] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach



Bildstock in Hipples



Ortskapelle in Hipples (eigene Aufnahme, 2025)



Ortskapelle(eigene Aufnahme 2026)



Ortskern (eigene Aufnahme 2026)



Ortskern (eigene Aufnahme 2026)



Ortskern (eigene Aufnahme 2026)

Abbildung 16: Fotodokumentation Hipples (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kleinebersdorf (PG Großrußbach)

Kleinebersdorf ist eine Ortschaft mit 228 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Kleinebersdorf ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein ehemaliges Längsangerdorf südlich von Ernstbrunn in der Senke des Greitbachs. Die westliche Durchzugsstraße hat sich zu einem Straßendorf entwickelt. Es gab bereits eine frühbronzezeitliche Besiedelung. Eine stark zerstörte Hausberganlage findet sich am südlichen Ortsende. Es finden sich Zwerchhöfe, Gassenfrontenhäuser und einige Längsscheunen.

Die Ortschaft ist landwirtschaftlich geprägt und weist randlich Siedlungserweiterungsgebiete auf.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

11001 Kleinebersdorf	Hausberg Kleinebersdorf	Hinterm Hausberg 2114 Großrußbach	790, 791, 792, 793, 794, 789	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
11001 Kleinebersdorf	Ortskapelle hl. Antonius	Kapellenweg 6 , 2114 Kleinebersdorf	158	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[31]:

- Hausberg: Am südlichen Ortsende von Kleinebersdorf befinden sich die Reste einer von einem doppelten Graben und einem dreifachen Wall umgebenen, stark zerstörten Hausberganlage.
- Ortskapelle hl. Antonius: Die erhöht im Nordwesten von Kleinebersdorf gelegene Ortskapelle hl. Antonius ist ein schlichter, rund geschlossener Bau von 1738 mit Faschengliederung, Flachbogenfenstern und einem Giebelreiter. Der Innenraum hat eine Gliederung durch Pilaster und Gesims sowie eine moderne Flachdecke aus Holz. Die Empore mit Balustrade wurde im 19. Jahrhundert angefertigt. Der Altar in der Konche verfügt über eine Säulenädikula mit geschwungenem Giebelaufsatz aus der Zeit um 1740, ein Altarbild des hl. Antonius von Padua und ein barockisierendes Kruzifix.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[32]:

- Beim Hausberg: Am südlichen Dorfrand befindet sich nördlich und nordöstlich des Hausbergs eine einseitige Kellerreihe.

[31] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

[32] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

- Kellergasse, nördlicher Teil: Im Nordteil des westlichen Hintaus liegt die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus neun Gebäuden, davon sieben Kellern, auf 70 Metern Länge. Die Mehrheit der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Kellergasse, südlicher Teil: Die einseitige Einzelkellergasse liegt im südlichen Teil des westlichen Hintaus an einer Geländekante. Auf 150 Metern Länge befinden sich zehn Gebäude, davon acht Keller. Die Mehrheit der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung stammt von 1899.

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Antonius in Kleinebersdorf (Quelle: eigene Aufnahme, 2026)



Ortskern von Kleinebersdorf



Ortskern von Kleinebersdorf



Ortskern von Kleinebersdorf

Abbildung 17: Fotodokumentation Kleinebersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Wetzleinsdorf (PG Großrußbach)

Wetzleinsdorf ist eine Ortschaft mit 185 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) ist Wetzleinsdorf ein Gassengruppendorf südlich von Ernstbrunn. Es handelt sich um ein angerförmig verbreitertes Straßendorf, es wird am Ostende von einer zeilenförmig verbauten Querstraße gekreuzt. Die Ortschaft ist landwirtschaftlich geprägt mit zahlreichen Drei- und Vierseithöfen sowie randlichen Scheunen und Silos. Die Ortskapelle hl. Antonia liegt nicht erhöht in der Ortsmitte. Randlich finden sich auch Siedlungserweiterungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

11021 Wetzleinsdorf	Befestigte Siedlung Kunderstal	Kunderstal 2114 Großrußbach	856, 869, 870, 872/1, 874, 876/1, 876/2, 877, 878, 895, 896, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907/1, 907/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
11021 Wetzleinsdorf	Ortskapelle hl. Apollonia	Naglerner Straße 8 , 2113 Wetzleinsdorf (neben)	246	Denkmalschutz per Verordnung
11021 Wetzleinsdorf	Bildstock	Rußbachstraße 20 , 2113 Wetzleinsdorf (nordwestlich)	995	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[33]:

- Befestigte Siedlung Kunderstal: Bei Wetzleinsdorf gibt es Siedlungsreste vom Neolithikum bis in die Hallstattzeit. Im Bereich der Ziegelei gelang die Ausgrabung einer ausgedehnten Siedlung aus dem Mittelneolithikum.
- Ortkapelle hl. Antonia: Die der Heiligen Apollonia von Alexandria geweihte Ortskapelle von Wetzleinsdorf ist ein im 1./2. Drittel des 19. Jahrhunderts errichteter, schlichter, innen flachgedeckter Bau mit Halbkreisapsis, Flachbogenfenstern und einem Giebelreiter mit Pyramidenhelm.
- Bildstock: Östlich von Wetzleinsdorf steht an der Straße nach Großrußbach ein historistischer, spitzgiebeliger Nischenbreitpfeiler aus dem Jahr 1903.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[34]:

- An der Bundesstraße, bei der ÖBB: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante südlich außerhalb des Orts. Sie besteht aus acht Kellern, überwiegend in Schildmauerform und mehrheitlich erneuerungsbedürftig, auf 70 Metern Länge.
- Brunnenweg: Die Kellergasse liegt am südöstlichen Ortsrand. Sie besteht aus zwölf Gebäuden, davon neun Kellern in unterschiedlichen Bauformen, auf 100 Metern Länge.
- Mühlberg: Die Einzelkellergasse liegt am nördlichen Ortsrand. Im östlichen Teil befinden sich auf der Südseite des Güterwegs auf 50 Metern Länge etwa 10 Keller in Schildmauerform. Westlich davon befinden sich einige wenige Keller über 350 Meter Länge lose verstreut nördlich des Güterwegs.
- Mühlenweg: Die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante lag ursprünglich westlich außerhalb der Ortschaft, heute grenzt sie an neues Siedlungsgebiet. Sie besteht aus neun mehrheitlich erneuerungsbedürftigen oder verfallenen Kellern in unterschiedlichen Bauformen auf 80 Metern Länge

[33] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

[34] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

Fotodokumentation:


Ortskapelle hl. Apollonia


Ortskern Wetzleinsdorff


Ortskern


Ortskern

Abbildung 18: Fotodokumentation Wetzleinsdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

KG Großrußbach (PG Großrußbach)

Großrußbach ist eine Marktgemeinde mit 2319 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Großrußbach ist gemäß DEHIO (BDA 2010) ein ansteigendes Doppelstraßendorf am Rußbach. Aus einem ehem Längsangerdorf entwickelt, wird es im Süden durch eine ausgeprägte Querstraße begrenzt. Haken- und Zwerchhöfe, Gassenfrontenhäuser und einige schlichte Putzfassaden finden sich. Das Schloss Großrußbach stellt gemeinsam mit der erhöht gelegenen Pfarrkirche hl. Valentin den bedeutendsten historischen Baukomplex des Ortes dar. Größere Siedlungserweiterungsgebiete finden vor allem im nördlichen und östlichen Bereich der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 23: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

11015 Großrußbach	Bildstock		1971	Denkmalschutz per Verordnung
11015 Großrußbach	Befestigte Siedlung des Neolithikums	Im langen Radgraben 2114 Großrußbach	1405, 1412, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1423, 1430, 2173, 2174	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
11015 Großrußbach	Flur-/Wegkapelle	Schloßbergstraße 33 , 2114 Großrußbach (bei)	508	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
11015 Großrußbach	Großrußbach - Anlage Schloss	Schloßbergstraße 8 (Schloß) , 2114 Großrußbach	6, 9, 10, 11, 113, 3/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
11015 Großrußbach	Nischenkapelle, hl. Johannes Nepomuk	Schloßbergstraße 8 (Schloß) , 2114 Großrußbach (bei)	113	Denkmalschutz per Verordnung
11015 Großrußbach	Kath. Pfarrkirche hl. Valentin	Weichselbergweg 1 , 2114 Großrußbach	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern[35]:

- Befestigte Siedlung des Neolithikums: Die linearbandkeramische Grabenanlage von Großrußbach-Weinsteig lag westlich des Rußbachs auf einem nach Nordwesten vorspringenden Geländerücken nordöstlich von Weinsteig. Die annähernd rechteckige Grabenanlage hat eine Länge von 700 m und eine größte Breite von 330 m, der Graben ist durchschnittlich 3 bis 4 m breit. Die Innenfläche des rechteckigen Erdwerks beträgt rund 21,5 ha, die Gesamtfläche wurde auf 35 ha geschätzt. Es handelt sich damit um das zum damaligen Zeitpunkt (2002) größte bekannte Erdwerk der Linearbandkeramik. Das Erdwerk ist seit den 1970er-Jahren bekannt und luftbildarchäologisch dokumentiert. 1994 und 1998 wurden Teile der Anlage geomagnetisch erforscht, dabei wurden auch Spuren neolithischer Langhäuser gefunden. Eine erste Grabung zur Untersuchung des Grabens erfolgte 1997 und bestätigte den vermuteten Sohlgraben. Bei der Grabung wurde ausschließlich frühneolithisches Material (Keramik, Tierknochen, ein Reibsteinfragment und gebrannter Lehm) gefunden, was die Datierung in die jüngere Linearbandkeramik (Scherben mit Notenkopfkeramik) bestätigte. Die Fundstellen erstreckten sich über die Katastralgemeinden Großrußbach und Weinsteig.
- Flur-/Wegkapelle: Am östlichen Ortsausgang steht eine Wegkapelle aus dem Jahr 1749. Der pilastergegliederte Halbrundbau wird von einem Schweifgiebel bekrönt. Im Inneren befindet sich hinter einem Abschlussgitter eine Maria-Immaculata-Statue, die am Sockel eine Inschrift trägt: „Sigismund Mayr Ex Voto 1749“.
- Kath. Pfarrkirche hl. Valentin: Die Pfarrkirche hl. Valentin – eine dreischiffige Staffelkirche mit Südturm – wurde ursprünglich als Wehrkirche angelegt. Der Außenbau zeigt unverputztes Bruchsteinmauerwerk. Die Fassade des dreijochigen Langhauses aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist durch abgetreppte, übergiebelte Strebepfeiler in der Mitte und an den Ecken gegliedert. Die Kirche ist durch ein profiliertes Schulterbogenportal zugänglich. Darüber liegen ein vierbahniges Maßwerkfenster, vier kleeblattbogig geschlossene Spitzfenster sowie ein kleines Rundbogenfenster im Scheitel. Die Fenster des Seitenschiffs sind mit zweibahnigem Maßwerk ausgestattet. Im Norden ist ein vermauertes Spitzbogenportal zu sehen und im Süden Strebepfeiler und ein Rechteckportal. Der Bau ist durch ein Satteldach gedeckt. Der wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts errichtete Chor ragt zwischen Turm und Sakristei heraus. Der spätgotische Südturm hat Schlitzfenster und zuoberst Spitzbogenmaßwerkfenster. Sein Aufsatz mit Zwiebelhelm wurde 1948 erneuert. Nördlich erhebt sich im Anschluss an das Seitenschiff ein kapellenartiger Anbau mit Eckverstärkungspfeilern und einem dreibahnigen Maßwerkfenster.
- Nischenkapelle, hl. Johannes Nepomuk: An der Hofmauer des Schlosses befindet sich ein spätbarocker, mächtiger Nischenbreitpfeiler mit Pilastergliederung und Sprenggiebel, der

[35] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach

eine Statue des hl. Johannes Nepomuk beherbergt. Das Denkmal wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet.

- Bildstock: Das sogenannte Flandorferkreuz an der Straße von Großrußbach nach Weinsteig hat einen breiten rechteckigen Sockel, der an der Vorderseite ein Zitat aus der Bibel (Epheser 1,7 EU) und das Jahr der Einweihung 1866 als Inschrift zeigt. Darauf ruht ein Aufbau mit einer tiefen Nische, die in ihrem Inneren eine Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes beherbergt. Unterhalb der Nische ist ein weiteres Bibelzitat (Matthäus 19,17 EU) sowie ein Bittgebet zu sehen. Das Denkmal wurde aus Dank für das Ende einer Cholera-Epidemie errichtet. 2018 wurde es saniert.
- Großrußbach – Anlage Schloss: Das unterhalb der Pfarrkirche gelegene Schloss in Großrußbach ist eine gestaffelte zweigeschoßige Vierflügelanlage, die 1980/1981 durch die Ergänzung der im Kern dem 15./16. Jahrhundert angehörenden und 1739 barockisierten Zweiflügelanlage des ehemaligen Pfarrhofs um zwei weitere Flügel entstanden ist. Das Schloss ist durch eine barocke Mauer und Portalanlage mit einem zweigeschoßigen Zweiflügelbau von 1948–1953 verbunden. An dem vom vorbarocken Baukern stammenden Südwesttrakt wurde 1980 eine Mäanderritzgliederung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts freigelegt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde[36]:

- Flurstraße: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante im westlichen Hintaus. Sie besteht aus neun Kellern unterschiedlicher Bauart auf 100 Metern Länge; die Mehrheit der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1894.
- Augraben / Heideweg / Sulzweg: Das Kellergassensystem befindet sich am südöstlichen Ortsrand und besteht aus einseitigen Kellergassen im Hintaus (Augraben, Sulzweg) und einer beidseitigen Kellergasse in einem Graben (Heideweg). Insgesamt befinden sich hier 43 Gebäude, davon 36 Keller, auf 450 Metern Länge. Die Keller sind teils traufständig, teils in Schildmauerform; etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung stammt von 1826.
- Die kurze einseitige Kellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Die Keller sind verwachsen und verfallen.

<u>Fotodokumentation:</u>



Kath. Pfarrkirche hl. Valentin (eigene Aufnahme 2026)



Anlage Schloß (eigene Aufnahme 2026)

[36] https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fru%C3%9Fbach


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)


Ortskern (eigene Aufnahme 2026)

Abbildung 19: Fotodokumentation Großrußbach (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungen bzw. universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit mäßig eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur in Form eines Zeilen-, Graben-, Straßen-, oder Angerdorfes mit zumeist geschlossener Bebauung auf. In den Orten sind zum Teil landwirtschaftliche Betriebe ansässig, die das Ortsbild prägen. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete bzw. Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 24: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 25: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D.4.3a bis D.4.18a Visualisierungen des Vorhabens, D.04.03a Sichtbarkeitsanalyse Zusatz, D.04.04a Sichtbarkeitsanalyse kumuliert). Details dazu siehe Kapitel 4.3.3

KG Niederkreuzstetten (PG Kreuzstetten), mit KG Neubau-Kreuzstetten (PG Kreuzstetten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Niederkreuzstetten befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

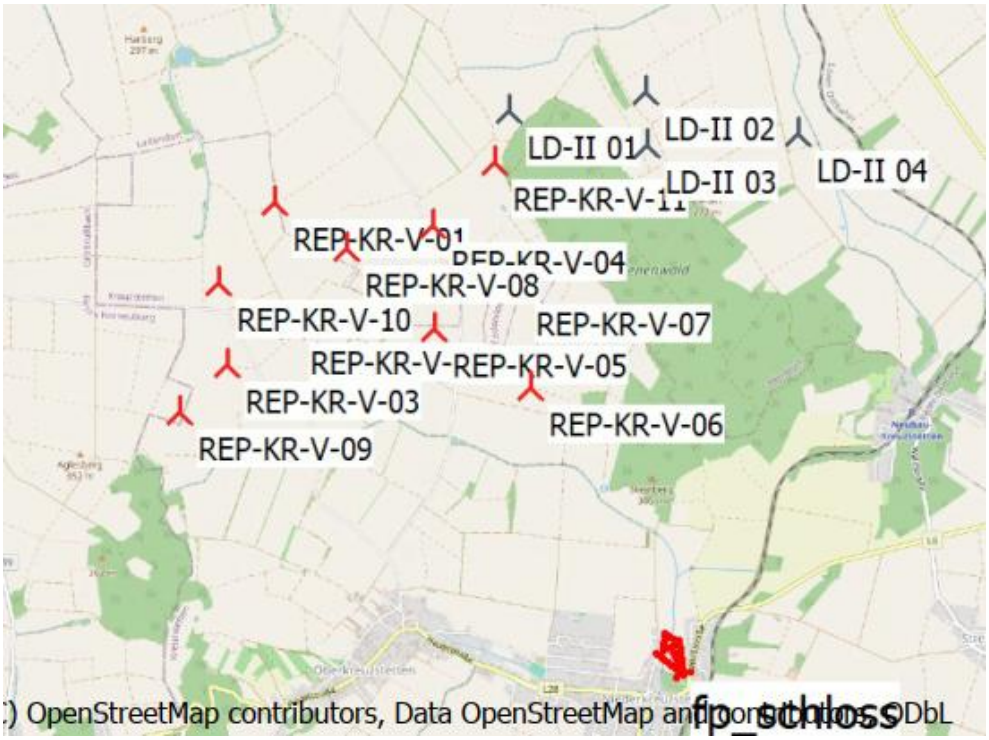
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Neubau-Kreuzstetten befindet sich in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den nördlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Das Schloss in Niederkreuzstetten ist mächtiger unregelmäßiger Vierflügelbau am Nordrand des Ortes. Der Sichtbezug ins Umland ist durch den umgebenden Gehölzbestand überwiegend eingeschränkt. Die kleine Ortskapelle hl. Jakob der Ältere steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum der Ortschaft Niederkreuzstetten. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,2 km), dem relativ niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Ortsbilddominanten und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung einer mäßigen Sensibilität von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Die nachfolgende Visualisierung 11a Fm Kreuzstetten Schloss zeigt den Blick von Badgasse, Höhe Schloss Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I, II und IV.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I und II wurden aus dem Bild retuschiert.

Brennweite Kleinbildäquivalent 44 mm, Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-06 ca. 1.858 m.

Abbildung 20: Visualisierung Kreuzstetten Schloss fm11: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.11a und D.4.12a),

KG Oberkreuzstetten (PG Kreuzstetten)

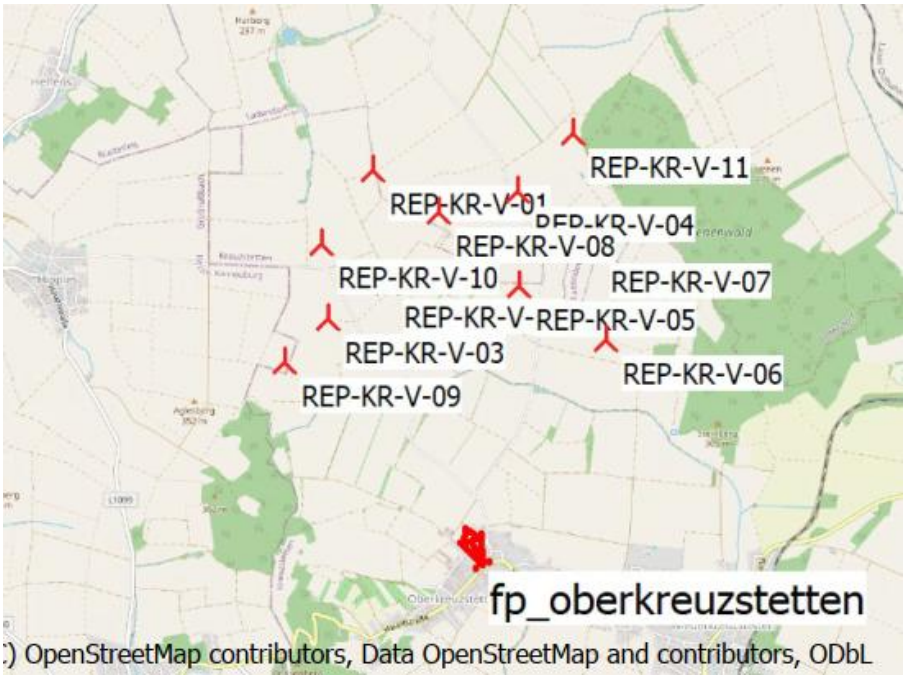
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den nördlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche Maria Heimsuchung befindet sich in der Siedlungsmitte auf nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,1 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Die nachfolgende Visualisierung 17a Fm Oberkreuzstetten zeigt den Blick von der Hauptstraße, Kreuzung Florianigasse Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen sichtbar: WP Kreuzstetten I, Hipples II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen des Windparks Kreuzstetten I wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 21: Visualisierung Oberkreuzstetten fm17: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.17a und D.4.18a)

KG Streifing (PG Kreuzstetten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den nordwestlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Filialkirche hl. Barbara befindet sich in der Siedlungsmitte in nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Filalkirche zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ladendorf (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den südwestlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen bestehen.

Der alte Ortskern liegt in einer Senke entlang des Taschlbaches. Sichtbeziehungen ins Projektgebiet sind weitgehend von den erhöhten nördlichen Teilen der Ortschaft mit dem Schlossberg, sowie den südlichen – dem Windpark zugewandten – Ortsrändern mit jüngeren Siedlungen zu erwarten. Die Blickrichtung ist durch den rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Anlagen im Nahbereich technogen vorbelastet. Sichtverschattungen entstehen durch den Waldbestand des Linienwaldes.

Die Pfarrkirche hl. Andreas liegt nördlich des Ortes erhöht und wird von der angrenzenden Schlossanlage und von Gehölzbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km), die Gehölzbestände, die Reduktion der Anlagenzahl und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.



Abbildung 22: Pfarrkirche hl. Andreas mit umgebenden Gehölzbestand

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Neubau (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

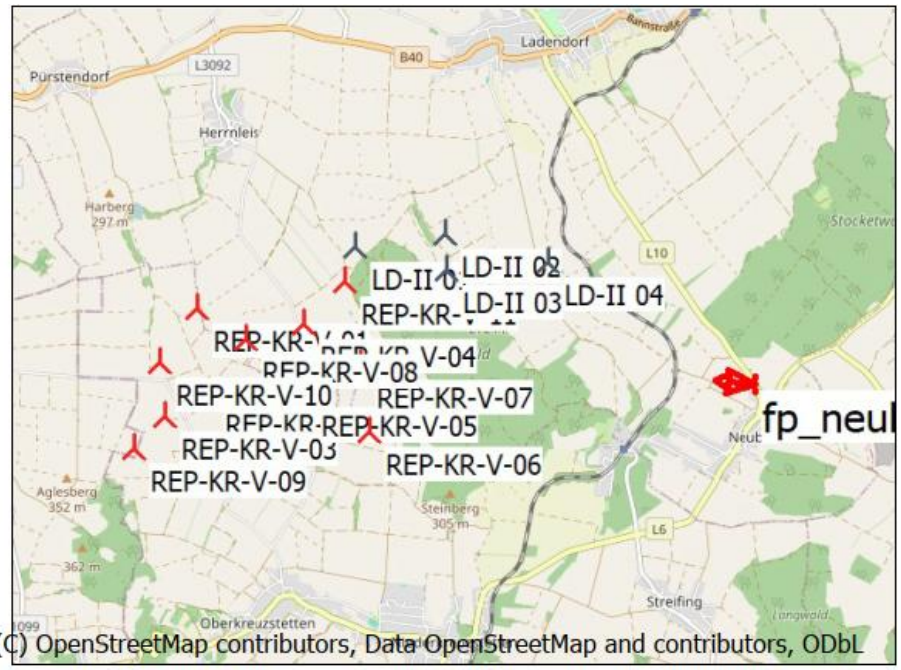
Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den westlichen Ortsrändern zu

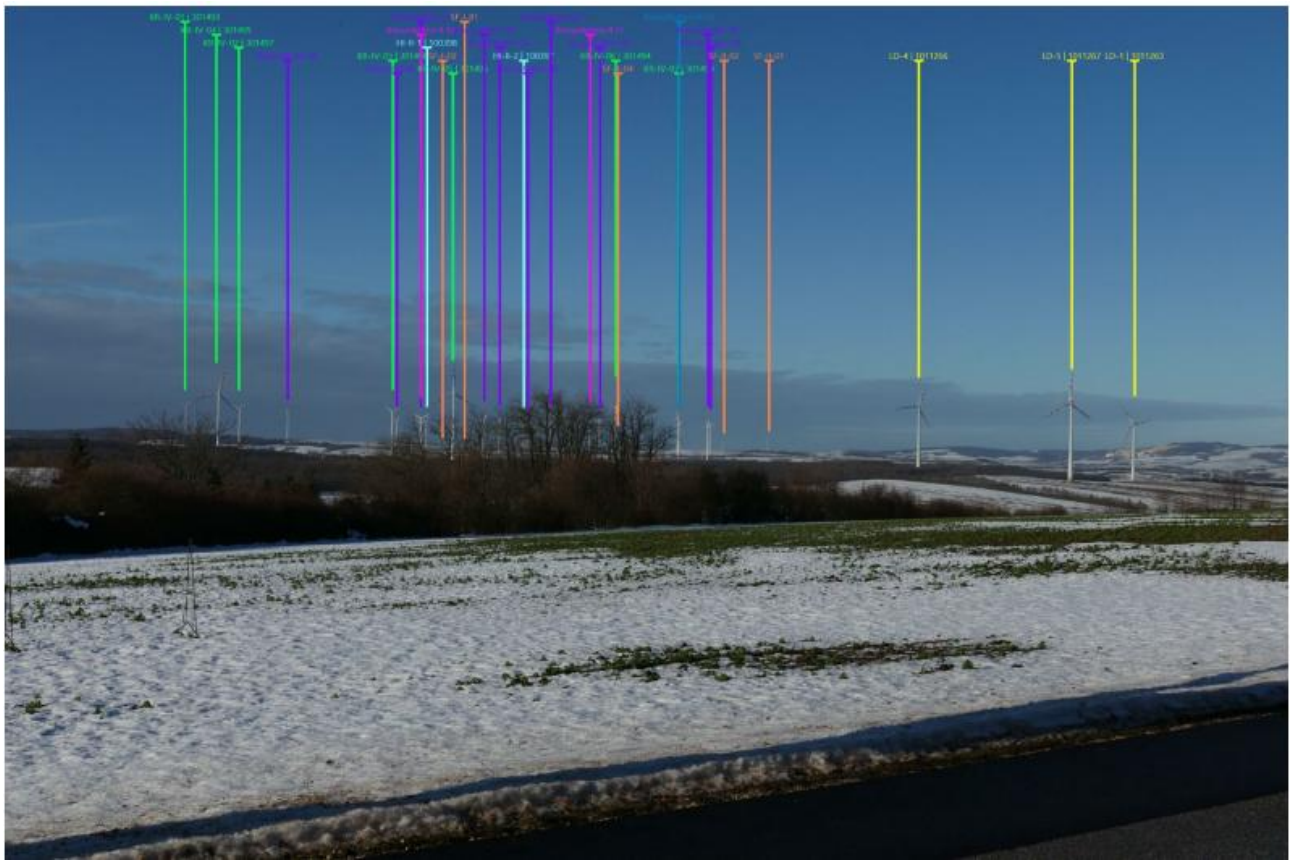
erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Dreifaltigkeit steht in nicht erhöhter Lage am südwestlichen Ortsrand. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km), die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich und die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Die nachfolgende Visualisierung 13a Fm Neubau zeigt den Blick von der nordwestlichen Ortseinfahrt an der L10 Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I- IV, WP Hipples II, WPs Simonsfeld I und II, WP Ladendorf



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I – III wurden aus dem Bild retuschiert.

Brennweite Kleinbildäquivalent 44 mm, Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-06 ca. 3.860 m.

Abbildung 23: Visualisierung Neubau fm13a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.13a und D.4.14a),

KG Eggersdorf (PG Ladendorf):

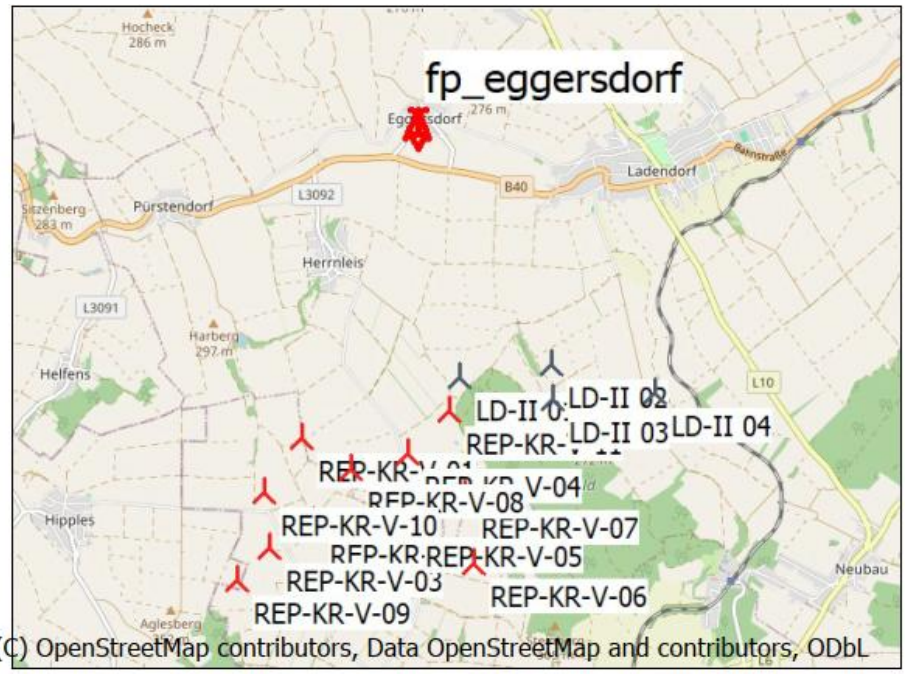
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den südlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle befindet sich in zentraler, nicht erhöhter Lage in der Ortschaft an der Hauptstraße. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,9 km), die niedrige Bauweise der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Die nachfolgende Visualisierung 07a Fm Eggersdorf zeigt den Blick vom Spielplatz in Eggersdorf in Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Ladendorf, WP Kreuzstetten I und IV.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I – III wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 24: Visualisierung Eggersdorf FM07a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.07a und D.4.08a),

KG Garmanns (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem vom südwestlichen Ortsrand zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kapelle befindet sich im nordöstlichen Bereich im Siedlungsgebiet in leicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,1 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Grafensulz (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind kleinräumige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Ägyd befindet sich auf einem kleinen Hügel südöstlich etwas außerhalb des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Aufgrund der relativ weiten Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (ca. 4,4 km zur nächsten WEA) und der vorhandenen, umgebenden Vegetati-

on sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Herrnleis (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind kleinräumige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der Muldenlage von Herrnleis stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

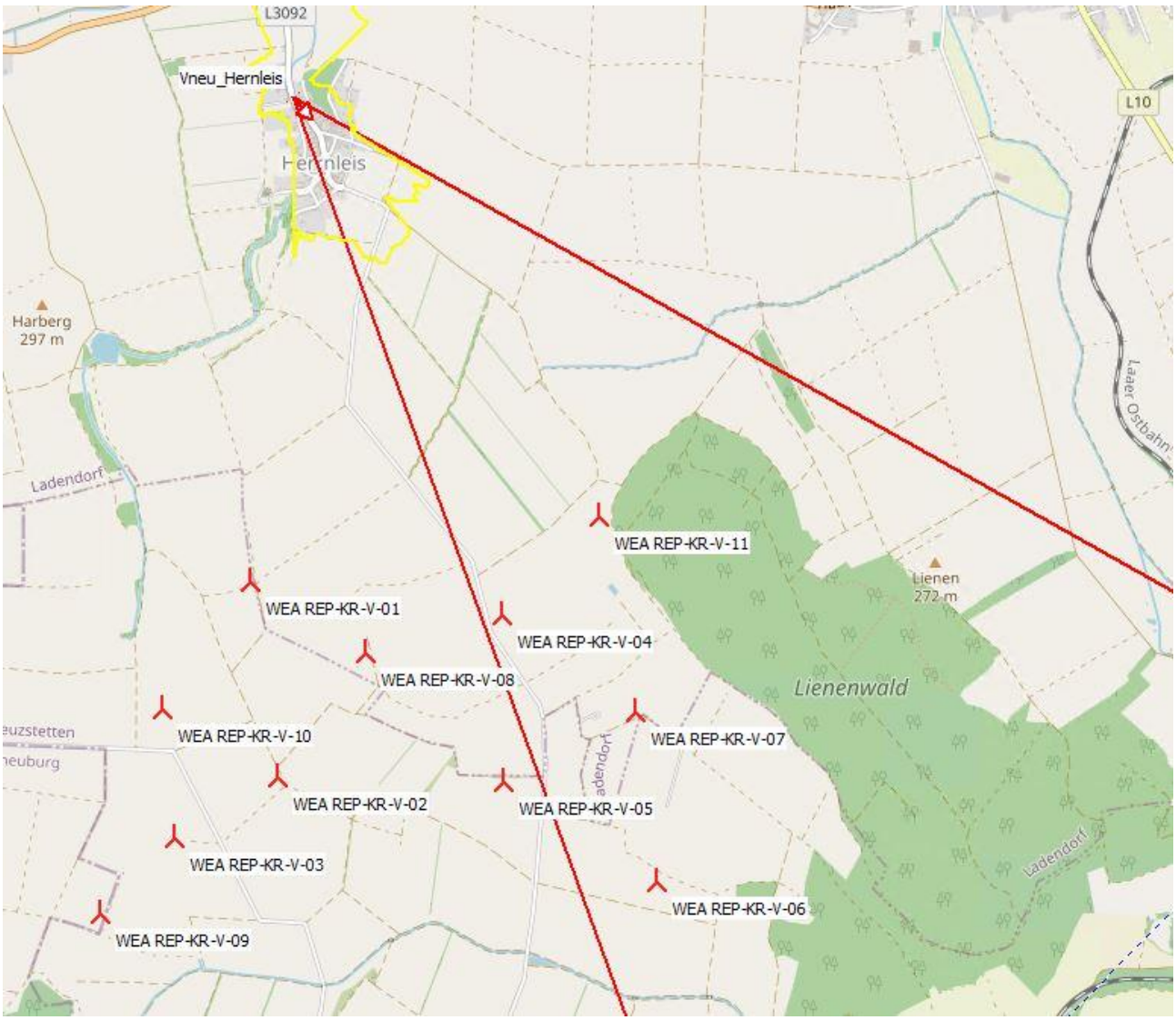
Die Pfarrkirche hl. Nikolaus befindet sich auf einem Kirchhügel im Südwesten des Ortes und ist von einem Friedhof umgeben. Aufgrund der vorhandenen, umgebenden Vegetation mit größerem Baumbestand und der Geländestruktur sind keine erheblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.



Abbildung 25: Kirche Herrnleis mit umgebenden Gehölzbestand, Blickrichtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Muldenlage, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Die nachfolgende Visualisierung Herrnleis (eigene Darstellung Knollconsult) zeigt den Blick von der L3092 über das Ortgebiet von Herrnleis Richtung Vorhabensgebiet.


L3092
Vneu_Hernleis
Hernleis
L10
Harberg
297 m
Ladendorf
Lienen
272 m
Lienenwald
WEA REP-KR-V-11
WEA REP-KR-V-01
WEA REP-KR-V-04
WEA REP-KR-V-08
WEA REP-KR-V-10
WEA REP-KR-V-07
WEA REP-KR-V-02
WEA REP-KR-V-05
WEA REP-KR-V-03
WEA REP-KR-V-06
WEA REP-KR-V-09



Bestand (Foto: Knollconsult, 2026)



Gegenständliche Planung dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten IV wurden nicht aus dem Bild retuschiert.



Gegenständliche Planung dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten IV wurden nicht aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 26: Visualisierung Herrnleis: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Gegenständliche Planung ohne Beschriftung, 4. Gegenständliche Planung mit Beschriftung (Quelle: Eigene Bearbeitung 2026)

KG Pürstendorf (PG Ladendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind kleinräumige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der leichten Muldenlage von Püstendorf stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Friedhofskapelle hl. Markus liegt erhöht gelegen im Süden des Ortes. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,5 km) und die umgebende Vegetation sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Muldenlage, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hornsburg

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der leichten Muldenlage von Hornsburg stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortskapelle liegt in nicht erhöhter Lage im Ortszentrum. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,8 km), die niedrige Bauweise der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Muldenlage, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kleinsitzendorf (PG Niederleis):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in Neubau befindet sich in mind. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Die Kapelle mit Glockenturm befindet sich in nicht erhöhter Lage innerhalb des Siedlungsgebietes. Durch die relativ weite Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,3 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet bzw. hinter der vorhandenen Vegetation sind jedoch kaum maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Helfens (PG Niederleis)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der vorhandenen Bebauung und der leichten Muldenlage von Helfens am Helfensbach stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Kreuz steht innerhalb des Ortes in nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 2,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Thomasl (PG Erstbrunn)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige

Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der vorhandenen Bebauung und der leichten Muldenlage insbesondere der nördlichen Zeile am Taschlbach stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Maria ist in der Ortsmitte der südlichen, erhöhten Zeile situiert. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4,4 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gebmanns (PG Erstbrunn)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind größere Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der vorhandenen Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nicht denkmalgeschützte kleine Ortkapelle h. Johannes Nepomuk ist in der Ortsmitte in nicht erhöhter Lage situiert. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen

Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

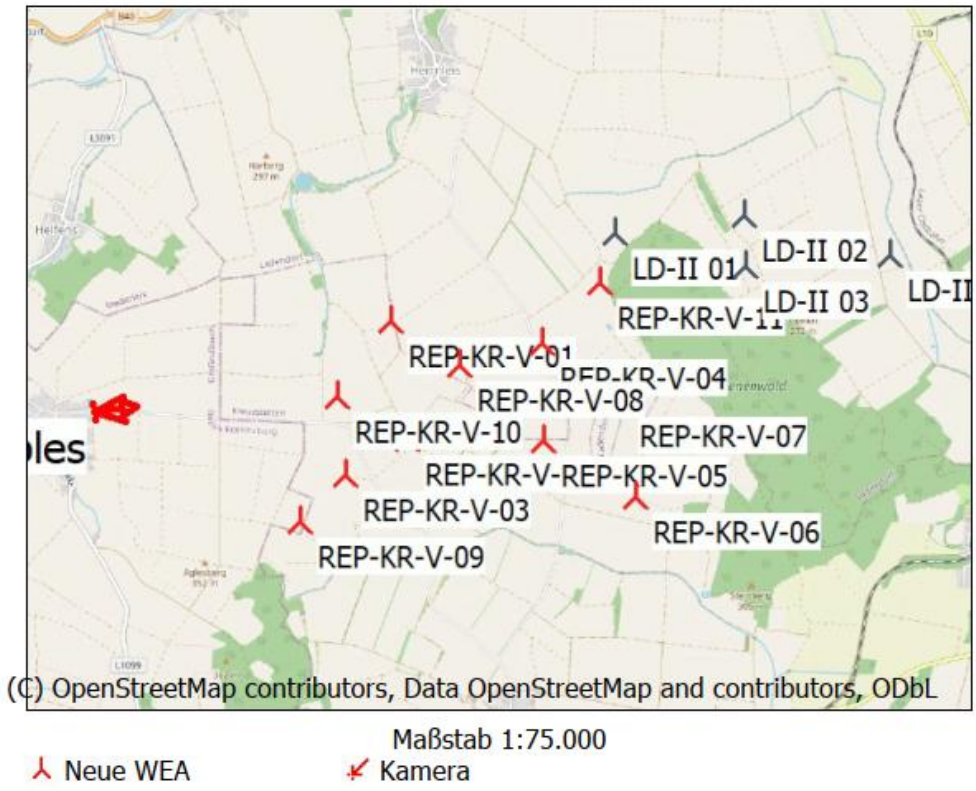
KG Hipples (PG Großrußbach)

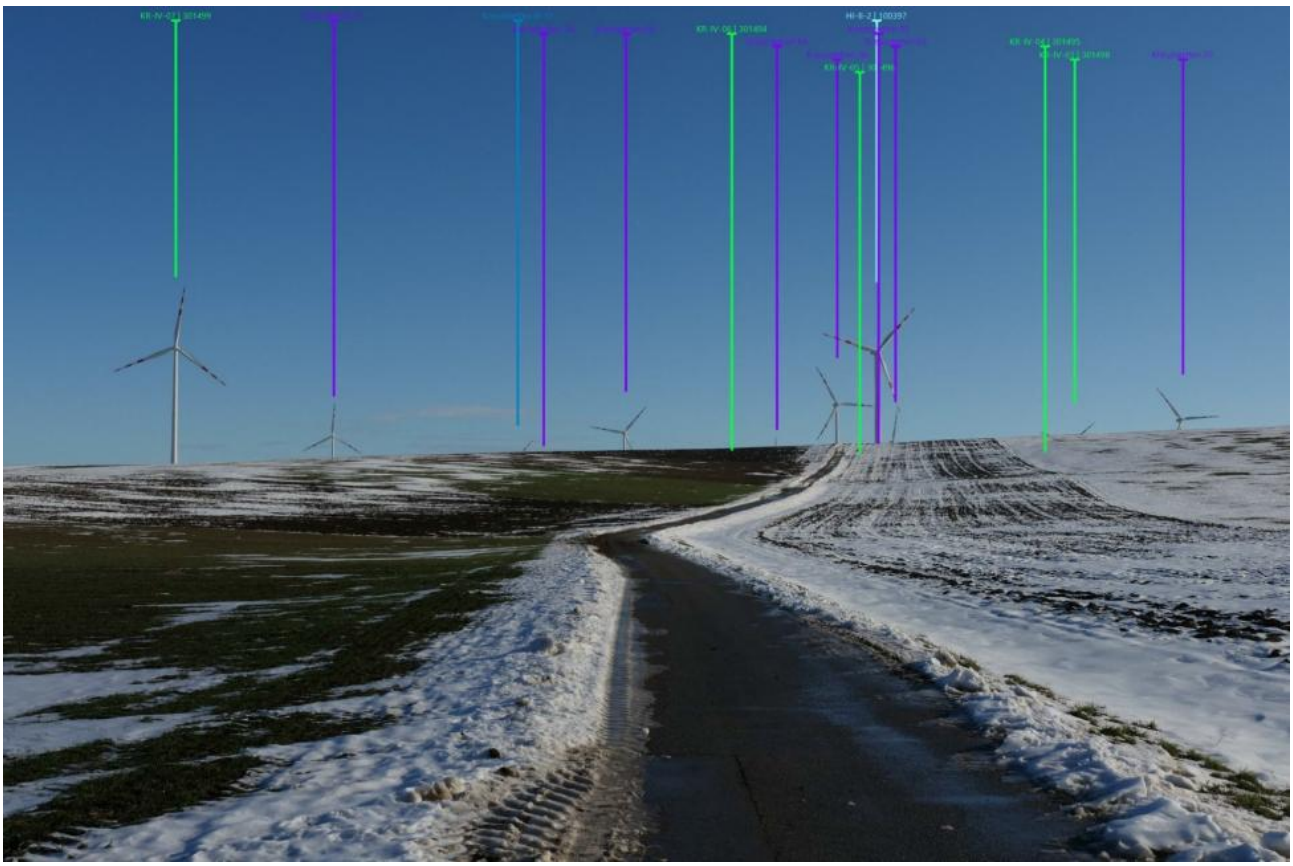
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind größere Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen.

Die Ortskapelle hl. Muttergottes steht am südlichen Ortsrand in leicht erhöhter Lage. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 1,5 km) und schon vorhandene technogene Vorbelastung (Windräder) im Nahbereich der Kapelle, bleibt die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind möglich, jedoch sind kaum optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Der nachfolgende Fotopunkt Hipples (östliche Ortseinfahrt, Alaskastraße) zeigt den Blick von östlichen Siedlungsrand von Hipples Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-09 ca. 1.631 m).





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I, III und IV, Hipples II.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Repowering Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I und III wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 27: Visualisierung Hipples FM09a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.09a und D.4.10a),

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kleinebersdorf (PG Großrußbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind größere Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und der leichten Muldenlage von Kleinebersdorf am Großrußbach stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortskapelle hl. Antonius liegt am nordwestlichen Ortsrand. Durch die größere Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 3,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wetzleinsdorf (PG Großrußbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind kaum Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Antonia liegt nicht erhöht in der Ortsmitte. Durch die größere Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großrußbach (PG Großrußbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3a und D.4.4a des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen.

Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und der leichten Muldenlae der stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Valentin liegt in erhöhter Lage am südöstlichen Ortsrand. Das Schloss Großrußbach liegt anschließen unterhalb der Pfarrkirche. Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse sind keine Sichtbeziehungen der beiden Anlagen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,6 km), die Sichverschattung, die Reduktion der Anlagenzahl und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden und bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit gegenständigen Vorhaben werden 13 bestehende Windenergieanlagen (WEA) abgebaut und durch 10 Anlagen mit Bauhöhen[37] von 245,5 m und eine Anlage mit 266,5 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu

[37] Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten. Trotz der optischen Präsenz der geplanten Anlagen insbesondere in nahegelegenen Randbereichen der Ortschaften bleibt die Eigenart des Ortsbildes – geprägt u.a. durch Kirchen, Kapellen und die charakteristischen Bebauungen – in seiner Substanz erhalten. Es kommt aufgrund der räumlichen Distanz zu keiner maßgeblichen optischen Wechselwirkung, die den baulichen Charakter oder die identitätsstiftenden Merkmale der Ortschaften wesentlich beeinträchtigen würde. Das Vorhaben führt zu keinem Verlust ortsbildprägender Elemente. Das Vorhaben bewirkt zwar teilweise eine erkennbare Veränderung der visuellen Umgebung, der grundlegende Ortsbildcharakter geht aufgrund der Distanz zum Vorhaben jedoch nicht verloren.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen"*. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter *„gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern."* Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.01.00-00), im Verzeichnis Gewässerquerungen (Einlage C.01.02.00-00) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) aufgelistet. Die Lage von Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-01 Lagepläne) Die Lage der Kabeltrasse und der Zuwegung ist dem Übersichtsplan (Einlage B.02.01.00-01 Übersicht Vorhaben) zu entnehmen.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren" des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen" Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden"*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen*

Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten."*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 26: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

<u>Archäologische Kulturgüter:</u>

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage D.9.2a) wurden im Bereich der Aufstellorte sowie der geplanten Nebenflächen drei archäologische Verdachtsflächen definiert. Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im engeren bzw. weiteren Untersuchungsraum gemäß UVE befinden sich siebzehn nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.

Engerer Untersuchungsraum:



1 Bildstock auf Gst. 2579, KG Ladendorf



2 Marterl (Schrödl Kreuz) Gst. 2009, KG Oberkreuzstetten



3 Marterl auf Gst. 712, KG Hipples



4 Marterl (Engels Kreuz) auf Gst. 2070, KG Oberkreuzstetten

Weiterer Untersuchungsraum:



5 Marterl Gsz. 970, KG Herrnleis



6 Kapelle, Gst 1020 KG Herrnleis“



7 Marterl (Seidl Kreuz), Gst. 2564, KG Niederkreuzstetten



8 Bildstock Gst. 2161, KG Oberkreuzstetten



9 Denkmal Gst- 2130, KG Oberkreuzstetten



10 Marterl, Gst. 1857, KG Oberkreuzstetten



11 Marterl (Berthold Kreuz) **Gst. 3120**, KG Niederkreuzstetten



12 Kreuz (Trift-Kreuz) auf Gst. 626, KG Streifing



13 Marterl, Gst. 208 KG Streifing



14 Materl, Gst 1711, KG Bogenneusiedl



15 Kreuz, Gst 2753, KG Kollnbrunn



16 Marterl, Gst. 5761, KG Pirawarth



17 Marterl, Gst. 5149, KG Großschweinbarth

Abbildung 28: Fotodokumentation Kulturgüter im Engeren und weiteren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.09.01a, www.marterl.at)

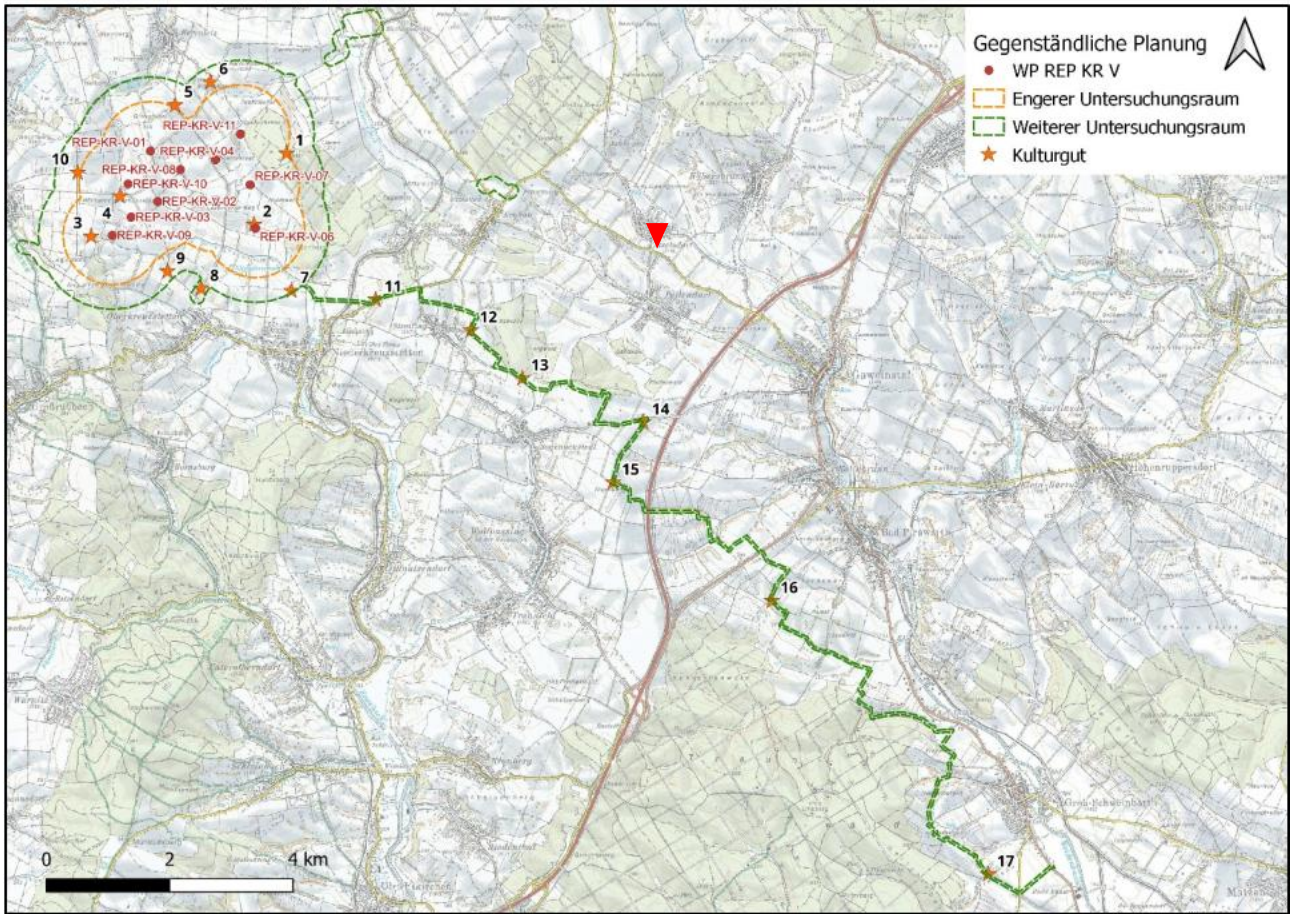


Abbildung 29: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.09.01a)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Kabeltrassen, Straßen). Hierzu kann auf die Pläne im Teil C des Einreichoperats (C7 Lagepläne) und auf Einlage C5.10a berührte fremde Anlagen und auf den Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D9.01a) verwiesen werden. Weiters sind Querungen in den Einlagen B2.5.02 bis B2.5.10 dargestellt.

Gemäß den Einreichunterlagen (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.1.1a) ist die Querung folgender Landesstraßen und Autobahnen geplant:

Landesstraße L6 (siehe Detailplan B.2.5.4)

Landesstraße L3030 (siehe Detailplan B.2.5.5)

Autobahn A5 (siehe Detailplan B.2.5.6)

Landesstraße B7 (siehe Detailplan B.2.5.7)

Landesstraße L3029 (siehe Detailplan B.2.5.9)

Landesstraße B220 (siehe Detailplan B.2.5.10)

Eine planliche Übersicht der Querungen findet sich in Beilage B.2.1.5a.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Verlegung der Kabeltrassen zu Gewässer-, Straßen- und Einbautenquerungen, unter anderem die Querung mehrerer Landesstraßen (L3100, L6, L3030, B7, L3029, B2020), welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden.

„Auch bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlege Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten- bei der L3100, L6, L3030, B7, L3029, B220 sind Erdkabelquerungen zu erwarten, streckenweise sind Einschränkungen des Querschnittes der Fahrbahn zusätzlich zu erwarten.

„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Die erforderlichen Mindestabstände zu fremden Anlagen können gemäß den UVE-Unterlagen zu den berührten fremden Anlagen (siehe Einlage D.5.10a) eingehalten werden.

Einbauten-markierung	Berührte fremde Anlagen	Art der Anlagen	Träger / Informationsgeber	Windpark	Kabeltrasse zum UW	Führung	KG Nr.	KG Name	Gstksnr.	Mindestabstand hor. / ver.	eingehalten	Quelle	Anmerkungen
1	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x	x	Quer	15225	Oberkreuzstetten	2010, 1888	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung mit Leerrohr und Netzableitung
2	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Parallel	15225	Oberkreuzstetten	2039, 2059	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Parallel mit Leerrohr
3	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Quer	15225	Oberkreuzstetten	2060	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung mit Leerrohr und 30kV Kabel
4	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Quer, Parallel	15225	Oberkreuzstetten	1808, 1857	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung und Parallel mit Leerrohr
5	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Quer	1004	Hipples	711	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung mit Leerrohr
6	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Quer, Parallel	1004	Hipples	719	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung und Parallel mit 20kV Kabel
7	Entwässerung	Drainagen	NÖ Atlas - Wasserbuch		x	Quer, Parallel	15210	Niederkreuzstetten	3095, 2559, 2560, 2561	lt. Betreiberrichtlinie	ja	NÖ Atlas - Wasserbuch	-
8	Entwässerung	Drainagen	NÖ Atlas - Wasserbuch		x	Quer, Parallel	15210	Niederkreuzstetten	2541, 2542, 2508	lt. Betreiberrichtlinie	ja	NÖ Atlas - Wasserbuch	-
9	Freileitung	Strom - Mittelspannung	EVN		x	Quer	15210	Niederkreuzstetten	2507	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
10	Entwässerung	Drainagen	NÖ Atlas - Wasserbuch		x	Quer, Parallel	15210	Niederkreuzstetten	2507	lt. Betreiberrichtlinie	ja	NÖ Atlas - Wasserbuch	-
11	Erdkabel	30kV Kabel	WKS		x	Quer	15210	Niederkreuzstetten	817, 2673/3	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	-
12	Erdkabel	30kV Kabel	WKS		x	Quer	15210	Niederkreuzstetten	2737	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	-
13	Erdleitung	Wasser	EVN		x	Quer	15210	Niederkreuzstetten	2672/1, 2672/2	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
14	Erdkabel	30kV Kabel	WKS		x	Quer, Parallel	15210	Niederkreuzstetten	2672/1, 2672/2	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	-
14	Erdkabel	30kV Kabel	WKS		x	Quer, Parallel	15218	Streifling	614, 615	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	-
15	Erdleitung	Gasleitung - Mitteldruck, LWL	EVN		x	Quer	15218	Streifling	603	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
15	Erdkabel	Telekomleitung	A1		x	Quer	15218	Streifling	603	lt. Betreiberrichtlinie	ja	A1	-
16	Erdkabel	30kV Kabel	WKS		x	Parallel	15218	Streifling	628, 622, 624, 625 626, 627, 671	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	-
16	Erdkabel	Strom - Mittelspannung	EVN		x	Quer	15218	Streifling	622, 628	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
17	Erdkabel	Telekomleitung	A1		x	Quer	15202	Bogenneusiedl	1453, 1454	lt. Betreiberrichtlinie	ja	A1	-
18	Freileitung	Strom - Hochspannung	EVN		x	Quer	6010	Kollnbrunn	3944, 3952	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
19	Erdkabel	Telekomleitung	A1		x	Quer	6010	Kollnbrunn	2998	lt. Betreiberrichtlinie	ja	A1	-
20	Erdleitung	Ölleitung, Liftgasleitung	OMV		x	Quer	6015	Pirawarth	5400	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
21	Erdleitung	Signalkabel, Ölleitung, NS-Kabel	OMV		X	Parallel	6021	Groß Schweinbarth	1685	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
21	Erdkabel	LWL, 20kV-Kabel	OMV		X	Quer	6021	Groß Schweinbarth	1685	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
21	Bohrung	Bohrung	OMV		X	Parallel	6021	Groß Schweinbarth	1685	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
22	Erdleitung	Signalkabel, Nassölverpumpungsleitung, Wasserleitung	OMV		X	Quer	6021	Groß Schweinbarth	1686	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
22	Bohrung	Bohrung	OMV		X	Parallel	6021	Groß Schweinbarth	1686	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
23	Freileitung	Strom - Mittelspannung	EVN		x	Quer	6021	Groß Schweinbarth	1704/2	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
24	Freileitung	Strom - Mittelspannung	EVN		x	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4361, 4346	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
25	Erdkabel	Telekomleitung	A1		x	Quer	6021	Groß Schweinbarth	5149	lt. Betreiberrichtlinie	ja	A1	-
26	Erdleitung	LWL, AW, Nassgasleitung	OMV		X	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4210, 4211, 4212, 4213	lt. Betreiberrichtlinie	ja	OMV	-
26	Erdleitung	Gasleitung	Gasconnect		X	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4211, 4212	lt. Betreiberrichtlinie	ja	Gasconnect	-
26	Erdleitung	Doppelölleitung	RAG		X	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4136	lt. Betreiberrichtlinie	ja	RAG	-
27	Freileitung	Strom - Mittelspannung	EVN		x	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4170/1	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EVN	-
28	Erdkabel	Telekomleitung	A1		x	Quer	6021	Groß Schweinbarth	4172	lt. Betreiberrichtlinie	ja	A1	-
29	Erdkabel	30kV Kabel	WKS	x		Quer	15225	Oberkreuzstetten	2088	lt. Betreiberrichtlinie	ja	EWS	Querung und Parallel mit 20kV Kabel
	Entwässerung	Drainagen	NÖ Atlas - Wasserbuch	x		Quer, Parallel	15225	Oberkreuzstetten	2087, 2110	lt. Betreiberrichtlinie	ja	NÖ Atlas - Wasserbuch	-

Straßen

Gemäß dem Gutachten Verkehrstechnik werden die Mindestdistanzen zu Straßen übertroffen: „*Die gegenständlichen WEAs halten im Minimum folgende Distanzen zu den nachfolgend genannten Straßen ein: Minimal-Abstand zur Landesstraße L1099: 1.300 m*

Diese Distanz übertrifft im Hinblick auf die Gesamthöhe der relevanten Windenergieanlagen (267 m) und im Hinblick auf das Abschalten der WEAs bei Eisansatz den aktuell üblichen Mindestabstand von WEAs zu Landesstraßen und Autobahnen. Eine Gefährdung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ist gemäß bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen auf Grund der genannten Abstände nicht zu erwarten.

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.09.01a) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *Sofern erforderlich werden die durch die Umsetzung des Projekts verursachten Auswirkungen auf Sachgüter durch privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern bzw. Berechtigten bereinigt.*
- *Mit den Berechtigten der betroffenen Sachgüter werden sofern erforderlich privatrechtliche Regelungen bzgl. allfälliger Beeinträchtigungen während der Betriebsphase getroffen. Von Wartungsfahrten etc. betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 27: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Bericht siehe Einreichoperat, Einlage D.9.2) wurden im Bereich der Baufelder drei archäologische Verdachtsflächen definiert.

VF	Flächendefinition	KG	Gst.	Interpretation	Datierung	Fläche in m²	Kategorie
1	Katalog 8.3 REP KR-V-03, Abb. 22	Oberkreuzstetten	2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076	Oberflächenstreufunde	Mittelalter; Spätmittelalter/ Frühneuzeit, Neuzeit	12.275	wahrscheinlich
2	Katalog 8.10 REP KR-V-10, Abb. 40	Oberkreuzstetten	1959, 1960, 1961, 1962, 1963/1	Mögliche neolithische Siedlungsbefunde	Neolithisch	12.546	fraglich
3	Katalog 8.11 Zuwegung Ladendorf, Abb. 45	Ladendorf	2127, 2128, 2735, 2736, 2739	Polykulturelle Siedlungsbefunde	Polykulturell	1.808	sicher

Tabelle 1: Verdachtsflächen im Prospektionsgebiet.

Abbildung 30: Übersicht Verdachtsflächen im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.2)

Gemäß Prospektionsbericht Fa. Ardig werden die Verdachtsflächen in die folgenden Kategorien eingestuft:

Kat. 3 – fragliche archäologische Verdachtsfläche: Flächiger Oberbodenabtrag unter archäologischer Begleitung vor den Bauarbeiten. Mit den Maßnahmen ist mit ausreichender Vorlaufzeit, zumindest 14 Tage vor Baubeginn zu starten.

Kat. 2 – wahrscheinliche archäologische Verdachtsfläche: Flächiger Oberbodenabtrag unter archäologischer Begleitung vor den Bauarbeiten. Mit den Maßnahmen ist mit ausreichender Vorlaufzeit, zumindest 30 Tage vor Baubeginn zu starten.

Kat. 1 – sichere archäologische Verdachtsfläche: Archäologische Ausgrabung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes. Mit den Maßnahmen ist mit ausreichender Vorlaufzeit, zumindest 60 Tage vor Baubeginn zu starten.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage D.9.2) folgende Maßnahmen empfohlen, diese werden im Fachbericht Sach- und Kulturgüter (D.9.1a) ebenfalls angeführt:

„Oberbodenabtrag

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung.

Die ausführenden Unternehmen, die für den Oberbodenabtrag beauftragt werden, haben geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können.

Eine Absprache über Bauorganisation und -ablauf ist zwischen Auftraggeber und der ausführenden archäologischen Betreuung notwendig.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Bei Auftreten von archäologisch relevanten Befunden werden diese lt. den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes vor dem eigentlichen Baubeginn ausgegraben.

Archäologische Ausgrabung

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.

Archäologische Baubegleitung

Die Maßnahme besteht aus einer facharchäologischen Begleitung und Dokumentation der baureits benötigten Bodeneingriffe zur Bauzeit, deren Umfang (Teilbereiche, Frequenz, etc.) im Vorfeld

mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen ist. Sollten im Rahmen dieser Baubegleitung archäologisch relevante Befunde und Funde zutage treten, so sind diese – in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt im Rahmen einer anzuschließenden archäologischen Ausgrabung zu erfassen und zu dokumentieren. Funde müssen fachgerecht geborgen werden."

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse. Außerdem finden sich Kleindenkmäler im Untersuchungsbereich um die geplanten Windkraftanlagen.

Bei zwei Kulturgütern (Kreuze) ist gemäß UVE eine Beeinträchtigung im Zuge einer temporären Flächenbeanspruchung bzw. der Kabelverlegung aufgrund der Nähe der Arbeiten wahrscheinlich.

Objekt 2 (Marterl, Schrödl Kreuz) befindet sich auf einer temporär beanspruchten Kranstellefläche der WEA KR-V-06. Objekt 11 ist von der Flächeninanspruchnahme für die Kabeltrasse betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern wird im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.09.01a) folgende Maßnahme formuliert:

- *„Bei den Objekten Nr. 2 und 11 werden Maßnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern. Konkret wird das Marterl Nr. 2 während der Bauphase um ca. 20 m versetzt (vgl. Einlage D.9.3) und nach Abschluss der Arbeiten wieder an seinem ursprünglichen Platz aufgestellt. Das Marterl Nr. 11 wird für die Dauer der Kabelpflügung in diesem Bereich abgebaut und anschließend wieder aufgebaut."*

Die Maßnahme wird im ggst. Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 28: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihres strukturellen Aufbaus.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe[38] und technogene[39], deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselelementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

[38] Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen .) etc.

[39] Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: *„optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“*. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschafts-

bild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
- Waschberg (MWZ, FWZ)
- Leiser Berge (FWZ)
- Hollenburger Hügelland (FWZ)
- Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Matzener Wald/Hochleithenwald und Ernstbrunner Wald ragen jeweils nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

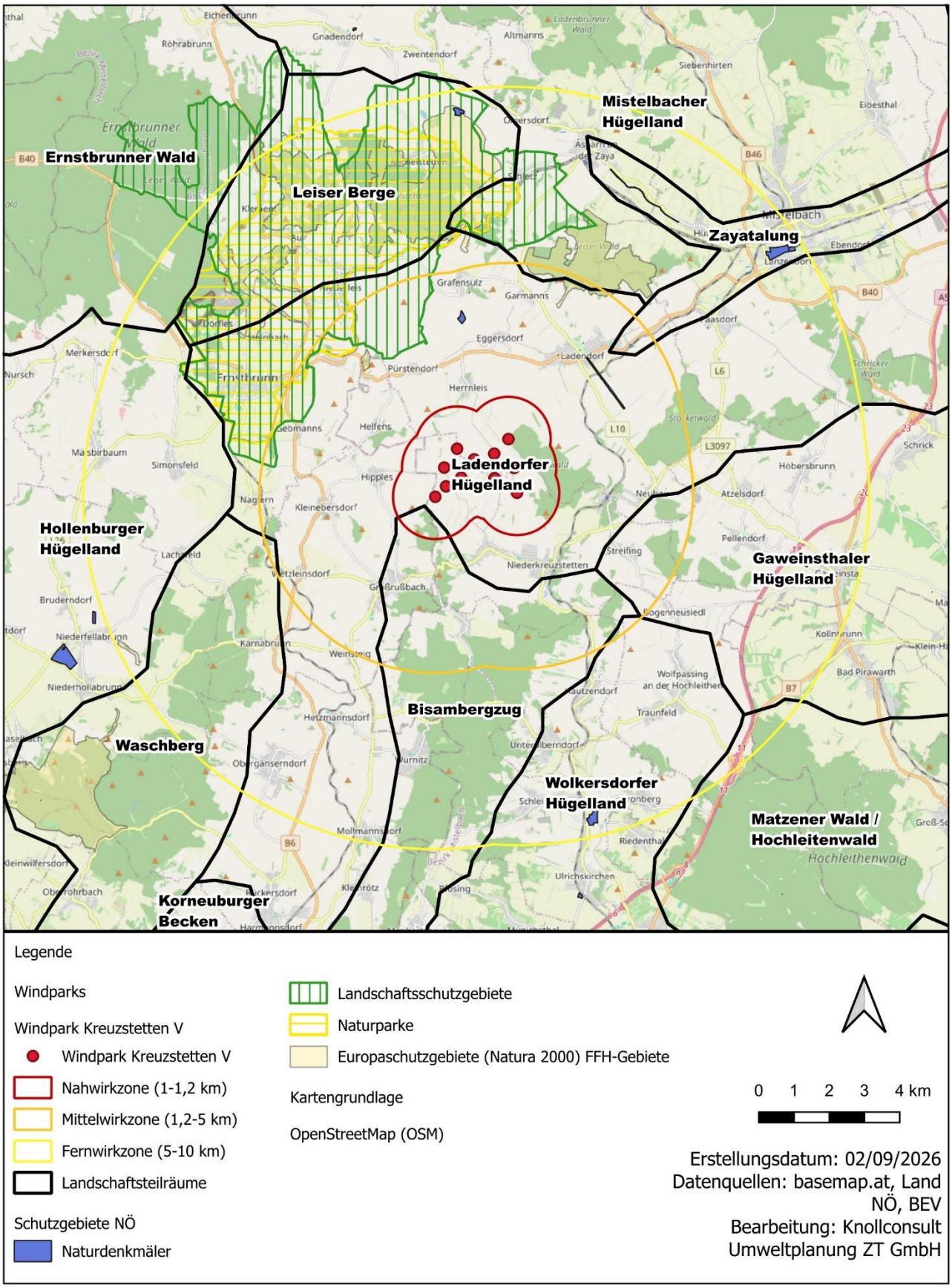


Abbildung 31: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbarer Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelerscheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselelemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt her-gestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 29: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente[40] stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig

[40] Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 30: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur[41] und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch

[41] z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Ladendorfer Hügelland

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Eggersdorf, Ernstbrunn, Garmanns, Gebmanns, Grafensulz, Helfens, Herrnleis, Hetzmannsdorf, Hipples, Kleinebersdorf, Kleinsitzendorf, Ladendorf, Lerchenau, Mollmannsdorf, Naglern, Neubau, Niederkreuzstetten, Niederleis, Nodendorf, Obergänserndorf, Oberkreuzstetten, Paasdorf, Pürstendorf, Steinbach, Thomasl, Weinsteig und Wetzleinsdorf sowie Teile der Ortschaften Großrußbach, Karnabrunn und Würnitz. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet, kleinflächig in der FWZ) sowie mehrere Naturdenkmäler. **Landschaftsbild:** Eigenart: Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Lienenwald, Stocketwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald [kleinflächig]) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Nordwesten findet sich kleinflächig ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im südöstlichen und im südlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005) Vielfalt: Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404; 4) und mittlerer (403; 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Lienenwald, Stocketwald, Hainta-ler Wald, Kühbodenwald, Schricker Wald [kleinflächig) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Nordwesten findet sich kleinflächig ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im südwestlichen, und im südlichen und östlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im zentralen und nordöstlichen Teilraumbereich, Straßen (u.a. B40, L10), eine Bahntrasse, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche unterhalb von Paasdorf sowie mehrere Sendemasten, Stromleitungen und Silos bei Ernstbrunn und Wetzleinsdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum überwiegend um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.]

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Die Waldfläche nordwestlich von Ernstbrunn hat ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222). Diese Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.]

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Niederösterreichischer Hauptradweg 7, Hauptradweg 5, Römerwegtour, Ernstbrunner Grenzrunde, 103 Leiser Hügeltour, Buschberg-Route, 110 Ernsti-Runde, EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Gravelbike Tour Leiser Berge, Haidhof Fernblickroute, Kreuttal-Radroute, Kultur-Genuss-Route, Leiserbergeblick Runde, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Zweigelt, 112 Wildpark Wolfsrunde, 101 Oberleis Klassik XXL, Greenway Praha-Wien, Siebenorteweg, Nebenradwege. Sowie Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel Wanderweg, Kalksteinrunde, Ostösterreichische Grenzlandweg, Rund um Burg Kreuzenstein, Tut gut Schritteweg von Mistelbach nach Paasdorf finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig sensibel** eingestuft.



L1099 Blick nach Osten Richtung Vorhabensgebiet



B6 Aufnahme nördlich Wetzleinsdorf Rtg. Norden



Standort bei Kleinebersdorf



Blick von der B6 Richtung Gebmanns



Blick von der B40, Standort bei Pürstendorf



Blick von der L3092 Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 32: Fotodokumentation Ladendorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Bisambergzug

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Großrußbach, Hornsburg, Ritzendorf und Würnitz

sowie Teile der Ortschaften Unterolberndorf, Oberkreuzstetten und Niederkreuzstetten.[a9.1]

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Bisambergzug“ handelt es sich um einen Plateauförmigen, teilweise bewaldeten Höhenzug (vor allem im Kuppenbereich) mit geologischem Inselcharakter (Flysch, Kalk) im sonst standörtlich relativ homogenem Umland. Dominante Nutzungen sind landwirtschaftlich der Ackerbau und Weinbau an den Einhängen. Waldbaulich ist der Landschaftsteilraum durch Bauernwälder geprägt. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich großteils um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden und Osten des Untersuchungsraumes finden sich kleinräumig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Westlich und östlich ragen kleinflächig außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) in den Untersuchungsraum. Zentral finden sich zudem kleinräumig walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Der Landschaftsteilraum „Bisambergzug“ ist landwirtschaftlich geprägt durch Ackerbau und Weinbau an den Einhängen. Es handelt sich um Thermophile Waldungen mit einem ungefähren Waldanteil von 30 %. hohe Wärmegunstlage der Einhänge mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen. Natürliche Reststrukturen sind in Form von trockenen Offenstandorten auffindbar (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und Weinbau an den Einhängen sowie Bauernwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich großteils um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Norden und Osten des Untersuchungsraumes finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Westlich und östlich ragen kleinflächig außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen in den Untersuchungsraum. Zentral finden sich zudem walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1) (WRBKA et al., 2005).

Gesamtbewertung:

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen (u.a. L6, L30, L33), eine Bahntrasse, Sendemasten und eine Kläranlage südöstlich von Ritzendorf. Im Norden des Teilraums befindet sich zudem eine Windkraftanlage

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau und Weinbau) und großflächige Waldungen mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Gebiet mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung,

für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Kreuttal-Radroute, Weinradroute Zweigelt, Greenway Praha-Wien und Nebenradwege) sowie Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8, Jakobsweg Weinviertel, NÖ Landesrundwanderweg, Weinviertelweg, Landesbunny-Rübensteig, Karnabrunn - Großrussbach Ostösterreichische Grenzlandweg, Rund um Burg Kreuzenstein) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Blick von der L1100 Richtung Oberkreuzstetten



Blick von der L1100 Richtung Großrußbach



Bisambergzug, Blickrichtung Norden

Abbildung 33: Fotodokumentation Bisambergzug (Quelle: eigene Aufnahme)

Gaweinstaler Hügelland

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Atzelsdorf, Bogenneusiedl, Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Streifing sowie Teilen der Ortschaften Kollnbrunn und Neubau. Im Untersuchungsraum sind zwei Naturdenkmäler ausgewiesen (Sommerlinde, Ried Wiesenfeld).

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Weiters finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Osten des Untersuchungsraumes befinden sich kleinräumig Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Westlich liegt eine große Waldinsel (Lang- und Sandwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Osten des Untersuchungsraumes befinden sich Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Westlich liegt eine große Waldinsel (Lang- und Sandwald) (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im Norden des Untersuchungsraums, Straßen (u.a. Autobahn A5), ein Umspannwerk, eine Stromleitung, ein Silo bei Gaweinstal, eine Abbau- und Aufbereitungsfläche bei Gaweinstal und Kraftwerke nordwestlich von Gaweinstal.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldinseln Lang- und Sandwald weisen laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Niederösterreichischer Hauptradweg 7, Weinradroute Zweigelt, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Tut-Gut Wanderweg 1-3) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen land-

schaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der L3069 Richtung Süden, Standort südlich Höbersbrunn



Blick von der L3069 Richtung Nordosten



Gaweinsthaler Hügelland, Blickrichtung: Westen



Gaweinsthaler Hügelland, Blickrichtung: Nordosten

Abbildung 34: Fotodokumentation Gaweinstaler Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Zayatalung

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Asparn an der Zaya, Hüttendorf und Lanzendorf sowie Teilen der Ortschaften Lanzendorf, Mistelbach und Paasdorf. Im Untersuchungsraum sind zwei Naturdenkmäler ausgewiesen: Naturdenkmale (Zaya-Mühlbach-Graben, Zaya-Wiesen). **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand, abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Südwesten finden sich auch pannonische Acker-

Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Südwesten finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. B40 und L35), Silos bei Ladendorf und Mistelbach, zwei Umspannwerke, zwei Stromleitungen, drei Kraftwerke und zwei Eisenbahntrassen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Sylvaner, Greenway Praha-Wien) und Wanderwege (u.a. MistelbachAktivRing, Paasdorf: Rundwanderweg Schwarzenbergen – Wackergrund, Zayarundwanderweg Buschberg-Route, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel Wanderweg, Kultur-Genuss-Route, Mistel-Zaya-Route, Tut gut Schritteweg von Mistelbach nach Paasdorf) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Zayatalung östlich von Mistelbach



Zayatalung

Abbildung 35: Fotodokumentation Zayatalung (Quelle: eigene Aufnahme)

Mistelbacher Hügelland

Tabelle 35: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Olgersdorf und Schletz sowie Teilen der Ortschaften Asparn an der Zaya und Mistelbach. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge und Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Weinviertler Klippenzone sowie ein Naturdenkmal (Platane) **Landschaftsbild:** Eigenart: Das Mistelbacher Hügelland hat ein anderes Ausstattungsmuster gegenüber dem Umland. Es handelt sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortbedingungen in Abhängigkeit der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lößbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Man findet eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rund 15 %) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Süden befindet sich eine große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Leiser Wald) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Norden ragt kleinräumig ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) ins Untersuchungsgebiet. Südöstlich finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005) Vielfalt: Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung: Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Im Teilraum findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Bereichsweise finden sich reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Süden

befindet sich eine große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Leiser Wald) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Norden ragt kleinräumig ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) ins Untersuchungsgebiet. Südöstlich finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Straßen (u.a. L10, L35, B46), eine Eisenbahntrassen, ein Silo, Abbau-, Aufbereitungsflächen oberhalb von Asparn an der Zaya, sowie eine Stromleitung.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum weisen gemäß dem Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktionen auf. Im Süden des Untersuchungsraumes findet sich die größere zusammenhängende Waldfläche des Leiser Waldes mit mittlerer Erholungsfunktion (Wetziffer:222). U.a. der Weinviertelweg führt durch den Wald sowie weitere Wege und er scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Teilraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Buschberg-Route, Weinradroute Blauburger, Weinradroute Sylvaner, Nebenradwege) und Wanderwege (Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Jakobsweg Weinviertel, Mistel-Zaya-Route) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Mistelbacher Hügelland, kurz vor Asparn, Blickrichtung: Nordosten



Mistelbacher Hügelland, unterhalb von Schletz, Blickrichtung: Norden

Abbildung 36: Fotodokumentation Mistelbacher Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Waschberg

Tabelle 36: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Waschberg (MWZ, FWZ)

Teilraum Waschberg (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Karnabrunn sowie Teile der Ortschaften Lachsfeld und Wetzleinsdorf. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge und Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Weinviertler Klippenzone sowie ein Naturdenkmal (Felsblöcke) **Landschaftsbild:** Eigenart: Beim Landschaftsteilraum „Waschberg“ handelt es sich um eine geomorphologisch kenntliche Inselsituation, die geologisch vorgeprägt ist. Es handelt sich um eine Plateauförmige Waldinselsituation, die bereits durch die geologische Ausformung (Flysch) vorgeprägt ist. Bereichsweise kommt eine reichere Strukturierung der Abhänge zum standörtlich andersartigen, agrarisch intensiv genutzten Umland vor. Die dominanten Nutzungen umfassen die Landwirtschaft mit Ackerbau und Weinbaueinsprenglingen an den Einhängen. Die Waldflächen werden überwiegend als Bauernwälder bewirtschaftet. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) sowie um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Kleinflächig ragen nordöstlich noch Außeralpine Becken und Talböden (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und südöstlich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) ins Untersuchungsgebiet. (WRBKA et al 2005) Vielfalt: Dominante Nutzungen sind der Ackerbau mit Weinbaueinsprenglingen (vor allem an den Einhängen) sowie Bauernwälder. Der Landschaftsteilraum zeichnet sich durch eine Waldrandsituation aus. Kleinflächige, reicher Strukturierte Extensivbereiche finden sich vor allem an den Einhängen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung: Dominante Nutzungen sind der Ackerbau mit Weinbaueinsprenglingen an den Einhängen sowie Bauernwälder. Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) sowie um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Kleinflächig ragen nordöstlich noch Außeralpine Becken und Talböden (404) mit mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und südöstlich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) ins Untersuchungsgebiet. (WRBKA et al 2005) Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. L30) und eine Stromleitung. Gesamtbewertung: Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau und Weinbau) und großflächige Waldungen mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig bis hoch** eingestuft. **Erholungswert der Landschaft:** Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Gebiet mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen. Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Karnabrunnerwald Wertziffer 221). Der Karnabrunnerwald weist Wege insbesondere um die Wallfahrtskirche Karnabrunn auf. Die Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ort-

schaften geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung. Die Barbara Warte liegt als multifunktionaler Aussichtsturm mitten im Waldgebiet.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Verbindungsradweg Sierndorf-Kreuttal-Radroute, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Jakobsweg Weinviertel, Rohrwaldweg, Karnabrunn - Großrussbach) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Waschberg, Standort südlich von Karnabrunn



Standort südlich von Karnabrunn, Blick auf die Wallfahrtskirche

Abbildung 37: Fotodokumentation Waschberg (Quelle: eigene Aufnahme)

Leiser Berge

Tabelle 37: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Leiser Berge (FWZ)

Teilraum Leiser Berge (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Au, Dörfles, Klement und Michelstetten sowie Teilen der Ortschaften Pyhra, Nodendorf und Niederleis. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge und Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Weinviertler Klippenzone sowie ein Naturdenkmal (Galgenberg Trockenrasenflächen). **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Landschaftsteilraum „Leiser Berge“ handelt es sich um eine standörtliche Sondersituation, die vor allem durch die geologische Ausformung (Kalk) sowie die abgeschwächt pannonische Klimaprägung (höhere Niederschläge) gekennzeichnet ist und deutlich vom agrarisch intensiverem Umland abgesetzt ist. Es handelt sich um eine Tafelige Altlandschaft mit reich strukturiertem Nutzungsmosaik, etwa 50 % Waldanteil neben geschlossenen Extensivbereichen, die miteinander verzahnt sind. Dominante Nutzung ist die Forstwirtschaft, wobei es sich überwiegend um Großwaldbesitzer handelt. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Zentrum liegt eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) im Untersuchungsraum. Anliegend findet sich ein Hutweidekomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Schutzwürdigkeit (1) sowie ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzfunktion (2) im Untersuchungsraum. An den nordöstlich, östlich und

südlichen Randbereichen ragen zudem kleinteilig Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404 mit geringer Schutzwürdigkeit (4) in den Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Die dominante Nutzung im Landschaftsteilraum ist der Waldbau (vorwiegend Großwaldbesitz) und Ackerbau. Neben extensiven Hutweiderelikten mit ausgedehnter Trockenvegetation auf wechselndem Substrat (Löß, Kalk) sind naturnahe, wärmeliebende Wald- bzw. Waldsaumbereiche neben markanten Felsaufschlüssen (Kalkklippen) vorhanden. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Landschaftsteilraum „Leiser Berge“ ist geprägt durch Waldbau (vorwiegend Großwaldbesitz) und Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Zentrum liegt eine große Waldinsel (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Anliegend findet sich ein Hutweidekomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) sowie ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit einer hohen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). im Untersuchungsraum An den nördlich, östlich und südlichen Randbereichen ragen zudem kleinteilig Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. B6), eine Abbau-, Aufbereitungsfläche oberhalb von Dörfles und eine Bahntrasse.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum weisen gemäß dem Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktionen auf (Wertziffer 122, 222). Diese Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Untersuchungsraum beinhaltet den Naturpark Leiser Berge, der ein Netz an Wanderwegen und Naturerlebnisangeboten aufweist und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen und weist eine regionale Bedeutung als Erholungsraum auf.

Vor allem Radwege (Radroute 7, Römerwegtour, Ernstbrunner Grenzrunde, 103 Leiser Hügeltour, Buschberg-Route, 110 Ernsti-Runde, Gravelbike Tour Leiser Berge, Weinradroute Blauburger, 112 Wildpark Wolfsrunde, Nebenradwege) und Wanderwege (Europäischer Fernwanderweg E8, Gipfeltour von Mistelbach nach Stockerau, Bienenlehrpfad, Jakobsweg Weinviertel, Kalksteinrunde, Niederleis – Buschberg Runde, Ostösterreichische Grenzlandweg, 101 Oberleis Klassik XXL) sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Blick von der L3089 Richtung Südwesten (google earth)



Blick von der L3076 Richtung Osten (google earth)

Hollenburger Hügelland

Tabelle 38: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Hollenburger Hügelland (siehe auch Hollabrunner Hügelland) (FWZ)

Teilraum Hollenburger Hügelland (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Simonsfeld, Maisbirbaum und Lachsfeld. Im Untersuchungsraum des Teilraumes ist ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes Leiser Berge ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes finden sich keine Flächen des sektoralen Raumordnungsprogrammes Windkraft. **Landschaftsbild:** Eigenart: Beim Teilraum handelt es sich um ein flachwelliges Hügelland mit weitgehend homogener Nutzungsstruktur durch einheitliche pedologische Grundsituation (Löß), in das kleinflächige nichtagrarische Strukturen eingebettet sind (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum des Teilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Kleinräumig finden sich eingestreut Große Waldinseln (202) mit mittler Schutzwürdigkeit (3) im Untersuchungsraum des Teilraums (WRBKA et al 2005). Vielfalt: Dominante Nutzung ist der Ackerbau. In die weitgehend homogene Nutzungsstruktur sind kleinflächige nichtagrarische Strukturen eingebettet. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung: Beim Teilraum Hollenburger Hügelland handelt es sich um einen größtenteils naturfernen agrarisch überprägten Raum mit eingelagerten Reststrukturen. Neben kleinflächig eingestreuten Waldbereichen, die vor allem im nördlichen Teil, der eine höhere Reliefenergie aufweist, liegen, finden sich bereichsweise nichtagrarische Kleinstrukturen, wie Trockentalrelikte und Grabenelemente im Löß sowie Feldgehölzgruppen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum des Teilraums handelt es sich überwiegend um eine Kulturlandschaft mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Kleinräumig finden sich Große Waldinseln (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen im Untersuchungsraum des Teilraums (WRBKA et al 2005). Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Landesstraßen und Wind-

kraftanlagen und eine Kläranlage.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine universelle, intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen sowie bereichsweisen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine universelle, intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen sowie bereichsweisen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (Rad- und Wanderwege) bereichsweise erschlossen. Im Untersuchungsraum finden sich u.a. der Verbindungsradweg Kreuttal-Radroute Sierndorf Radroute, die Leiserbergeblick Runde Mountainbiketour und der Hintausweg Simonsfeld. Zur weiteren Freizeitinfrastruktur zählt zudem die Motocross-Strecke Maisbirbaum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Wolkersdorfer Hügelland

Tabelle 39: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Hautzendorf, Kronberg, Schleinbach, Traunfeld, Unterolberndorf und Wolfpassing an der Hochleithen sowie Teile der Ortschaften Bogenneusiedl, Riedenthal und Ulrichskirchen. Im Untersuchungsraum des Teilraums sind drei Naturdenkmäler ausgewiesen (2 Linden und Feuchtgebiet „In Hangen“). **Landschaftsbild:** Eigenart: Beim Landschaftsteilraum „Wolkersdorfer Hügelland“ handelt es sich Hügelland mit wechselnden Standortsverhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, entkalkte Tschernoseme). Hier findet sich eine intensive Verzahnung der Nutzungen mit hohem Strukturreichtum. Der Teilraum ist geprägt durch Ackerbau und weinbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum des Teilraumes handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) sowie um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Südwesten ragt kleinflächig ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzfunktion (2) in den Untersuchungsraum (WRBKA et al., 2005) Vielfalt: Im Wolkersdorfer Hügelland findet sich eine intensive Verzahnung der Nutzungen mit einem hohem Strukturreichtum. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie der Weinbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung: Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie der Weinbau. Im Wolkersdorfer Hügelland findet man ein

kleinteiliges Nutzungsmosaik, eine reiche Ausstattung an nicht agrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölze und Hecken sowie extensive Trockenstandorte und naturnahe Restflächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Südwesten ragt kleinflächig ein Wald-dominiertes Mittelgebirge (205) mit einer hohen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Untersuchungsraum (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen (u.a. L6), eine Stromleitung, Silos bei Schleinbach und Wolfpassing an der Hochleithen sowie durch eine Bahntrasse.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die wenigen Waldflächen im Untersuchungsraum des Teilraumes weisen die Schutzfunktion als Leitfunktion auf, z.B. die Waldfläche südlich von Traunfeld (Wertziffer 331). Die Waldfläche im Süden von Schleinbach hat die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 231). Diese Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Kreuttal-Radroute, Weinradroute Zweigelt, Greenway Praha-Wien, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.



Wolkersdorfer Hügelland, Standort nördlich von Traunfeld, Blickrichtung Süden (Google Earth, 2022)



Wolkersdorfer Hügelland, Standort L3101 zwischen Traunfeld und Hautzendorf (Google Earth, 2025)

Abbildung 38: Fotodokumentation Wolkersdorfer Hügelland

Zusammenfassung

Tabelle 40: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (MZW, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Waschberg (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Hollenburger Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 41: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 42: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ). Die Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth reicht über den Radius des Untersuchungsraums von 10km hinaus. Der Teilraum Matzener Wald/Hochleitenwald wird nicht näher beschrieben, da der von Flächeninanspruchnahme betroffene Teil außerhalb des Untersuchungsraumes liegt.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (außerhalb Untersuchungsraum)
Landschaftsbild:
Der Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland ist in der Errichtungsphase gemäß Einlage B.1.1a (Vorhabensbeschreibung) bzw. B.2.2a durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Kranstell-, Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten, Wegertüchtigung) und die Windparkverkabelung betroffen. Weiters erfolgt der Abbau von 13 bestehenden WEA.
Im Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland, Gaweinstaler Hügelland sowie im nicht näher beschriebenen Landschaftteilraum Matzener Wald/Hochleithenwald befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung bzw. die Netzableitung zum UW Groß-Schweinbarth. Gemäß Einlage B.1.1a: *„Die Kabelverlegungen erfolgen sowohl Windpark-intern als auch vom Windpark zum Netzanschlusspunkt nach OVE E 8120. Bis 30kV im Bereich von Landwirtschaftsflächen in mindestens 100 cm Tiefe, unter Wegen in 80 cm Tiefe und bei über 30kV in 120 cm Tiefe.“ „Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren, erfolgt die Verlegung der Kabel, soweit es der Untergrund und die Nähe zu Einbauten oder Anlagen Dritter erlaubt, durch Pflügung. Der dabei entstehende Schlitz wird nach der Verlegung des Kabelbündels wieder geschlossen und durch Walzen geebnet.*“
Auf Strecken, bei denen dies beispielsweise wegen der herrschenden Bodenverhältnisse, oder aufgrund benachbarter Nutzungen nicht möglich ist, werden Künetten gegraben, wobei darauf geachtet wird, dass die autochthone Humusschicht separat vom restlichen Aushub zwischengelagert wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass bei der Wiederauffüllung der Künette nach der Grabung weitgehend derselbe Bodenaufbau wiederhergestellt werden kann.“
„Bei Bedarf erfolgen auch gelenkte Bohrungen oder andere Verlegeweisen um z.B. Gewässer oder Landesstraßen zu queren oder ggf. auch gewisse Anlagen Dritter wie Öl- und Gasleitungstrassen (etc.).“
Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.8.1a überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen. Durch die Flächeninanspruchnahme im Zuge des Rückbaus der 13 Altanlagen sind überwiegend der Biotoptyp Ruderalflur trockener Standorte und intensiv bewirtschafteter Acker betroffen
Gemäß Einlage B.1.1a Vorhabensbeschreibung sind für das geplante Vorhaben (Zuwegung, Trompeten, etc.) temporäre Rodungen im Umfang von insg. 6.981 m² notwendig.
Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (siehe Einlage D.1.1a und D.8.1a) wirksam: • *20. Rückbau der temporären Montage-, Lager- und Eingriffsflächen nach der Bauphase und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.* • *„Maßnahme BT1: Wiederherstellung Die neuen Kranstellflächen und Schotterflächen, die durch die Errichtung der neuen Anlagen entstehen, sollten mindestens die gleiche Fläche und die gleiche Beschaffenheit wie die bestehenden Schotterflächen aufweisen. Wenn diese neuen Flächen identisch errichtet werden, wird die Wirkung auf den Biotoptyp "Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation" als kompensiert erachtet. Durch die Beibehaltung der gleichen Flächengröße und Beschaffenheit wird sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen und der Lebensraumcharakter*

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (außerhalb Untersuchungsraum)

dieses Biotoptyps erhalten bleiben."

Des Weiteren wird auf allfällige Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (außerhalb Untersuchungsraum)

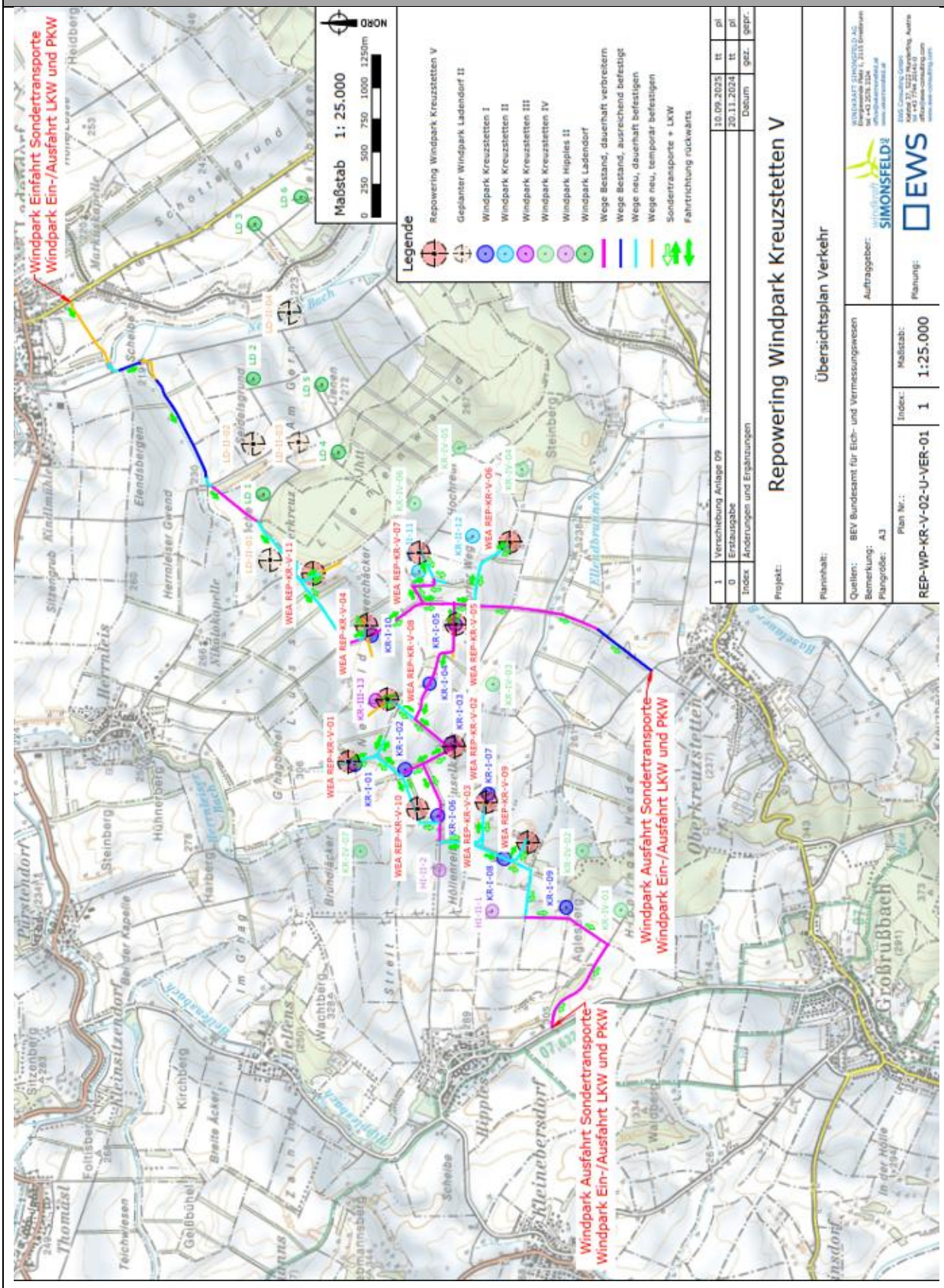


Abbildung 39: Übersichtplan Verkehr, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.2.1.2a

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Wasch-berg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).
Landschaftsbild: Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen. Erholungswert der Landschaft: Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ). Die Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth reicht über den Radius des Untersuchungsraums von 10km hinaus. Der Teilraum Matzener Wald/Hochleitenwald wird nicht näher beschrieben, da der von Flächeninanspruchnahme betroffene Teil außerhalb des Untersuchungsraumes liegt.

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalbe Untersuchungsraum)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalbe Untersuchungsraum)
Landschaftsbild: Der Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland ist in der Betriebsphase gemäß Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.1.1a) durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Böschungen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen. Die Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) sowie der außerhalb des Untersuchungsraumes gelegene Landschaftsteilraum Matzener Wald/Hochleithenwald sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für permanente Rodung für die Netzableitung betroffen. Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es abschnittweise zu einem Ausbau der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA. Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.8.1a überwiegend intensiv

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalbe Untersuchungsraum)

bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen.

Gemäß Einlage D.3.3a sind für das geplante Vorhaben permanente Rodungen im Umfang von insg. 5.874 m² notwendig.

Gemäß Einreichoperat (Einlage B.1.1a) werden auf den Rodungsflächen *„geplanterweise vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten, die Gehölzbestände bzw. der forstliche Bewuchs und bei Bedarf auch die Wurzelstöcke entfernt. Anschließend erfolgt die weitere Vorgangsweise, ähnlich wie auf Landwirtschaftsflächen, mit einem entsprechend sorgsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden. Nach Beendigung der projektgemäßen Nutzung der Waldflächen ist geplant, die Flächen sachgerecht zu rekultivieren und wieder zu bestocken."*

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *18. Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (je nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer) und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.*
- *19. Rückbau der Kranstellflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes, sofern sie nicht für die forst- oder landwirtschaftliche Nutzung oder ein Repowering weiterverwendet werden.*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

<u>Erholungswert der Landschaft:</u>

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalbe Untersuchungsraum)

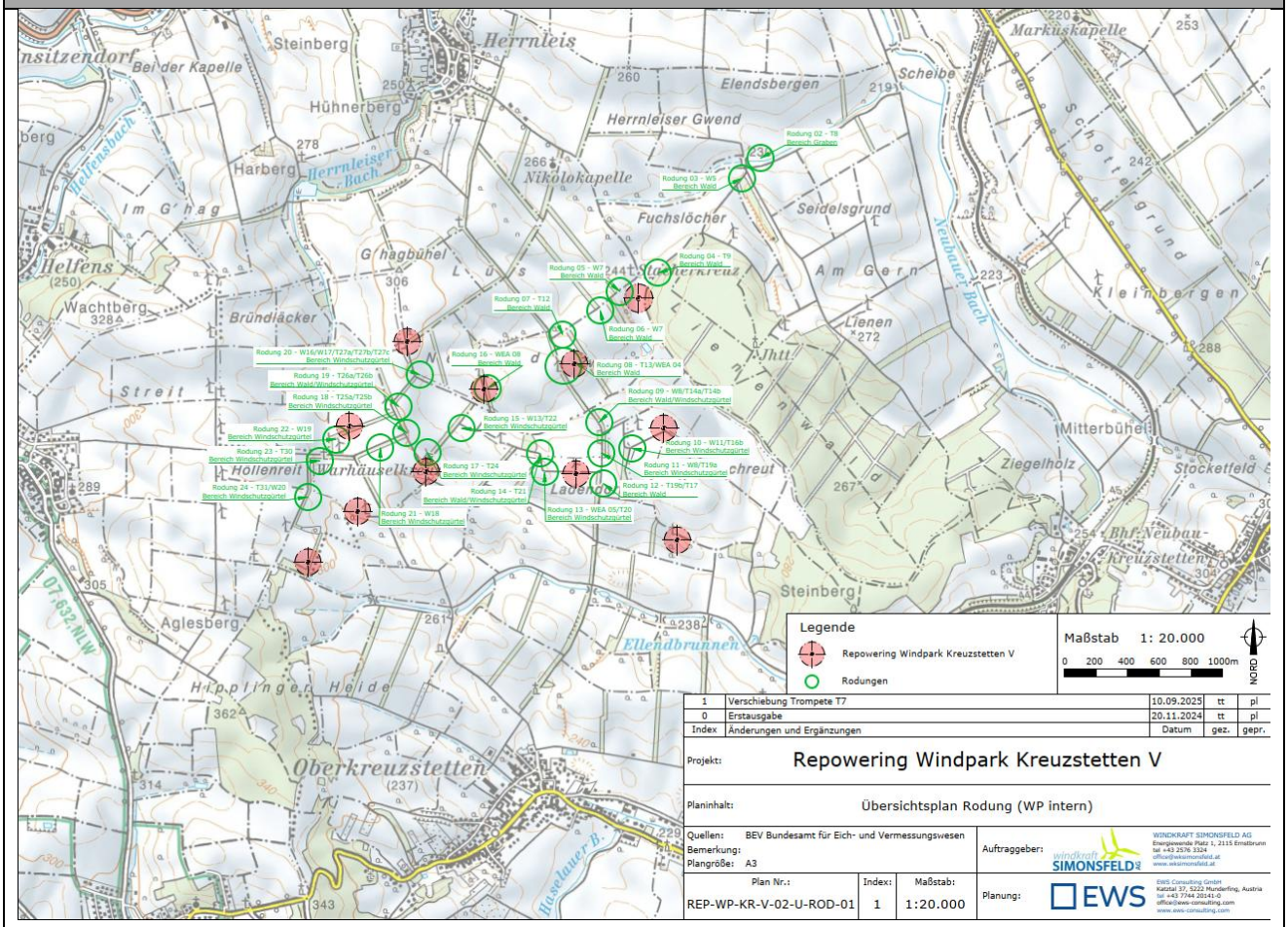


Abbildung 40: Übersichtsplan Rodungen WP intern (Einlage B.2.1.6a)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalbe Untersuchungsraum)

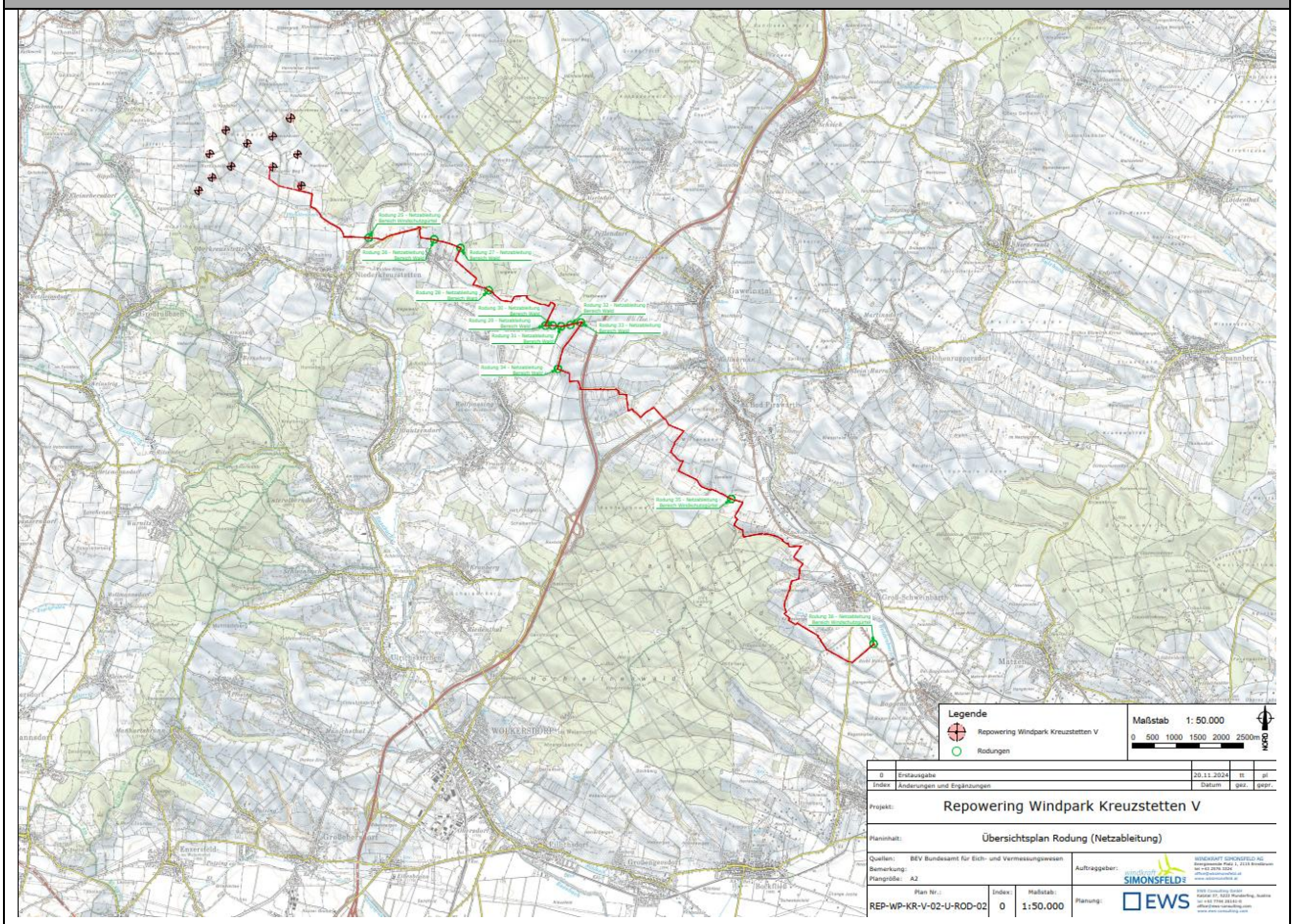


Abbildung 41: Übersichtsplan Rodungen Netzableitung (Einlage B.2.1.7)

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Wasch-berg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen[42] oder Sichtachsen[43] zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

[42] Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

[43] Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 48: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ). Die Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth reicht über den Radius des Untersuchungsraums von 10km hinaus. Der Teilraum Matzener Wald/Hochleitenwald wird nicht näher beschrieben, da der von Flächeninanspruchnahme betroffene Teil außerhalb des Untersuchungsraumes liegt.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)
Landschaftsbild:
Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).
Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.
Erholungswert der Landschaft:
Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.
Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): • Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).
Landschaftsbild:
Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Teilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).
Erholungswert der Landschaft:
Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ). Die Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth reicht über den Radius des Untersuchungsraums von 10km hinaus. Der Teilraum Matzener Wald/Hochleitenwald wird nicht näher beschrieben, da der von Flächeninanspruchnahme betroffene Teil außerhalb des Untersuchungsraumes liegt.

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)
Landschaftsbild:
Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).
Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.
Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.
Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.
Erholungswert der Landschaft:
In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.
Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungs-

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Matzener Wald/Hochleithenwald (Netzableitung außerhalb Untersuchungsraum)
suchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind. Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Teilräume Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Wasch-berg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).
Landschaftsbild: Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben. Erholungswert der Landschaft: Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtig?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 53: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: *Fremdkörperwirkung:* Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Geringe Reliefkontraste *Raumverändernde Wirkung:* Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster[44], Raumtiefe[45]). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie[46] *Sichtbarkeit:* Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des	gering

[44] Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

[45] Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

[46] Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: *Fremdkörperwirkung:* Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen *Raumverändernde Wirkung:* Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie *Sichtbarkeit:* Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörper-wirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: *Fremdkörperwirkung:* Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Hohe (deutliche) Reliefkontraste *Raumverändernde Wirkung:* Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie *Sichtbarkeit:* Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: *Fremdkörperwirkung:* Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste *Raumverändernde Wirkung:* Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen *Sichtbarkeit:* Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und zwei Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen D.4.5a bis D.4.18a sowie D.4.3a und D.4.4a).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

„Die Fotos für die Fotomontagen wurden mit Normalbrennweite zwischen 45 und 50 mm fotografiert. Der dadurch erreichte Bildwinkel entspricht dem Seh- und Wahrnehmungsvermögen des menschlichen Auges. Auch wird durch die Normalbrennweite eine verzeichnungsarme Abbildung der Wirklichkeit erreicht (FA Wind, LEKA, KNE, 2021). Die genaue Brennweite ist bei den Fotomontagen angeführt.

Die Fotomontagen werden im Seitenverhältnis 3:2 dargestellt. Dieses Seitenverhältnis entspricht dem Seitenverhältnis des Aufnahmesensors. Dadurch ist auf den Fotomontagen der maximal möglich abbildbare Ausschnitt, der mit Normalbrennweite eingefangen werden kann, abgebildet. Des Weiteren entspricht dieses Seitenverhältnis den gewohnten und hauptsächlich gebräuchlichen Papier- und Druckformaten. Durch die Verwendung der Normalbrennweite und des Seitenverhältnisses 3:2 wird für Betrachtende die bestmögliche Abbildung der Wirklichkeit erreicht." Siehe Einlage D.4.1a)

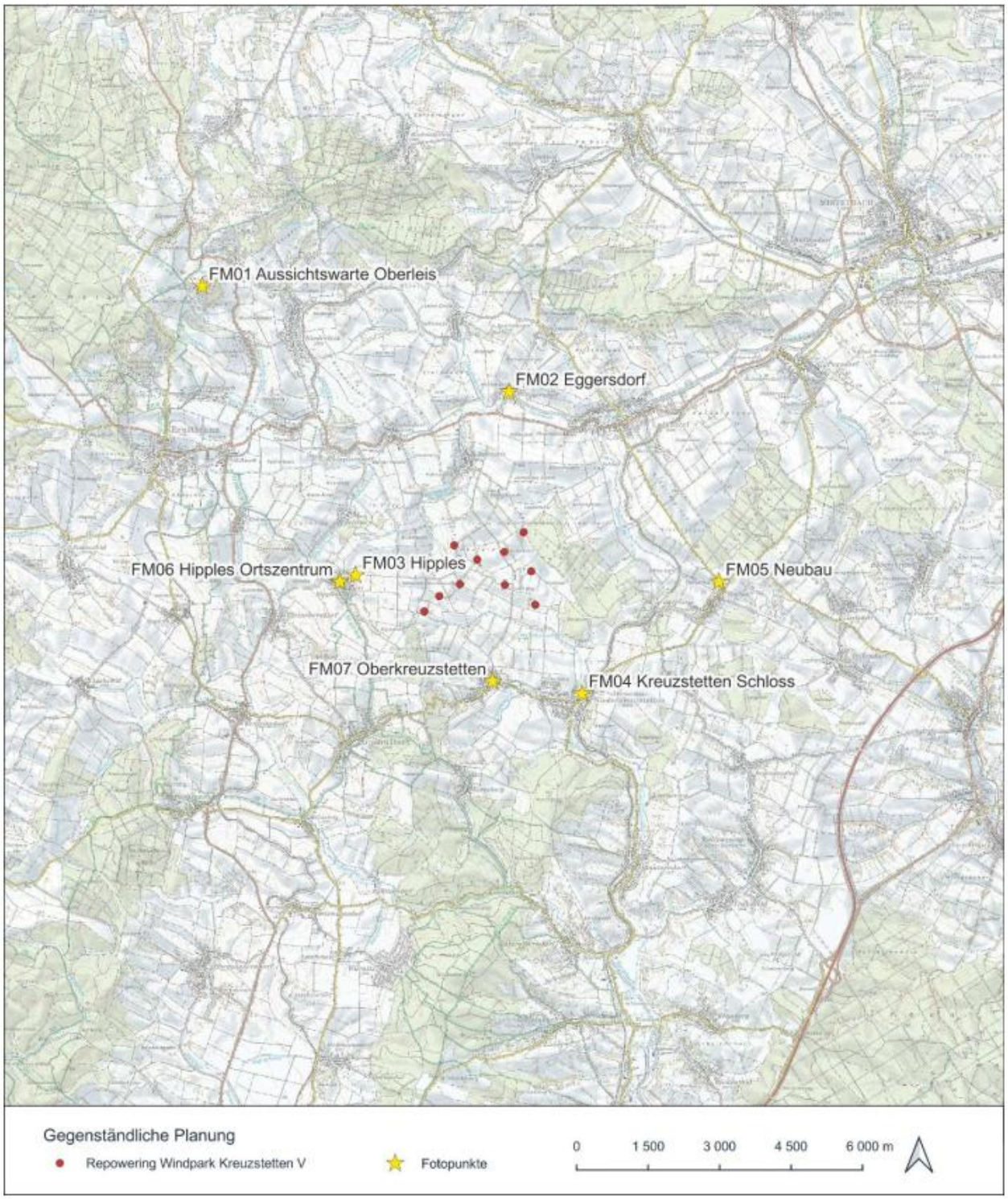


Abbildung 42: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.1a)

Plausibilisierung Visualisierung

Zur Plausibilisierung der Visualisierungen in den Einreichunterlagen wurde eigenständig als Beispiel zwei Visualisierungen von je einem Standort des Projektwerbers (Ortsrand Hipples und Ortszentrum Hipples) erstellt. Das Ergebnis wurde visuell in der Größenordnung mit der eingereichten Darstellung verglichen. Optische Unterschiede der Darstellungen ergeben sich allenfalls aus der geringfügigen Abweichung des Blickwinkels bzw. der Standorte und der unterschiedlich dargestellten Ausrichtung der Rotorblätter, in der Größenordnung erscheinen die Visualisierungen plausibel.



Abbildung 43: Vergleich Visualisierungspunkt Ortsrand Hipples (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.9a)



Abbildung 44: Vergleich Visualisierungspunkt Ortsrand Hipples (Quelle: Knollconsult)



Abbildung 45: Vergleich Visualisierungspunkt Ortsmitte Hipples (Quelle: Knollconsult)



Abbildung 46: Vergleich Visualisierungspunkt Ortsmitte Hipples (Quelle: Knollconsult)

Es wurden weitere Visualisierungen von ausgewählten Standorten durch den Verfasser erstellt. Diese sind beim Ortsbild bzw. bei den jeweiligen Landschaftsteilräumen angeführt.

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Gemäß Einreichoperat (Einlage D.4.1a) wurden für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und das Ortsbild mit Hilfe des Programms WindPro zwei Sichtbarkeitsanalysen auf der Grundlage des digitalen Geländemodells durchgeführt.

„Diese Analyse basiert auf den Berechnungen anhand des Geländereliefs und unter Einbeziehung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben, erstellt. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Sichtverschattungen aufgrund von Bebauung und Vegetation wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Für die Sichtbarkeitsanalyse ist anzumerken, dass sich aufgrund von Schlägerungen und Rodungen die Sichtbeziehungen immer wieder ändern können. Weiters ist zu bedenken, dass von allen in den Berechnungen als Wald definierten Flächen angenommen wurde, dass keine Sichtbeziehungen aus dem Wald heraus möglich sind. Das Ergebnis führt somit zu einer guten Annäherung an die Realität, bildet sie aber nicht tatsächlich ab.“

Berücksichtig wurde die Gesamthöhe der Anlagen. Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse zeigt jene Flächen, die aufgrund des ggst. Repowering Projektes zusätzlich von einer Sichtbarkeit betroffen sind.

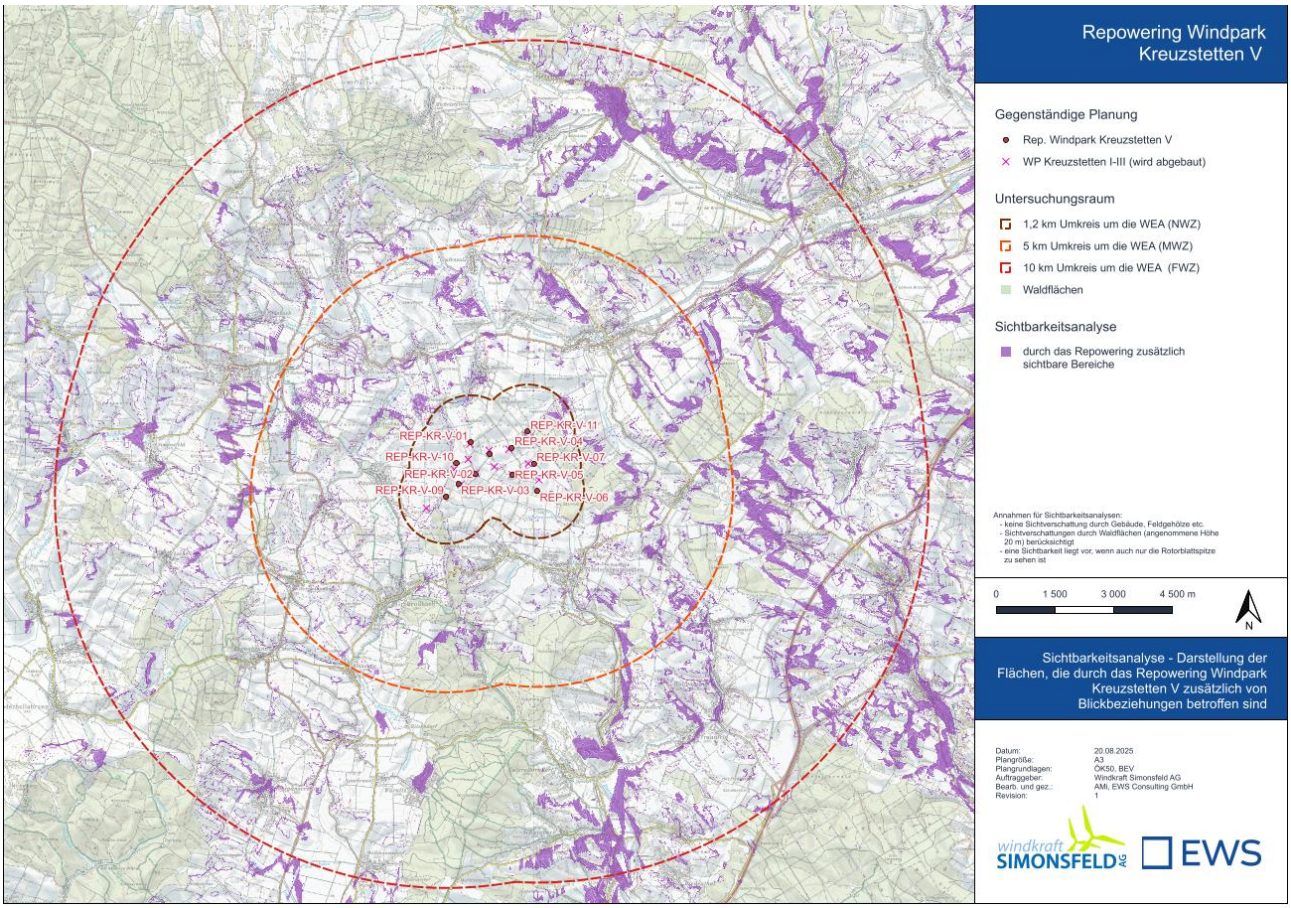


Abbildung 47: Sichtbarkeitsanalyse zusätzliche Sichtbarkeit (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3a)

Die zweite Analyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden, genehmigten und geplanten Windparks im Untersuchungsraum.

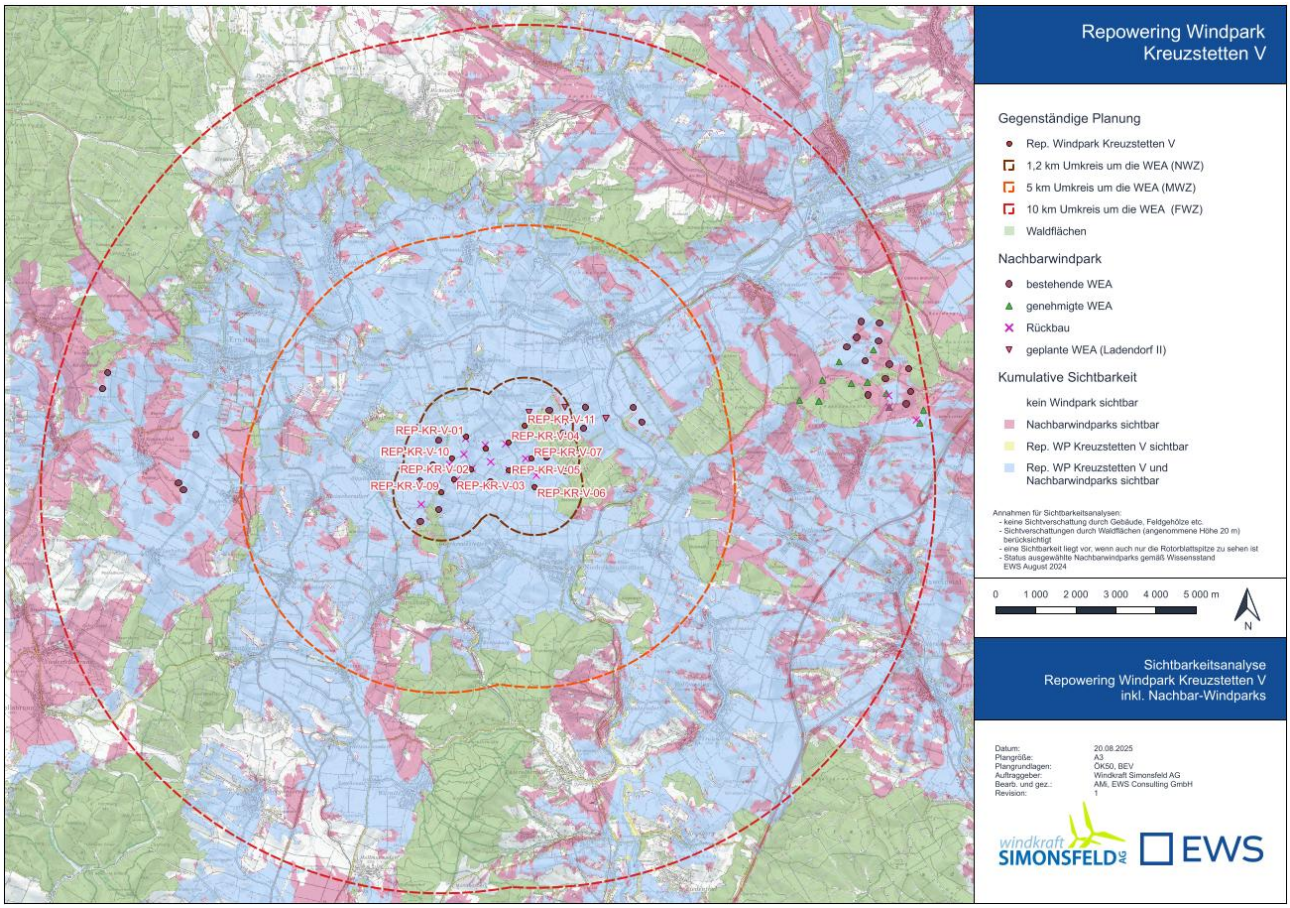


Abbildung 48: Kumulierte Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.4a)

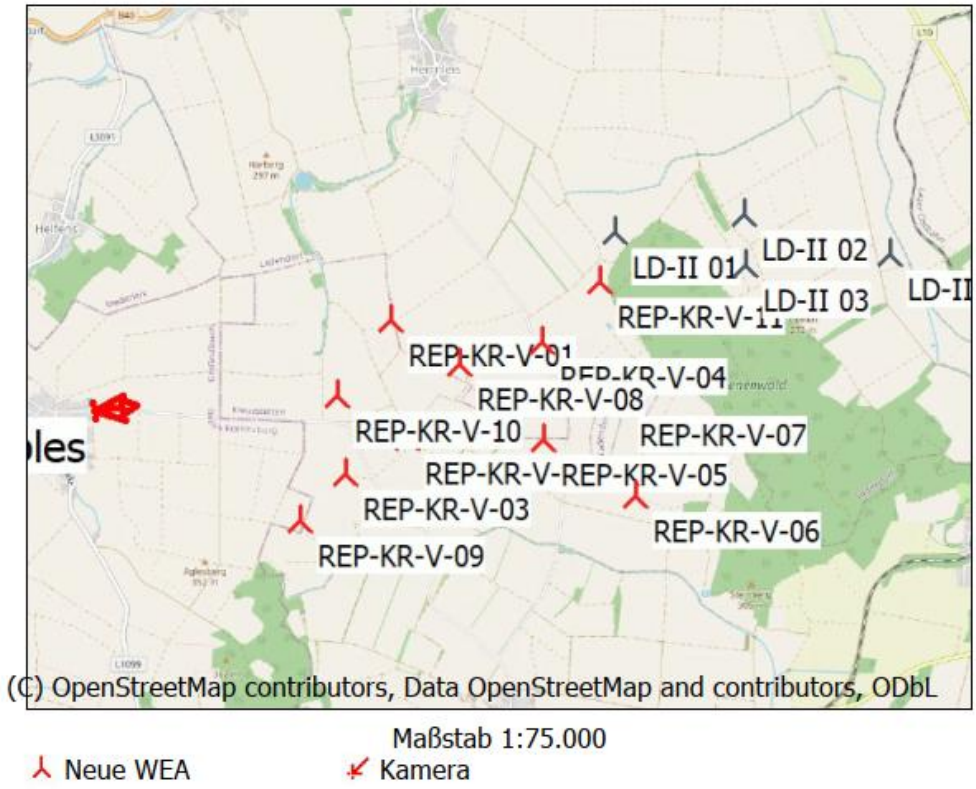
Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

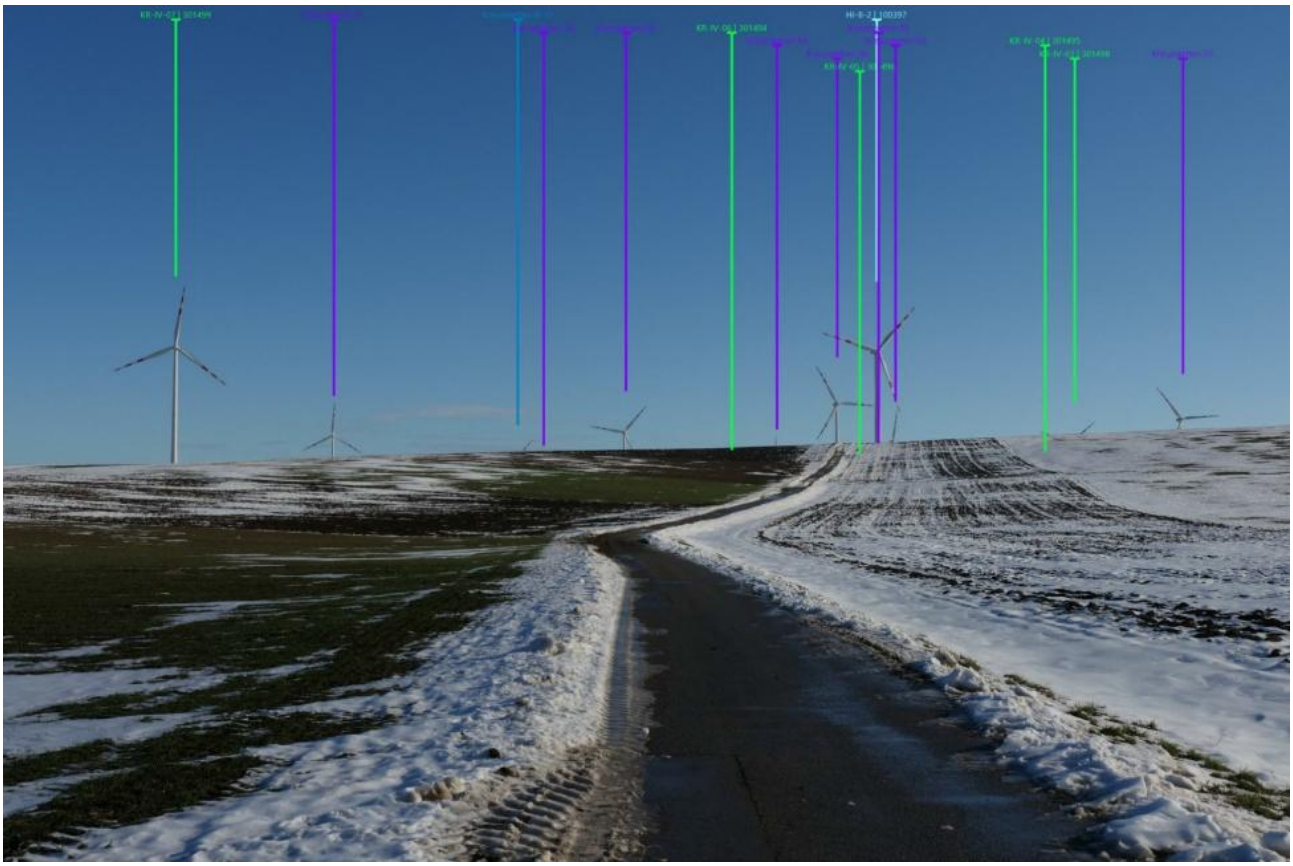
Ladendorfer Hügelland

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst das Vorhabensgebiet. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Linienwald, Stocketwald, Kühbodenwald, Schricker Wald). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die elf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf 11 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, die Anzahl der Anlagen verringert wird, technogene Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Der nachfolgende Fotopunkt Hipples (östliche Ortseinfahrt, Alaskastraße) zeigt den Blick von östlichen Siedlungsrand von Hipples Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-09 ca. 1.631 m).





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I, III und IV, Hipples II.



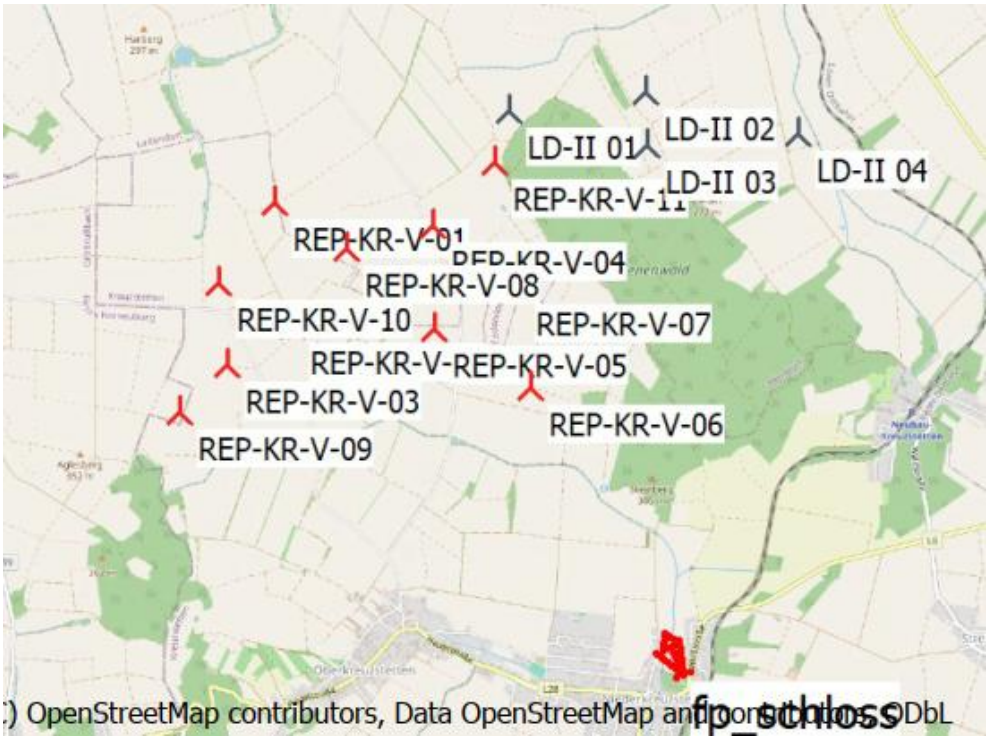
ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Repowering Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I und III wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 49: Visualisierung Hipples FM09a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.09a und D.4.10a),

Die nachfolgende Visualisierung 11a Fm Kreuzstetten Schloss zeigt den Blick von Badgasse, Höhe Schloss Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I, II und IV.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.

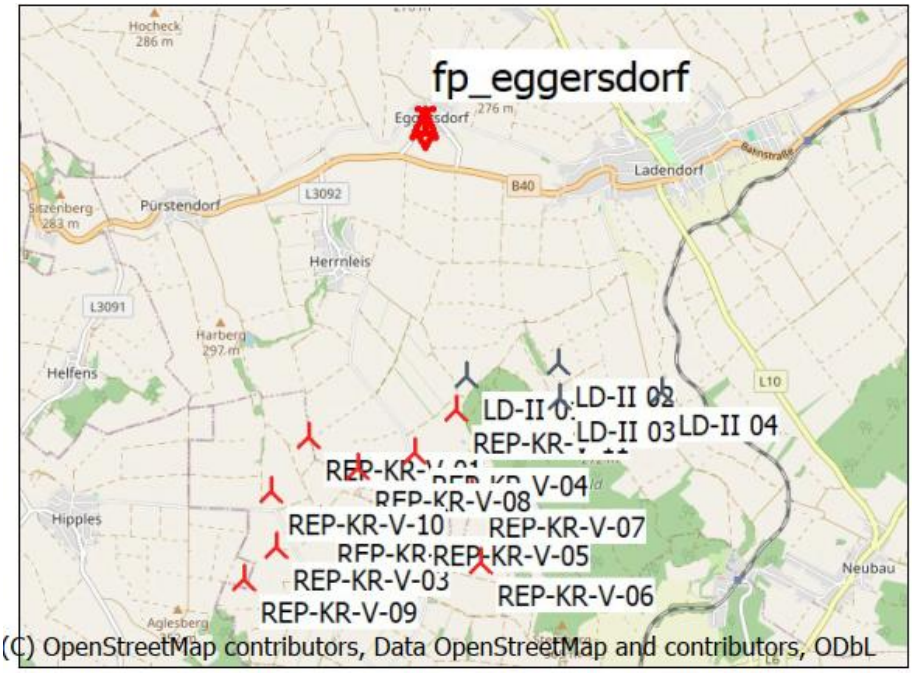


GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I und II wurden aus dem Bild retuschiert.

Brennweite Kleinbildäquivalent 44 mm, Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-06 ca. 1.858 m.

Abbildung 50: Visualisierung Kreuzstetten Schloss fm11: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.11a und D.4.12a),

Die nachfolgende Visualisierung 07a Fm Eggersdorf zeigt den Blick vom Spielplatz in Eggersdorf in Richtung Vorhabensgebiet.





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Ladendorf, WP Kreuzstetten I und IV.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I – III wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 51: Visualisierung Eggersdorf FM07a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.07a und D.4.08a),

Bisambergzug

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Der Landschaftsteilraum reicht nur sehr kleinräumig in die Nahwirkzone.
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, weitgehend nicht sichtbar. Zudem sind die Sichtachsen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen vorbelastet. Großflächige Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie insbesondere Gehölz- und die Waldbestände sind im Süden, osten und Westen des Teilraumes zu erwarten.
In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

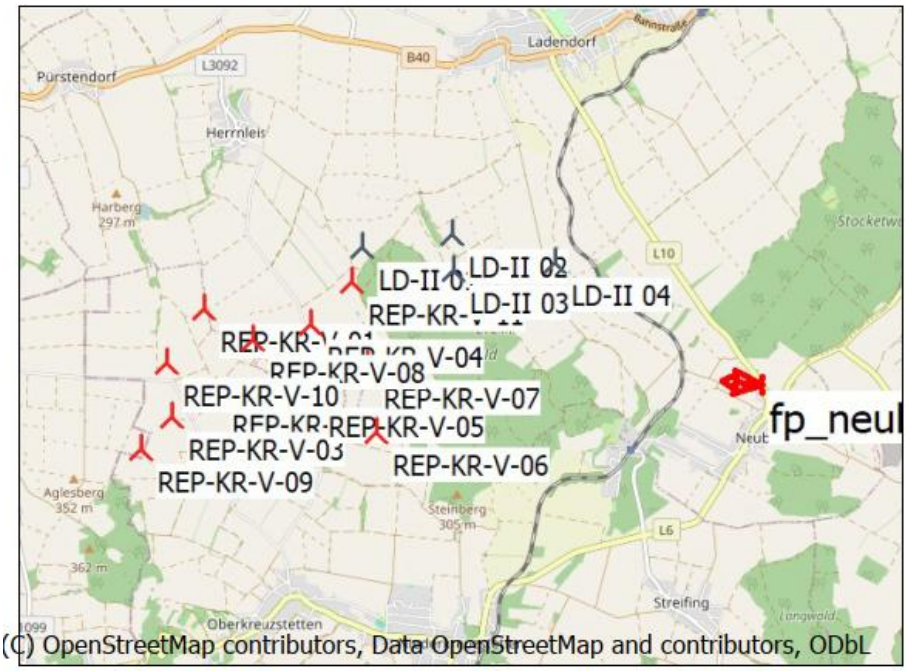
Teilraum Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)
Durch die elf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf 11 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise sehr kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, die Anzahl der Anlagen verringert wird, technogene Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, großflächige Sichtverschattungen bestehen und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des bereichsweise technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit gering-mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßig bis hohen Sensibilität mit einer gering bis mäßigen Eingriffsintensität mit **gering bis hoch** eingestuft

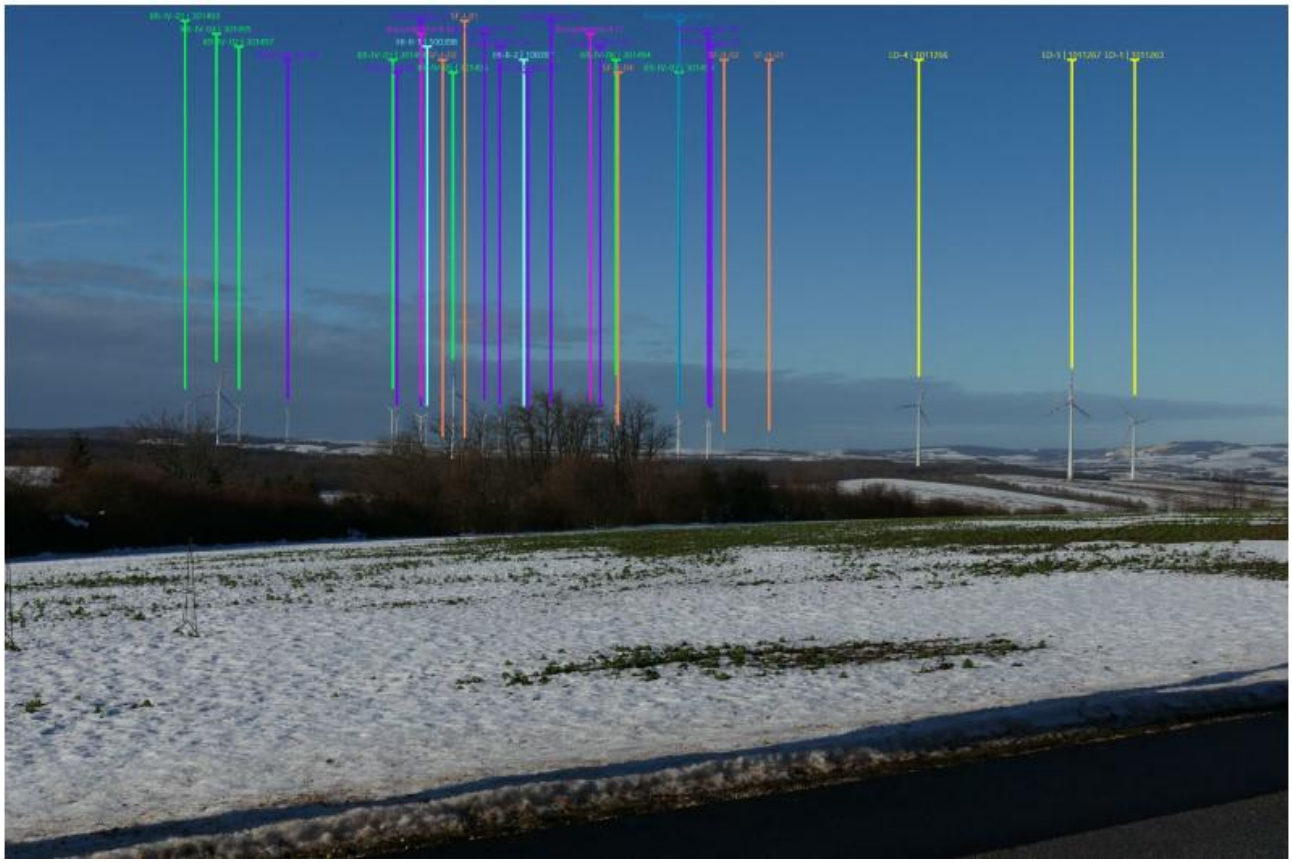
Gaweinsthaler Hügelland

Tabelle 56: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und mehrheitlich Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Umfeld der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Langwald, Sandwald). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die elf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf 11 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes (mehrheitliche Lage in der Ferwirkzone) zu den geplanten Windkraftanlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering-mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer gering-mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung 13a Fm Neubau vom Rand des Teilraumes nach Westen





Bestand: Es sind folgende Bestandsanlagen teilweise sichtbar: WP Kreuzstetten I- IV, WP Hipples II, WPs Simonsfeld I und II, WP Ladendorf



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I – III wurden aus dem Bild retuschiert.

Brennweite Kleinbildäquivalent 44 mm, Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-06 ca. 3.860 m.

Abbildung 52: Visualisierung Neubau fm13a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.13a und D.4.14a)

Zayatalung

Tabelle 57: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölzbestände. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Mistelbacher Hügelland

Tabelle 58: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone, da nur ein sehr kleiner Bereich in der Mittelwirkzone ragt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Leiser Wald). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (weitgehende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen,

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
der bereichsweisen Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Waschberg

Tabelle 59: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Waschberg (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend nicht sichtbar, zudem sind die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet. Großflächig bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Karnabrunner Wald, Praunsberger Wald). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegenden Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der überwiegenden Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen-hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

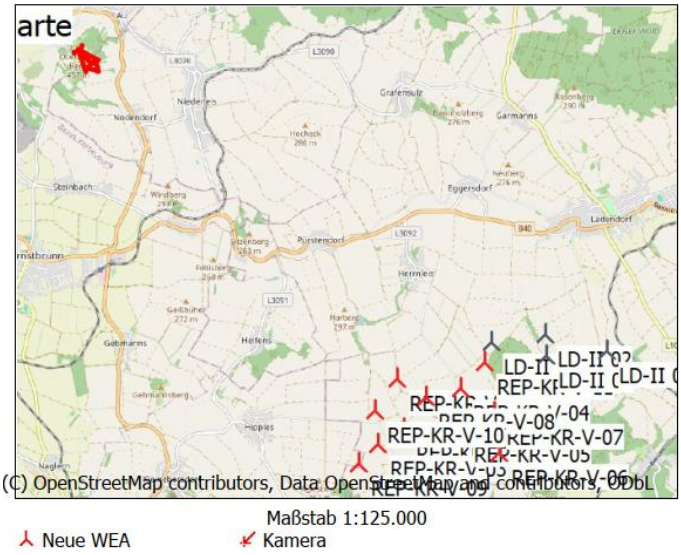
Leiser Berge

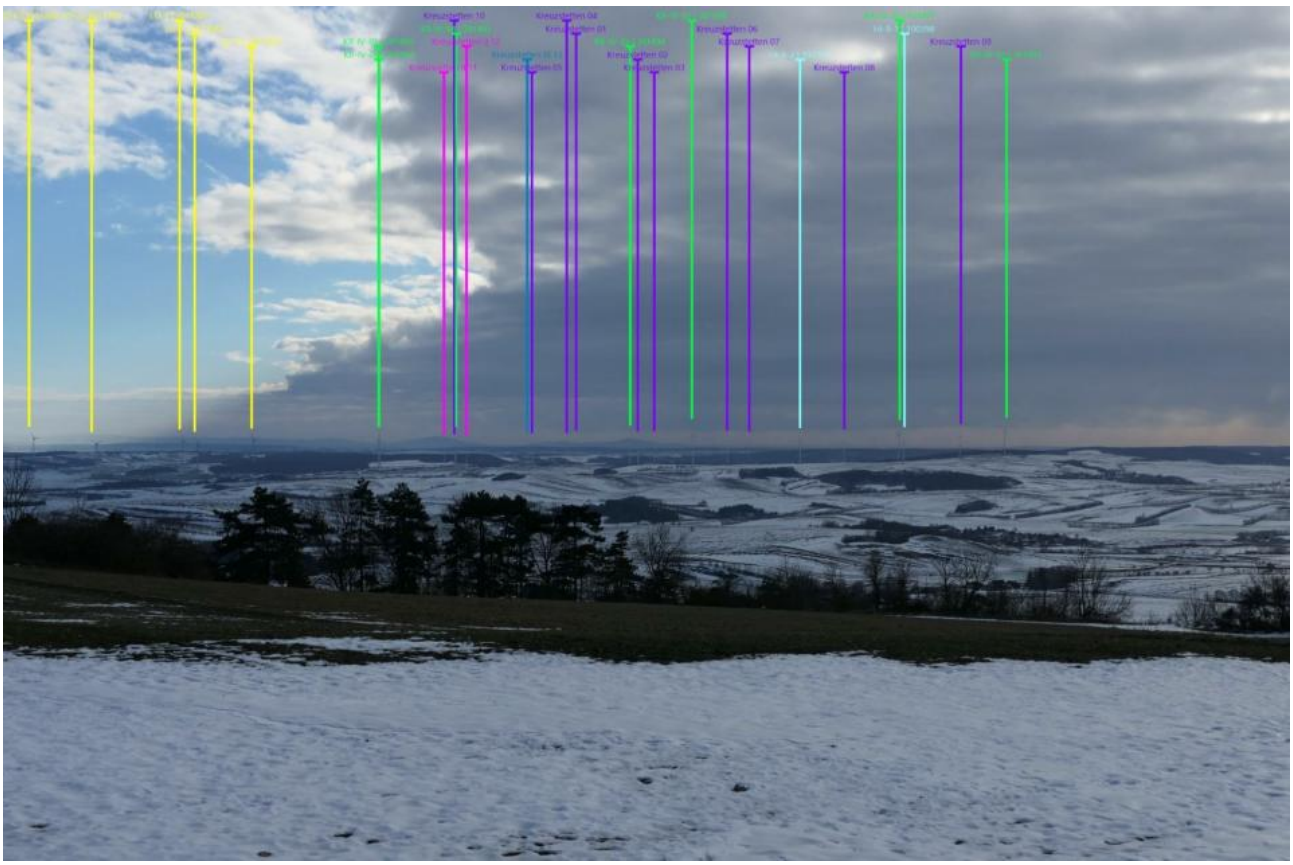
Tabelle 60: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Leiser Berge (FWZ)

Teilraum Leiser Berge (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend nicht sichtbar, zudem sind die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet. Großflächig bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Teilraum Leiser Berge (FWZ)
Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen-hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Der nachfolgende Fotopunkt Aussichtwarte Oberleis zeigt den Blick von der Aussichtswarte am Oberleiser Berg Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA REP-KR-V-10 ca. 7.734 m).





BESTAND: Es sind folgende Bestandsanlagen sichtbar: WP Ladendorf, WP Kreuzstetten I – IV, Hipples II.



ANDERWEITIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Windpark Ladendorf II.



GEGENSTÄNDIGE PLANUNG dargestellt mit dem geplanten Repowering Windpark Kreuzstetten V, die Bestandsanlagen der WPs Kreuzstetten I – III wurden aus dem Bild retuschiert.

Abbildung 53: Visualisierung Ausschichtswarte Oberleis FM05a: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Anderweitige Planung, 4. Gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.05a und D.4.6a),

Hollenburger Hügelland

Tabelle 61: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Hollenburger Hügelland (FWZ)

Teilraum Hollenburger Hügelland (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölzbestände.
In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.
Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das

Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Wolkersdorfer Hügelland

Tabelle 62: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt überwiegend in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Gebäude sowie Gehölzbestände. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen, der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Zusammenfassung:

Mit dem gegenständigen Vorhaben werden 13 bestehende Windenergieanlagen (WEA) abgebaut und durch 10 Anlagen mit Bauhöhen[47] von 245,5 m und eine Anlage mit 266,5 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Waschberg (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Hollenburger Hügelland (FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Da großflächig / großteils mittlere - punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen festgestellt werden, werden die verbleibenden Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **mittel** eingestuft.

[47] Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Tabelle 63: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S[48]	EI[49]	EE[50]	MW[51]	VA[52]
Landschaftsbild	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering-mäßig	gering hoch	keine / gering	gering hoch
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Waschberg (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hollenburger Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	Keine / gering	gering
	Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	Keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Bisambergzug (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering-mäßig	gering hoch	keine / gering	gering hoch
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Waschberg (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Leiser Berge (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hollenburger Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	Keine / gering	gering
	Wolkersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	Keine / gering	gering
Gesamt						mittel

[48] Sensibilität
[49] Eingriffsintensität
[50] Eingriffserheblichkeit
[51] Maßnahmenwirksamkeit
[52] Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die 11 geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich überwiegend um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“ befindet sich bereits in zumindest 3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländerelief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die elf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf 11 Anlagen kommt es zu Verringerung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Gemäß Einreichoperat (Vorhabensbeschreibung B.1.1a) wird von der Projektwerberin folgende Maßnahme formuliert:

Die Masten der WEA müssen in Lichtgrau (RAL 7035) oder einem ähnlichen, nicht glänzenden Farbton gefärbt sein.

Gemäß Einreichoperat (UVE Zusammenfassung D.1.1a) werden von der Projektwerberin folgende weitere Maßnahme formuliert:

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten Anlagen werden dreizehn bestehende Vestas V90-Anlagen der Windparks Kreuzstetten I (10 WEA), Kreuzstetten II (2 WEA) & Kreuzstetten III (1 WEA), welche eine Gesamtleistung von 26 MW aufweisen, abgebaut. Dabei werden die Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid und Vereinbarungen mit den GST-Eigentümern demon-

tiert.Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche für den gegenständlichen Windpark nicht benötigt werden, wieder rückgebaut und es erfolgt eine Rekultivierung der entsprechenden Flächen.

18. Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (je nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer) und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.

Im gegenständlichen Gutachten wird zusätzlich folgender Auflagenvorschlag formuliert:

Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Vom Vorhaben (WEA, Infrastruktur, Zuwegung) sind die Marktgemeinde Kreuzstetten mit den KGs Oberkreuzstetten und Niederkreuzstetten, die Marktgemeinde Ladendorf mit den KGs Ladendorf und KG Herrnleis, die Marktgemeinde Großrußbach mit der KG Hipples (siehe Vorhabensbeschreibung Einlage B.1.1a) betroffen.

Von Teilen der externen Netzableitung sind die Gemeinden Kreuzstetten, Hochleithen, Gaweinsthal, Bad Pirawarth und Groß-Schweinbarth betroffen

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Herrnleis im Norden
- Ladendorf im Nordosten
- Neubau im Osten
- Oberkreuzstetten, Niederkreuzstetten und Großrußbach im Süden
- Hipples und Helfens im Westen

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge
- FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone (Leiser Wald)
- Naturpark Leiser Berge
- Naturdenkmal „Lindenallee“ bei Ladendorf
- Naturdenkmal (Schilffläche) „In Wiesen"
- Mehrere als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume

Schutzgebiete im 10-km Puffer um die Windkraftanlagen sind:

- Naturdenkmal Feuchtgebiet "In Hangen"
- Naturdenkmal “Zaya-Mühlbach-Graben, Baum- und Strauchbestand“
- Naturdenkmal "Galgenberg" Trockenrasenflächen"
- Naturdenkmal Ried Wisenfeld
- Naturdenkmal „Klafterbrunnerhöhle"
- Naturdenkmal Zaya Wiesen
- Mehrere als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien:[53]

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Nordraum Wien, welches am 21.01.2025 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnahe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Das Vorhabensgebiet weist keine Festlegungen des RegROPs auf.

Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen und Agrarische Schwerpunkträume ausgewiesen.

[53] Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

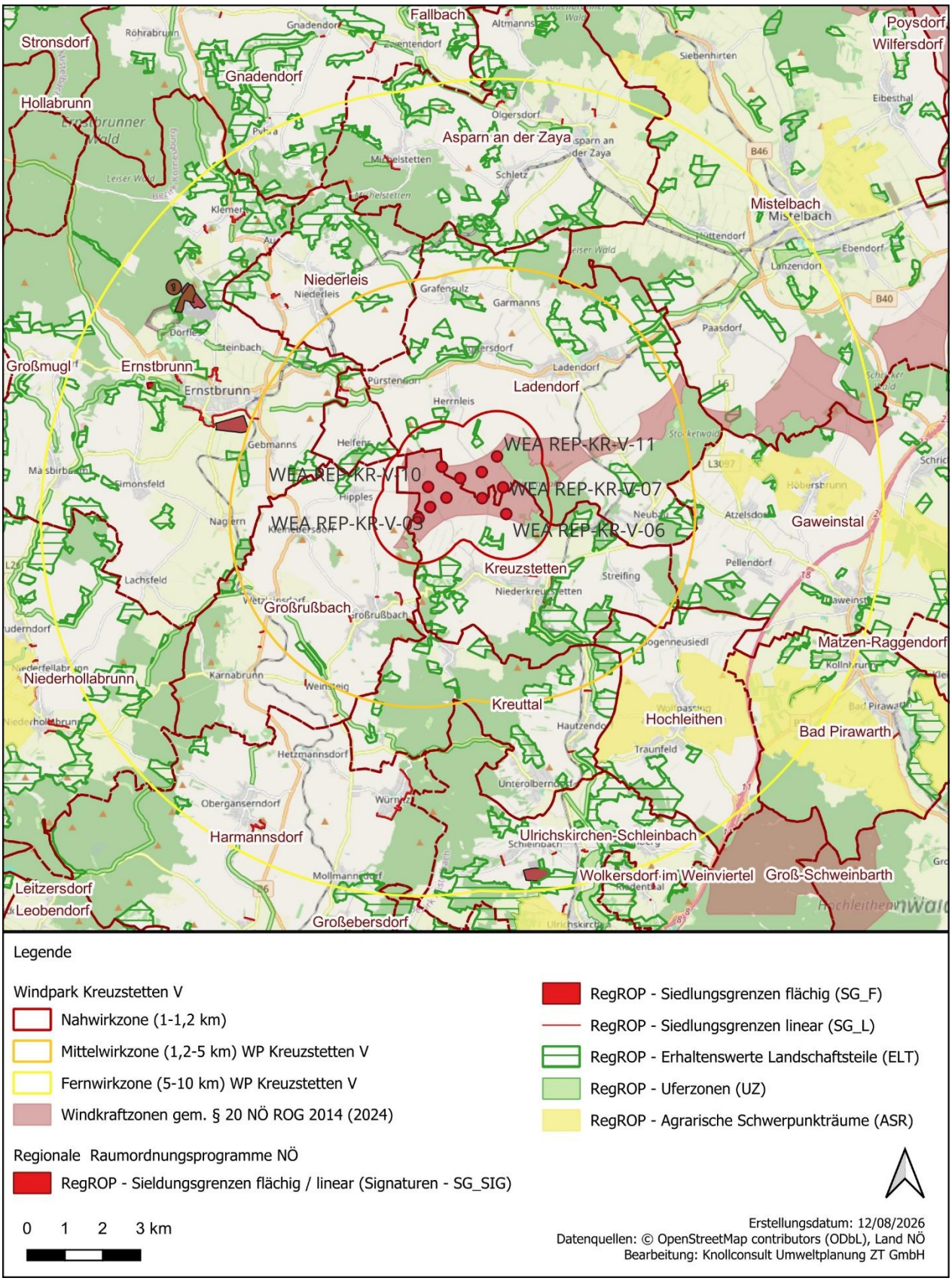


Abbildung 54: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Nordraum Wien) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich[54]:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart “Grünland-Windkraftanlagen” darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 08“.

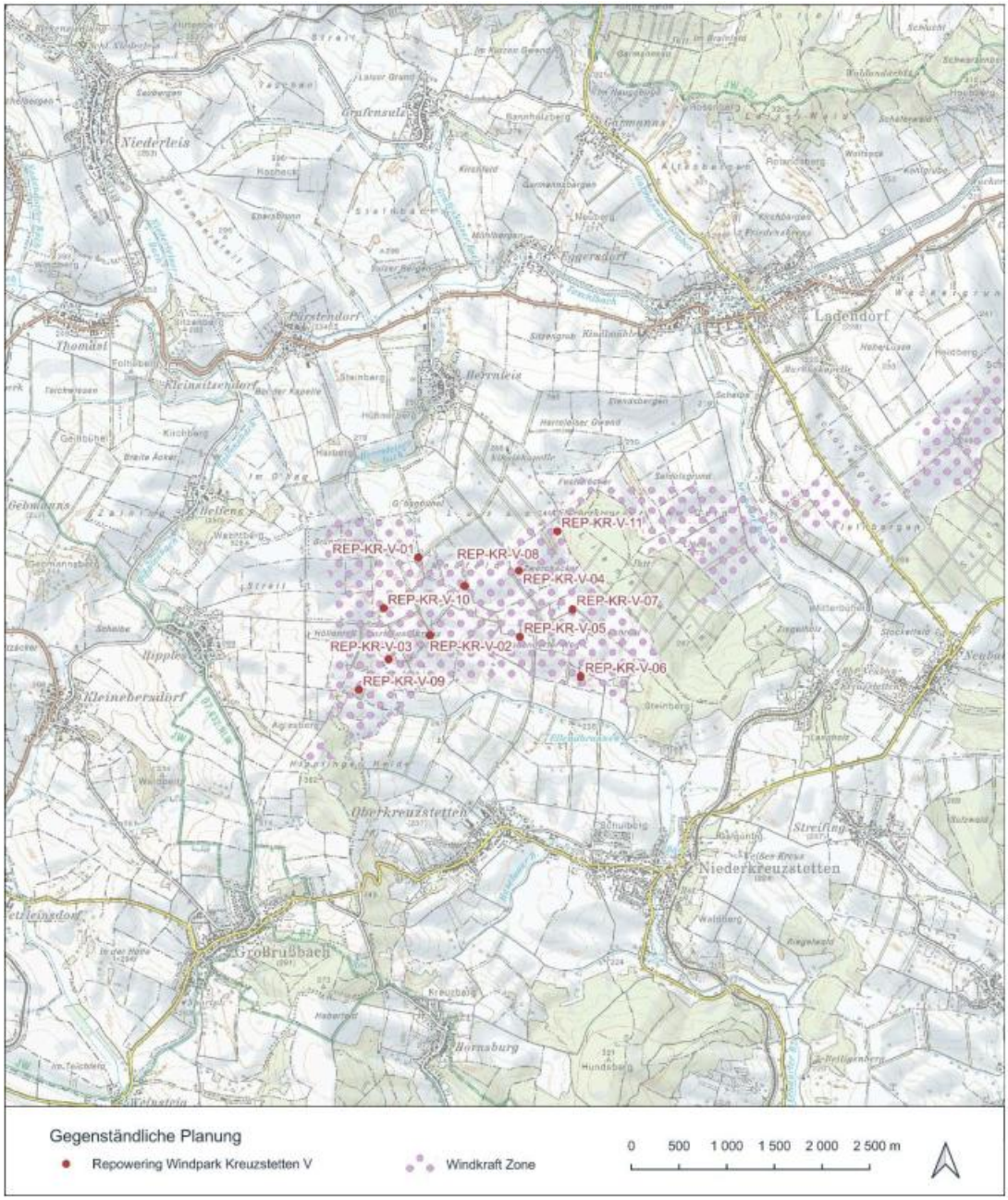


Abbildung 55: Windkrafteignungszone mit Untersuchungsraum (Quelle: UVE Fachbeitrag zum Schutzgute Mensch und Siedlungsraum, Einlage D.2.1a)

[54] Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungskategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zum relev. Immissionspunkt (Wohngebäude)
Kreuzstetten (IP1-Glf)	REP-KR-V-06	1.807 m
Niederkreuzstetten (IP2-Glf)	REP-KR-V-06	1.497 m
Oberkreuzstetten (IP3-BW)	REP-KR-V-06	1.582 m
Großrußbach (IP4-BW)	REP-KR-V-09	2.043 m
Hipples (IP5-BW)	REP-KR-V-09	1.656 m
Helfens (IP6-BA)	REP-KR-V-10	2.118 m
Herrnleis (IP7-Geb)	REP-KR-V-01	1.504 m
Ladendorf (IP8-BA)	REP-KR-V-11	2.167 m
Kreuzstetten Neubau (IP9-BW)	REP-KR-V-06	2.465 m

Abbildung 56: Abstände des Vorhabens zu relevanten Siedlungsgebieten bzw. Wohngebäuden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.2.1a)

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Zum Zeitpunkt der Einreichung war die Widmungsänderung in der Marktgemeinde Ladendorf rechtskräftig, in Kreuzstetten war die Rechtskraft noch ausständig, die Widmung aber bereits durch den Gemeinderat beschlossen, in der Marktgemeinde Großrußbach befand sich der Flächenwidmungsplan noch in Änderung. Mittlerweile sind die Widmungsänderungen rechtskräftig (siehe NÖ Atlas Darstellung Flächenwidmungspläne Gemeinde Großrußbach und Kreuzstetten).

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortmarktgemeinden Kreuzstetten, Ladendorf und Großrußbach liegen gemäß den UVE Unterlagen (Fachbeitrag Schutzgut Mensch – Siedlungsraum, Einlage D.2.1a sowie ÖEKs D.2.6 bis D.2.9) Entwicklungskonzepte vor, die in keinem Widerspruch zum gegenständlichen Vorhaben stehen. Die Gemeinde Niederleis verfügt ebenfalls über ein ÖEK, dass nicht im Widerspruch zum geplanten Vorhaben steht.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinden für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird festgestellt: *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum Großteils eingehalten. Im Nahbereich der Trassenarbeiten werden die Planungsrichtwerte unter Anwendung der Methodik der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, gemäß Flächenwidmung von Lr,FW = 55 dB um rd. 5 dB überschritten. Dies kann auf das Spitzenpegelkriterium zurückgeführt werden.*

Nachdem die Einwirkung allerdings als kurzfristig eingestuft werden kann und der Beurteilungspegel des Baulärms ohne das Spitzenpegelkriterium der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, bei Lr,Bau = 49,8 dB liegt, sowie die Anforderungen der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung, gemäß §10 (2) eingehalten werden, können technische Richt- und Grenzwerte als eingehalten betrachtet werden.

Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen die Anforderungen der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung § 10 (6) eingehalten werden, da die Veränderung bei unter 3 dB liegt.

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß UVP Teilgutachten Verkehrstechnik wird festgestellt: *„Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche*

Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.

Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation" für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet."

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können."*

„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 1784 m („REP-KR-V-01" – „REP-KR-V_09") und 1893 m („REP-KR-V-10"). Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen."

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen."*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung."*

Tabelle 64: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissi-

onspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen."

Wie in Tabelle 4 ersichtlich, verursacht das gegenständliche Vorhaben nur an den Immissionspunkten „IP5 Hipples" und „IP7 Herrnleis" Schattenwurf. Die Summenbetrach-tung mit benachbarten Windkraftanlagen kann daher auf diese Immissionspunkte einge-schränkt werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf sind „*nach Umsetzung des Vorhabens an den Immissionspunkten „IP5 Hipples" und „IP7 Herrnleis" Überschreitungen des jährlichen Richtwerts zu erwarten, die ausschließlich durch den gegenständlichen Windpark versursacht werden."*

Im schattenwurftechnischen Gutachten wird auf die Notwendigkeit einer automatischen Abschaltung hingewiesen. Die Abschaltungen erfolgen unter Einsatz von Lichtsensoren und berücksichtigen somit, ob ausreichend Sonnenschein vorherrscht, um an den untersuchten Immissionspunkten relevante Schattenimmissionen zu verursachen. Die Immissionen sind daher gemäß Lit. 10 auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Als Grundlage werden die gemäß schattenwurftechnischer Untersuchung D.2.4a ermittelten Schattenwurfzeiten in der Abschaltautomatik hinterlegt.

Aus technischer Sicht ist die vorgesehene Konfiguration geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten „IP5 Hipples" und „IP7 Herrnleis" zu reduzieren und damit die Richtwerte einzuhalten.

Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.

Die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegen dem medizinischen Sachverständigen."

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Mit gegenständigen Vorhaben werden 13 bestehende Windenergieanlagen (WEA) abgebaut und durch 10 Anlagen mit Bauhöhen von 245,5 m und eine Anlage mit 266,5 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie dem Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km, wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungs-

möglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 65: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

<u>Nahwirkzone (0-1,2 km):</u>

Durch das Vorhabensgebiet verläuft in Nord-Süd Richtung u.a. der Eurovelo 9 Wien-Breclav und der Radweg „Greenways“, im südwestlichen Teil ein Abschnitt der Kreuttalroute sowie ein Nebenradweg und Wanderweg.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 95[55] (Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernroutennetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Greenways Praha – Wien[56]: Mit in etwa 480 km führt der Radweg „Greenways“ von Wien nach Prag, vorbei an Highlights wie den Herrnbaumgartner Höhlenwohnungen. Mit 4.070 m Aufstieg und 4.060 m, teils losem Untergrund und einer Gesamtfahrdauer von fast 30 Stunden ist der Radweg sehr anspruchsvoll; aufgrund der nationalen Bedeutung wird er als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Kreuttal-Radroute (Strecke: 51,90 km): Die Rundroute führt durch das Kreuttal durch Kellergassen, sowie in die Region Leiserberge. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradweg 942: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

[55] https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_(EV9)

[56] https://www.komoot.com/de-de/tour/53705478#previewMap

- Wanderpuzzle Kreuzstetten: lokaler Wanderweg über 8,5 km. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Freibad Kreuzstätten (KG Kreuzstetten): Das Parkbad ist eine Stiftung von Kaiserin Elisabeth und wurde in den Jahren 1993 und 1994 renoviert. Im Jahre 1998 wurde zusätzlich eine Solaranlage installiert. Das Freibad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft. [57]
- Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten: Der Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten ist ein Natur- und Abenteuerpark auf dem Gelände einer 4000 Jahre alten Ringwallanlage. Er kombiniert einen Waldhochseilgarten mit Übernachtungsmöglichkeiten inmitten eines Bestandes alter Eichen. Das Waldfreizeitpark wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft[58].
- Reitställe: Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Reitställe (z.B. Reitstall Lindenhof in Kreuzstetten, Reitverein Ladendorf, etc.). Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 (Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernroutennetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Niederösterreichischer Hauptradweg 7[59] Der NÖ Hauptradweg Nr. 7 verläuft von Marchegg an der Staatsgrenze zur Slowakei über weitere Ortschaften bis Pyhrabruck an der Staatsgrenze zu Tschechien. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Greenways Praha – Wien[60]: Mit in etwa 480 km führt der Radweg „Greenways“ von Wien nach Prag, vorbei an Highlights wie den Herrnbaumgartner Höhlenwohnungen. Mit 4.070 m Aufstieg und 4.060 m, teils losem Untergrund und einer Gesamtfahrdauer von fast 30 Stunden ist der Radweg sehr anspruchsvoll; aufgrund der nationalen Bedeutung wird er als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Blauburger (Strecke: 59,12 km)[61]: Die Radroute führt über Pürstendorf und Ladendorf durch die Mittelwirkzone. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung wird sie als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Zweigelt[62] (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleinbach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenruppersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

[57] https://www.kreuzstetten.gv.at/Freibad_Kreuzstetten

[58] https://www.ochys.at/

[59] https://www.hohenruppersdorf.gv.at/Unsere_Gemeinde/Interessantes_Wissenswertes/NOe_Hauptradweg_Nr_7

[60] https://www.komoot.com/de-de/tour/53705478#previewMap

[61] https://www.weinviertel.at/a-weinradroute-blauburger

[62] https://www.niederoesterreich.at/a-weinradroute-zweigelt

- Kreuttal-Radroute (Strecke: 51,90 km)[63]: Die Rundroute fährt durch das Kreuttal durch Kellergassen, sowie in die Region Leiserberge. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradwege (940, 941, 942): Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Gravelbike Tour Leiser Berge (Strecke: 44,51 km): Die Gravelbiketour verläuft durch die Leiser Berge. Aussichten vom Gebmannsberg nach Ernstbrunn oder vom Buschberg mit der Alpenvereinshütte können genossen werden. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Ernstbrunner Grenzrunde (Strecke: 67,59 km): Bei der Mountainbiketour wird das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ernstbrunn umfahren. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Weinviertel[64]: Auf einer Strecke von insg. 152,33 km führt der Jakobsweg von Drasenhofen nach Krems an der Donau. Aufgrund der nationalen Bedeutung wird der Wanderweg als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinviertelweg (632)[65]: der Weinviertelweg führt eine Strecke von 100 km von Langenzersdorf bis Drasenhofen. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Rohrwaldweg: Wanderweg zwischen Ernstbrunn und Langenzersdorf. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Ostösterreichische Grenzlandweg 07 (Strecke: 680,06 km): Der Grenzlandweg startet im Waldviertel und verläuft quer durch das Weinviertel bis nach Wien und weiter zur slowakischen Grenze. Die Strecke wird aufgrund ihrer nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- NÖ Landesrundwanderweg[66]: Der Niederösterreichische Landesrundwanderweg umrundet nahe an der Landesgrenze einmal das ganze Bundesland und durchschreitet so auf etwa 950 km alle sich hier bietenden Landschaften und Viertel. Eine Variante führt ab Retz im Weinviertel südwärts, mit dem Ostösterreichischen Grenzlandweg 07 gleichlaufend durch die Mittelwirkzone. Die Strecke wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinvierteldraisine[67]: Seit dem Jahr 2007 ist auf dem Teilstück über die Leiser Berge zwischen Ernstbrunn und Asparn an der Zaya ein Draisinenverkehr zur Tourismusförderung eingerichtet, auch sollen durch diese Nutzung ein weiterer Verfall sowie die Abtragung der Gleise verhindert werden. Die als Weinvierteldraisine bekannte Draisinenbahn befährt den streckenbaulich interessantesten Teilabschnitt, nach der „Draisinenalm“ in Grafensulz wird in einer Seehöhe von ca. 300 Metern der Scheitelpunkt der Strecke über die Leiser Berge überwunden und mit zahlreichen Kurven windet sich die Strecke über Schletz abwärts ins Tal der Zaya. Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

[63] https://www.weinviertel.at/a-kreuttal-radroute-1

[64] https://www.niederoesterreich.at/a-jakobsweg-weinviertel-gesamtverlauf

[65] https://www.alpenverein.at/weitwanderer/weinviertelweg/index.php

[66] https://www.alpenverein.at/weitwanderer/weitwanderwege/hauptwanderwege/landesrundwanderweg-niederoesterreich.php

[67] https://de.wikipedia.org/wiki/Lokalbahn_Korneuburg%E2%80%93Hohenau



Abbildung 57: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, https://www.weinviertel.at/prospekt-detail/277/freizeitkarte-der-region-weinviertel-donauraum)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering" sowie für „Verbesserungen" gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 66: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft in Nord-Süd Richtung der Eurovelo 9 Wien-Breclav und im südwestlichen Teil ein Abschnitt der Kreuttalroute sowie ein Nebenradweg und der lokale Wanderweg Wanderpuzzle Kreuzstetten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik gilt: *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant."*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.*

Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation" für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet."

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 67: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch das Vorhabensgebiet verläuft in Nord-Süd Richtung der Eurovelo 9 Wien-Breclav und im südwestlichen Teil ein Abschnitt der Kreuttalroute sowie ein Nebenradweg und der lokale Wanderweg Wanderpuzzle Kreuzstetten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“*

Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 1784 m („REP-KR-V-01“ – „REP-KR-V_09“) und 1893 m („REP-KR-V-10“). Bei größeren Entfer-nungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 68: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft in Nord-Süd Richtung der Eurovelo 9 Wien-Breclav und im südwestlichen Teil ein Abschnitt der Kreuttalroute sowie ein Nebenradweg und der lokale Wanderweg Wanderpuzzle Kreuzstetten.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

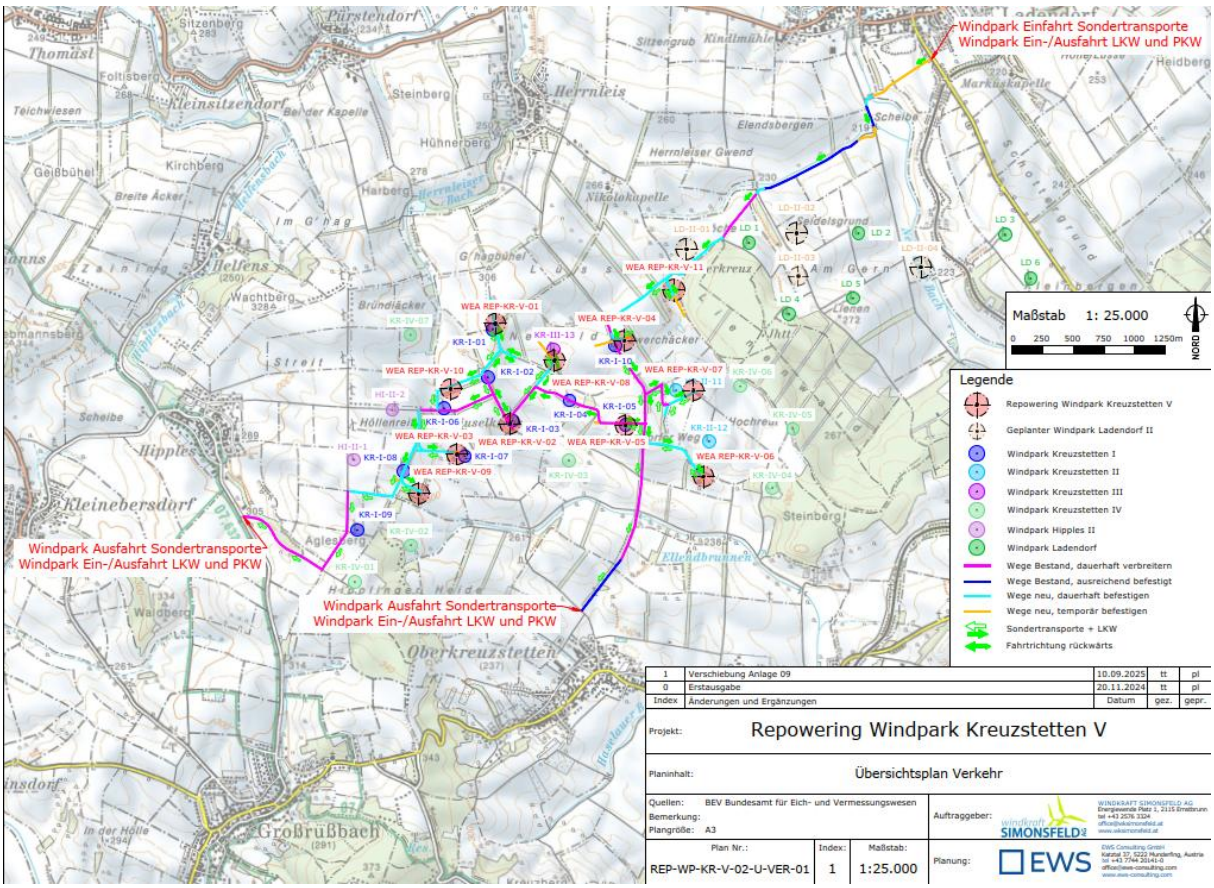


Abbildung 58: Windpark – Übersichtplan Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.2.1.2a)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

<u>Auflagen:</u>

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 69: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Freibad Kreuzstätten (KG Kreuzstetten): Das Freibad liegt innerhalb des bebauten Gebiets der Ortschaft Kreuzstetten in mind. rd. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorha-

ben wahrscheinlich. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im direkten Umfeld des Freibads zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten: Der Ochys Waldfreizeitpark Kreuzstetten liegt in der Mittelwirkzone in einer Entfernung von rund 2,3 km zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage in einem Waldbestand der Ochsenberges. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten
- Reitställe: Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Reitställe (z.B. Reitstall Lindenhof in Kreuzstetten, Reitverein Ladendorf, etc.). Am nächsten liegt der Reitstall Lindenhof und befindet sich in mind. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem gegenständigen Vorhaben werden 13 bestehende Windenergieanlagen (WEA) abgebaut und durch 10 Anlagen mit Bauhöhen von 245,5 m und eine Anlage mit 266,5 m ersetzt.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländerelief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



Datum: 27. Oktober 2026 **Unterschrift:**